



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die Österreichische BundesschülerInnenvertretung
aus der Sicht der Verbändeforschung“

Verfasser

Andreas Kastner

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuerin / Betreuer:

Univ. –Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sylvia Kritzinger

VORWORT

Auch wenn die Erstellung der vorliegenden Arbeit länger gedauert hat als zunächst angenommen, die Idee dafür ist noch viel älter. Sie entstand bereits vor meinem Studium, noch bevor ich überhaupt wusste, was es heißt eine Diplomarbeit zu verfassen. Als ich selbst noch Teil eben jener BundesschülerInnenvertretung (BSV) war, die auf den folgenden Seiten auf den politikwissenschaftlichen Seziertisch gelegt wird, begann die Entstehungsgeschichte der vorliegenden Arbeit. Fast schon beiläufig erwähnte die damals mit der Betreuung der BSV beauftragte Ministerialbeamte Dr. Christine Kissler, dass sie seit Jahren alle Unterlagen der BSV sammelt, damit sie eines Tages von einem/r PolitikwissenschaftlerIn aufgearbeitet werden können. Auch wenn mir schon davor klar war, dass ich Politikwissenschaft studieren möchte, ab diesem Zeitpunkt reifte die Idee zur vorliegenden Arbeit in meinem Kopf.

Die Unterlagen standen zwar sieben Jahre später nicht mehr zur Verfügung, mein Vorhaben eine Abschlussarbeit über die SchülerInnenvertretung zu verfassen blieb aber bis zum Ende des Studiums bestehen. Bis schließlich aus dem Konzept eine Diplomarbeit wurde, vergingen mehr als zwei Jahre. Aber trotz aller Schaffenspausen, Ablenkungsprojekte, Verzweiflungsanfälle und Wutausbrüche ist sie fertig geworden.

Doch alleine auf mich gestellt, hätte ich wahrscheinlich frühzeitig aufgegeben. Ohne Sylvia, die mich immer wieder motiviert und zurück an den Schreibtisch gedrängt hat, wenn ich doch so gerne davongelaufen wäre, würde diese Arbeit nicht existieren. Egal wie schlecht meine Laune oder mieselsüchtig meine Reaktion auf ihre Motivationsversuche auch ausgefallen sind, sie hat mich und die Arbeit nie aufgegeben.

Der Großteil der Arbeit ist aber in Steyr und nicht in Wien entstanden. Ohne die Schreibphasen bei meinem Bruder Boob oder meinen Eltern, hätte ich nicht die Ruhe und Konzentration gefunden die einzelnen Arbeitsschritte durchzuführen. Danke fürs Aushalten und dass ihr die Hoffnung nicht aufgegeben habt, dass Boob und ich doch noch ein Studium abschließen.

Wahrscheinlich hätte ich das Studium auch schon abgebrochen, hätte ich nicht einen Job mit CheflInnen, die mir mit der nötigen Geduld aber auch sanftem Druck die Chance gaben, die Arbeit zu beenden.

Danke auch an all jene, die in den laufenden Wetten ob ich jemals fertig werde, auf mich und nicht gegen mich gesetzt haben.

Dank gilt auch meiner Betreuerin Prof. Sylvia Kritzinger, die mich trotz der langen Erstellungsdauer immer wieder ohne zu zögern dabei unterstützt hat, aus dem Rohmaterial eine Diplomarbeit zu schmieden. Die Arbeit wäre aber auch nicht so leicht lesbar gewesen, hätten Nina und Anna nicht noch meine größten orthographischen und grammatikalischen Missgriffe korrigiert.

Und zu guter Letzt: danke an die Zwillinge dafür, dass sie mir den letzten nötigen Anstoß gegeben haben, zu beenden, was ich angefangen habe.

** Unsere Sprache erzeugt geistige Bilder, die in der Regel rein maskulin sind. So wird von Politikern gesprochen, wenn man Politiker und Politikerinnen meint. Doch wenn in den durch diese Arbeit vermittelten Bildern der SchülerInnenvertretung, die weiblichen Schülerinnen nicht vorkommen würden, so wären diese unvollständig. Die SchülerInnenvertretung (SV) wird in vielen Bereichen von Schülerinnen getragen. Viele der FunktionsträgerInnen und MitarbeiterInnen der SV waren und sind weiblich. Um diesen Schülerinnen auch den verdienten Platz in dieser Arbeit einzuräumen, ist sie geschlechtsneutral formuliert. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass davon Abstand genommen wurde, bei Begriffen, die sich sowohl auf die zu vertretenden SchülerInnen als auch die damit beauftragen VertreterInnen beziehen, eine doppelte geschlechtsneutrale Formulierung vorzunehmen.*

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	2
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	6
EINLEITUNG	7
FORSCHUNGSFRAGE	14
THEORIE VON INTERESSENVERBÄNDEN	15
Was sind Interessen?	15
Was ist ein Verband?	17
Abgrenzung zu Parteien	17
Gesellschaftliches Handlungsfeld	18
Freiwilligkeit des Zusammenschlusses	18
Funktionen von Verbänden	20
Welche Theorien von Verbänden gibt es?	21
Pluralismustheorie	21
Konfliktorientierte Theorie	23
Neue politische Ökonomie	24
Neokorporatismus	25
Organisationssoziologie	27
Dritter-Sektor-Theorie	28
Netzwerktheorie	29
VERBÄNDE IN ÖSTERREICH	32
EINBETTUNG UND EINGRENZUNG DES FORSCHUNGSOBJEKTS IM SYSTEM DER ÖSTERREICHISCHEN SCHÜLERINNENVERTRETUNG	34
Formen der SchülerInnenvertretung	34
Internationale SchülerInnenvertretung	35
Gesetzliche SchülerInnenvertretung in Österreich	36
Entwicklung und Hintergründe der gesetzlichen SchülerInnenvertretung	36
ad1) Vertretungsebenen der gesetzlichen SchülerInnenvertretung	37
Schulische SV	37
LandesschülerInnenvertretung	40
ad 2) Einschränkungen aufgrund der Schulstufe	42
ad 3) Einschränkungen aufgrund des Schultyps	44
Zusammenfassung	44
FORSCHUNGSDESIGN UND METHODISCHE HERANGEHENSWEISE	46
ExpertInnen-Interviews	48
Dokumentenanalyse	56

HAUPTTEIL – AUSWERTUNG DER EMPIRISCHEN DATEN	59
Genese der BundesschülerInnenvertretung.....	59
Nicht-gesetzlicher SchülerInnenbeirat	59
Gesetzlicher BundesschülerInnenbeirat	61
Gesetzliche BundesschülerInnenvertretung	63
Struktur der BundesschülerInnenvertretung.....	66
Äußere Struktur der BSV	66
Innere Struktur und Wahlen	68
Funktionen und Arbeitsteilung	71
Ressourcen der BSV	75
Internationale Einbindung und OBESSU	78
Strategien der BundesschülerInnenvertretung	80
Direkte Einflussnahme	81
Öffentlichkeitsarbeit	82
Netzwerk- und Bündnispolitik	84
Service und Mitbestimmung	84
Faktoren der strategischen Ausrichtung	85
Funktionen der BSV	89
Individuellen Funktionen	89
Gesellschaftliche Funktionen	90
ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	93
Die BSV als Interessensverband	95
Diskussionsfelder zur stärkeren Ausprägung der BSV als Interessenverband	97
Weitere mögliche Forschungsfragen in Bezug auf die SchülerInnenvertretung.....	99
ANHANG A - LITERATURVERZEICHNIS.....	101
ANHANG B - MITGLIEDER DER SCHÜLERINNENVERTRETUNG	108
ANHANG C - DOKUMENTENVERZEICHNIS	109
ANHANG D - PARAPHRASENVERZEICHNIS	112
Genese	112
Struktur	118
Strategie	129
Funktionen.....	136
ANHANG E – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	139
ABSTRACT	140
LEBENS LAUF	141

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Funktionen von Verbänden	Seite 20
Abbildung 2	Korporatismus und Pluralismus im Vergleich	Seite 27
Abbildung 3	Rechte der schulischen SchülerInnenvertretung (SV)	Seite 38
Abbildung 4	Aktuelle Anzahl der Mitglieder in den Landes-schülerInnenvertretungen	Seite 40
Abbildung 5	Ausprägungen der SV in den unterschiedlichen Schul-stufen	Seite 42
Abbildung 6	Aspekte und Erscheinungsformen der SchülerInnen-vertretung	Seite 43
Abbildung 7	Befragte BundesschulsprecherInnen	Seite 50
Abbildung 8	Befragte MinisterialbeamtenInnen	Seite 51
Abbildung 9	Transfer der theoretischen Konzepte auf den Leitfaden	Seite 52
Abbildung 10	Struktur des Dokumentenverzeichnisses	Seite 57
Abbildung 11	Organigramm der BundesschülerInnenvertretung	Seite 71
Abbildung 12	Ressourcen der BundesschülerInnenvertretung	Seite 75
Abbildung 13	Tätigkeitsbereiche und deren AdressatInnen	Seite 89

EINLEITUNG

Im Frühjahr 2009 standen die Zeichen in der österreichischen Bildungspolitik auf Sturm. Im Zuge der Budgetverhandlungen drohte die Gewerkschaft der LehrerInnen mit Streik gegen eine Erhöhung der Lehrverpflichtung. In nächtelangen Sitzungen wurde schließlich ein Kompromiss vereinbart, der die bildungspolitische Debatte beruhigen sollte. Teil dieses Kompromisses zwischen Ministerium und LehrerInnengewerkschaft war die Streichung der schulautonomen Tage. Doch anstatt die öffentliche Diskussion zu beenden, führte dies zu großen Demonstrationen, an denen Medienberichten zu Folge 60.000 Menschen in ganz Österreich teilnahmen (derstandard.at; 24-04-2009). Denn der Kompromiss zwischen Bildungsministerium und LehrerInnengewerkschaft ging auf „Kosten“ einer dritten Interessengruppe, die nicht an den Verhandlungen beteiligt war: die SchülerInnen. Erst in späterer Folge konnte eine Einigung erzielt werden, in die auch Elternvertretungen und die BundesschülerInnenvertretung eingebunden waren.

Dieses Beispiel zeigt anschaulich, was geschieht, wenn ein Akteur im Zuge eines politischen Aushandlungsprozesses zunächst nicht berücksichtigt wird und daher von Neuem Verhandlungen aufgenommen werden müssen. Doch wer ist die Vertretung der SchülerInnen, die sich hier lautstark eingebracht hat und auch zu anderen bildungspolitischen Themen immer wieder öffentlich Position bezieht? Nicht selten werden BundesschulsprecherInnen zu Diskussionsrunden ins Fernsehen eingeladen sowie SchülervorteilerInnen bei parlamentarischen Enqueten befragt; und einige österreichische SpitzenpolitikerInnen waren in der Vergangenheit selbst in der SchülerInnenvertretung aktiv.

Welche Bedeutung hat die SchülerInnenvertretung für das Feld der Bildungspolitik? Welche Ebenen und Organisationen der SchülerInnenvertretung gibt es? Wie ist sie aufgebaut? Wie entwickelt sie ihre Positionen? Welche Bedeutung hat sie für den Schulalltag und die Personalrekrutierung von Parteien?

Fragen, die im Sinne eines Verständnisses der Mechanismen und Beschaffenheit der Bildungspolitik in Österreich von politikwissenschaftlichem Interesse sind. Bei der Recherche nach wissenschaftlicher Literatur und Analysen wird jedoch schnell klar:

Die SchülerInnenvertretung (SV) in Österreich ist ein weißer Fleck auf der wissenschaftlichen Landkarte. Es existieren bis dato lediglich zwei wissenschaftliche Untersuchungen über die Praxis der Schuldemokratie in Österreich. Diese beziehen sich aber vor allem auf die demokratische Alltagskultur in der Schule (Eder 1998) bzw. stellen die demokratische Mitbestimmung auf Schulebene im Rahmen der Schulpartnerschaft ins Zentrum (Svecnik 2002).

In der Studie von Svecnik (2002) zeigen sich die SchülervertreterInnen mit dem Funktionieren der Schulpartnerschaft sehr zufrieden. Sie fühlen sich weitgehend über ihre Rechte und die relevanten Angelegenheiten informiert, ernst genommen und sehen ausreichend Möglichkeit eigene Vorschläge umzusetzen. Mängel stellt Svecnik vor allem im Bereich der Mitsprache der Lehrfachverteilung, bei der Information über die Teilnahme der SchülerInnenvertretung an LehrerInnenkonferenzen und der Konsultation der SV durch die SchulinspektorInnen fest. Insgesamt betrachtet, bietet die Studie aufgrund der begrenzten Methodik und sehr technischen Fragestellungen¹ allerdings wenig Aufschluss über die konkrete Tätigkeit, Zusammensetzung oder Motivlagen der SchülervertreterInnen.

Beide Studien zeigen eine höhere Zufriedenheit mit den Mitbestimmungsmöglichkeiten bei den SchülervertreterInnen selbst, als bei ihren MitschülerInnen ohne Vertretungsfunktion.

Im Zuge der Diskussionen über die europäische „citizenship education“ und die Wahlaltersenkung in Österreich rückte die SchülerInnenvertretung in den letzten Jahren stärker in den Fokus der politischen Bildung. Das neue, im Auftrag des Bildungs- bzw. Wissenschaftsministerium erstellte Kompetenzmodell der politischen Bildung integriert die Nutzung der schulischen Mitbestimmungsmöglichkeiten in den Lehrplan (Krammer 2008: 7). In Bezug auf die SchülerInnenvertretung sind dabei die Handlungskompetenz und ihre Teilkompetenzen von besonderer Bedeutung:

¹ Die Fragestellung zielt vor allem auf die Untersuchung der Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Schulpartnerschaft, wie etwa die Weitergabe von Informationen, die Einladungspolitik zu schulparterschaftlichen Gremien und die subjektive Einschätzung der Mitsprachemöglichkeit. Dabei wurden subjektive Einschätzungen der SchülerInnen abgefragt und die Ergebnisse prozentuell aufgeschlüsselt. Zusätzlich weisen ElternvertreterInnen in einem beiliegenden Kommentar auf die Problematik hin, dass die Fragebögen über die Schulleitung verteilt wurden. Damit hatte das Verhältnis der Schulpartner zueinander Einfluss auf die Möglichkeit an der Studie teilzunehmen.

„Darunter werden jene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaften verstanden, politische Konflikte auszutragen, eigene politische Positionen zu artikulieren, politische Positionen anderer zu verstehen und aufzugreifen, sowie an der Lösung von gesellschaftlichen Problemen mitzuwirken. Dazu gehört Kompromissbereitschaft, Toleranz, Akzeptanz, Konfliktfähigkeit, Kontaktaufnahme mit Institutionen bzw. Personen der politischen Öffentlichkeit, Nutzung von Angeboten unterschiedlichster Organisationen etc.“ (ebd.)

Aus der Literatur zur politischen Bildung stammen auch die wenigen Artikel, die sich direkt mit der SchülerInnenvertretung auseinandersetzen. Dabei seien im Besonderen die Beiträge von Kisser (2004) und Mayrhofer (2008) in der Zeitschrift „Forum politische Bildung“ erwähnt. Mayrhofer zeichnet dabei einen groben Strukturaufriß der Schulpartnerschaft sowie der SchülerInnenvertretungsstrukturen. Kisser geht zwar auf die SchülerInnenvertretung nur als einen Teil der Schulpartnerschaft in der Schule ein, reißt dabei aber wichtige Diskussionen über die Struktur der SchülerInnenvertretung an. Im Zentrum stehen dabei die Idee der Direktwahl der überschulischen SchülerInnenvertretung sowie die Trennung der Funktionen der LandesschulsprecherInnen und der Mitgliedschaft in der BundesschülerInnenvertretung (vgl. Kisser 2004: 72).

Kisser, die über mehrere Jahre als Referatsleiterin im bmu:kk für die BundesschülerInnenvertretung (BSV) zuständig war, beschreibt die BSV auch in einzelnen Beiträgen zu internationalen Konferenzen bzw. Austauschprogrammen: „The Austrian School Partnership“ 1995 im Zuge des UNESCO-Seminars „Education and the rights of the child“ sowie „Children exercise children’s rights: Participation of pupils in Austrian schools“ 1996 im „International Journal of Children’s Rights“. In letzterem Beitrag verweist Kisser auf die besondere Schwierigkeit, die theoretisch tiefgehenden Mitspracherechte der österreichischen SchülerInnenvertretung, auch entsprechend im schulischen und schulpolitischen Alltag umzusetzen:

„There is no doubt that the legal framework for Austrian schools guarantees children’s rights and pupil participation. But laws are only the prem-

ises, participation must not stop at the theoretical level, it has to be put into practice.“ (Kisser 1996: 8)

Weiters verweist Kisser auf die Potenziale der SchülerInnenvertretung, der oft diagnostizierten steigenden Politikverdrossenheit der Jugendlichen entgegen zu wirken. Dazu wäre laut Kisser jedoch eine umfassende Information der SchülerInnen über ihre Rechte von Nöten. Solche Informationen wurden, unter anderem unter der Mithilfe von Kisser, seitens des Ministeriums als „Informationsblätter zum Schulrecht“ herausgegeben. Zusammenfassend zeigt sich durch die Arbeiten von Kisser und Mayrhofer, dass die SchülerInnenvertretung sowohl ein wichtiger Teil der Schulpartnerschaft ist, darüber hinaus aber auch außerhalb der Schulpartnerschaft wichtige Funktionen und Aufgabenfelder hat. Die SchülerInnenvertretung wird daher in dieser Arbeit nicht nur als ein integrativer Teil der Schulpartnerschaft, sondern als eigenständige Vertretungsstruktur verstanden und identifiziert.

Die Verknüpfung der SchülerInnenvertretung mit der politischen Bildung und mit Initiativen zur Verbreitung der Partizipation Jugendlicher an demokratischen Prozessen führt zur Umsetzung unterschiedlichster Mitbestimmungsprojekte und Initiativen. Gemeinsam ist diesen Projekten, dass sie von außen durch „Erwachsene“ in die SchülerInnenvertretung „hineingetragen“ werden. Hier seien beispielsweise die SchülerInnenmitgestaltung (SMG²), diverse Initiativen für Klassenräte und Schulparlamente bzw. die Bezirksschulparlamente oder auch Landesjugendparlamente genannt. Einen zusätzlichen Schub bekamen solche Initiativen durch die Demokratie-Initiative „Entscheidend bist du!“ der Bundesregierung im Jahr 2007. Allerdings blieben alle diese Initiativen informelle Strukturen ohne gesetzliche Verankerung.

Untersuchungen von Biedermann (2006) zur Didaktik der politischen Bildung zeigen jedoch, dass kein automatischer Zusammenhang zwischen Partizipation und politischer Bildung besteht. Der erhoffte Transfer vom Feld der erlebten Schuldemokratie hin zu Wahlrechts- und Demokratiediskursen findet ohne Unterstützung und theoretische Begleitung nicht statt. Biedermann und Oler (2010) machen den fehlenden Transfer an fünf Problemfeldern fest:

² SMG wurde von Elternverbänden gegründet und wird von der Stadt Wien sowie dem Stadtschulrat für Wien unterstützt (vgl. www.schuldemokratie.at).

1. *„Das Verhältnis von Partizipation, Verantwortung und Entscheidungskompetenz*
2. *Der Grad der Partizipation von der Pseudopartizipation zur vollkommenen Partizipation*
3. *Unterschiedliche Vorstellungen und Verständnisse von Demokratie (insb. Demokratie als Lebens- oder Herrschaftsform)*
4. *Der direkte Transfer partizipativen Erfahrungslernens*
5. *Die Zufälligkeit von Inhalten und die fehlende Kompetenzorientierung“*

Nichtsdestotrotz stellt die politische Bildung einen wichtigen Zugang zu SchülerInnenvertretungen und ihrer Analyse dar.

In der existierenden Literatur sind also bereits zwei Bedeutungsebenen der SchülerInnenvertretung beschrieben: die Rolle für die politische Bildung sowie die Rolle als Teil der schulischen Selbstverwaltung im Rahmen der Schulpartnerschaft.

Rufen wir uns noch einmal den Ausgangspunkt der Proteste gegen die Reduktion der schulautonomen Tage in Erinnerung, kann die SchülerInnenvertretung auch in ihrer Eigenschaft als „kollektiver Akteur“ (Schubert 2010: 8) im politischen Aushandlungs- und Durchsetzungsprozess betrachtet werden. So werden Aktivitäten und Wahlen der SchülerInnenvertretung durchaus medial beobachtet und die SchülerInnenvertreterInnen werden regelmäßig in politischen Konsultationsverfahren des Parlaments beigezogen. Als Beispiele für eine solche Beteiligung der SchülerInnenvertretung an der Gestaltung der Gesetzgebung können die Erstellung von Gesetzesbegutachtungen oder auch die Beiziehung von SchülervertreterInnen bei parlamentarischen Enqueten gewertet werden³. Abschließend sei noch erwähnt, dass die BundesschülerInnenvertretung neben der Österreichischen HochschülerInnenschaft die einzig auf gesetzlicher Basis gewählte Vertretung in der Bundesjugendvertretung (vgl. BJVG §4) ist. Dieser interessenpolitische Aspekt der SchülerInnenvertretung

³ Hierzu finden sich auf der Homepage des Parlaments eine Begutachtung der BundesschülerInnenvertretung vom 8. April 2008 (http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00169_33/fnameorig_106800.html) bzw. die Einladung der BundesschülerInnenvertretung und VertreterInnen der Aktion kritischer SchülerInnen bzw. Schülerunion zur den Enqueten „Schule und Bildung“ 2004 bzw. „Ethikunterricht“ 2011 (http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/VER-BR/VER-BR_00004/TO_00926566.html bzw. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/VER/VER_00006/TO_01723374.html)

wurde jedoch bisher nicht untersucht und findet sich nur ansatzweise im Sinne der Beschreibung der Wahlvorgänge in der SchülerInnenvertretung als Teil der inneren Willensbildung bei Kisser (2004) und Mayrhofer (2008).

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf diesen dritten, noch kaum untersuchten Aspekt der Interessensvermittlung durch die SchülerInnenvertretung. Diese Fokussierung erfolgt aus mehreren Gründen:

Der Zugang über politische Bildung ist hauptsächlich in der Bildungswissenschaft und der Didaktik verankert und nur ein Teilaspekt davon betrifft die Politikwissenschaft. Der Zugang über die Schulpartnerschaft wird hier aus zweierlei Gründen nicht aufgegriffen. Erstens findet die Schulpartnerschaft im engeren Sinn als gesetzliche Struktur zur Selbstverwaltung nur auf Ebene der Schulen statt. Um valide Ergebnisse aus den über 2500 Schulen (vgl. Anhang B) in Bezug auf ihre spezifischen Voraussetzungen zu ziehen, wäre ein erheblicher Ressourcenaufwand nötig, der im Rahmen dieser Diplomarbeit nicht geleistet werden kann. Die Studie von Svecnik (2002) zeigt jedoch ein viel schwerwiegenderes Problem dieses Zugangs auf: Solange keinerlei Informationen über die realen Ausformungen der Interessenpolitik der SchülerInnenvertretung und ihre organisatorische Umsetzung und Voraussetzungen vorhanden sind, beschränkt sich eine solche Untersuchungen auf die Abfrage rechtlicher Vorgaben und ist wenig aussagekräftig.

In dieser Arbeit wird daher die SchülerInnenvertretung hinsichtlich ihrer Funktion bezüglich der Vertretung von Interessen im politischen Prozess untersucht. Denn politikwissenschaftliche Analysen sind - je nach Ansatz unterschiedlich stark - auf Beschreibungen der Funktionsweisen der vorhandenen AkteurlInnen angewiesen. Wie Schmid (1998: 4) feststellt, „sind politische Entscheidungen das Resultat von komplexen Aushandlungsprozessen unter mehreren (meist kollektiven) Akteuren. Hierbei kommt den Verbänden als Organisationen von Interessensvermittlung ein überaus prominenter Stellenwert zu.“ Da eine politikwissenschaftliche Beschreibung der SchülerInnenvertretung bisher nicht besteht, konnte sie bisher nicht als kollektiver Akteur berücksichtigt werden.

Auch wenn die Vertretung der SchülerInnen sicherlich nicht zu den mächtigsten AkteurlInnen in der Bildungspolitik zählt, so kann sie, wie das eingangs angeführte Beispiel zeigt, durchaus zu Irritationen im politischen Prozess führen.

Da die bildungspolitische Kompetenz in Österreich zum überwiegenden Teil auf Bundesebene angesiedelt ist, wird sich diese Arbeit auf den Fall der bundesweiten Vertretung von SchülerInnen, die BundesschülerInnenvertretung (BSV), beziehen, die auch im eingangs angeführten Beispiel als wichtiger Akteur der SchülerInnenvertretung auftritt.

Da - wie anfangs angesprochen - abseits von kürzeren Beschreibungen der BSV als Teil der SchülerInnenvertretung, de facto keine wissenschaftlichen Untersuchungen über ihre Struktur und Tätigkeit vorliegen, muss eine grundsätzliche Beschreibung der BSV anderen Forschungsinteressen vorgezogen werden. Diese Zugänge würden zumindest eine grundlegende Kenntnis über die Abläufe, Mechanismen und Entscheidungsstrukturen der BSV erfordern.

Um die bundesweit organisierten Interessen der SchülerInnen zu untersuchen, liegt der Ansatz der Verbändeforschung nahe, um zu klären, inwieweit sie als Interessenverband begriffen werden kann.

FORSCHUNGSFRAGE

Wie dargelegt wurde, bestehen bisher keine politikwissenschaftlichen Untersuchungen und Beschreibungen der BundesschülerInnenvertretung (BSV). Daher scheint es geboten zu klären, inwieweit die BSV aus der Sicht der Verbändeforschung überhaupt als Interessenverband bezeichnet werden kann. Aber wie schon der deutsche Soziologe Stammer in den 50er Jahren bemerkte, ist die Anzahl und Vielfalt von organisierten Interessen so immens, dass sie kaum zu überblicken sind und sich nur „einige große beherrschende Organisationen wie Gipfel über einem Meer anderer Erscheinungen erheben“ (Parteienrechtskommission 1958: 79). Darüber hinaus muss nach Analyseebenen und –strategien gesucht werden, um zu klären, wie die BSV durch ihre Eigenheiten von anderen Verbänden unterscheidbar ist und sie in ihrer Funktionsweise zu verstehen.

Eine solche Analyse und Beschreibung der BSV darf sich jedoch nicht auf die Darstellung der rechtlichen Vorgaben beschränken. Denn wie eingangs bereits beschrieben, weist Kisser (1996) darauf hin, dass eine Beschränkung auf die formalen Bestimmungen und Rahmenbedingungen nicht die gesamte Verfasstheit der SchülerInnenvertretung abbildet. Vielmehr sind die realen Abläufe, die so genannte „Realverfassung“, wichtiger Bestandteil ihrer Realität. In dieselbe Kerbe schlagen Titscher et al. (2008: 331), indem sie die Unterscheidung zwischen „formellen“ und „informellen“ Elementen als wichtigen Aspekt von Organisationsanalysen beschreiben.

Aufgrund dieser Überlegungen lautet die Fragestellung, welche in dieser Arbeit beantwortet werden soll:

Ist die BundesschülerInnenvertretung (BSV) ein Interessenverband im Sinn der Verbändeforschung und wie kann sie in ihrer organisatorischen Theorie und Praxis beschrieben werden?

THEORIE VON INTERESSENVERBÄNDEN

Damit die Indikatoren für die Zuordnung der BSV zu den Interessenverbänden und die spezifischen Ansätze zur Beschreibung der BSV geklärt werden können, braucht es eine eingehendere Beschäftigung mit den Theorien, Überlegungen und Begrifflichkeiten der Verbändeforschung.

Karl Popper hat in seiner „Logik der Forschung“ die Wissenschaft als Netz beschrieben, „dass wir auswerfen, um ‘die Welt’ einzufangen“ (1934/1971: 31). In der hier vorliegenden Arbeit soll in diesem Sinne mit dem Netz der Verbändeforschung die BSV eingefangen werden.

Was sind Interessen?

Als erster Schritt zur Annäherung an die Verbändeforschung im Allgemeinen und an Interessenverbände im Speziellen bietet sich die genauere Betrachtung des Begriffes „Interessen“ als einer der Schlüsselbegriffe der politischen Theorien an (vgl. von Alemann 1987: 26). Wenn der Begriff Verband einen organisatorischen Rahmen beschreibt, dann kommt dem Begriff der Interessen eine gewisse Erklärungs- und Abgrenzungsfunktion zu. Von Alemann unterscheidet drei Dimensionen des Interessensbegriffes: „die individuelle Dimension auf der Basis der Bedürfnisse, die materielle Dimension angesichts von Knappheit und Mangel sowie die ideelle Dimension der subjektiven Einschätzung“ (ebd.: 29). Schmid versteht letzteres als die „gesellschaftliche bzw. politische Dimension, bei der diese Aspekte in der Auseinandersetzung mit konkurrierenden anderen Nutzenprofilen verknüpft werden“ (Schmid 1998: 8).

Von Alemann verweist auch auf den Zugang von Bentley (1908), der Politik an sich „als Widerstreit von Gruppeninteressen in der Gesellschaft“ verstanden hat (vgl. von Alemann 1987: 27).

Willems/von Winter (2007) weisen darauf hin, dass der Interessenbegriff in der Verbändeforschung nicht eindeutig abgegrenzt und definiert ist. Er werde meist als „Synonym“ für ein umfassendes Spektrum an Wünschen und Präferenzen in Gesell-

schaft und Politik verwendet. Als eine Variante bietet sich eine Definition von Rucht an. Er beschreibt Interessen in Anlehnung an Schulz als „handlungsrelevante Disposition einer Gruppe bzw. Organisation zur Wahrung oder Erlangung eines für erstrebenswert erachteten Gutes oder Zustandes“ (Rucht 1993: 257; vgl. Willems/von Winter 2007: 19)

Willems/von Winter zeigen weiters auf, dass die engere Definition des Interessenbegriffs von den jeweiligen theoretischen Denkschulen der Verbändeforschung geprägt ist (vgl. ebd.). So findet sich bei VertreterInnen der Rational-Choice-Theorien das Interesse entweder als Axiom der Nutzenmaximierung oder als Handlungsergebnis unter spezifischen Bedingungen (vgl. ebd.: 20). Ebenso finden sich bei marxistisch geprägten VertreterInnen strukturtheoretischer Ansätze Interessen vor allem als Ergebnis ökonomischer Verhältnisse in der kapitalistischen Gesellschaft.

Auch andere sozialwissenschaftliche Zugänge ordnen altruistische Handlungsmotive einer selbstbezogenen oder egoistischen Handlungsorientierung, die als Grundlage einer engeren Interessendefinition dient, unter.

Diese Überlegungen decken sich laut Willems/von Winter aber kaum mit dem „subjektiven Handlungssinn der Akteure“ und führen darüber hinaus auch zu einer Vernachlässigung der Vielfalt von Handlungsorientierungen und Zielsetzungen, da „eigenständige Logiken der Organisierung und Durchsetzung nicht-selbstbezogener Handlungsziele erst gar nicht in den Blick geraten können.“ (ebd.)

Wie sich aus den unterschiedlichen Interessen „organisierte Interessen“ entwickeln, hängt stark von ihrem gesamtgesellschaftlichen Kontext, wie der Größe eines Landes, die den Selektionsdruck beeinflusst, der Architektur des Regierungssystems sowie institutionellen Bedingungen, wie rechtlichen Vorgaben für Vereine, ab (Schmid 1998: 14). Dieser „Organisierungsprozess“ steht dabei im Zentrum der Auseinandersetzungen zwischen den Theorienschulen. Auf diese wird später noch eingegangen.

Schmid hält in Bezug auf die Bedeutung organisierter Interessen fest: „Interessensvermittlung bildet ein grundlegendes Merkmal moderner, d.h. funktional ausdifferen-

zierter und demokratisch strukturierter Gesellschaften. Es ist eine Schlüsselkategorie der modernen Politikwissenschaft“ (Schmid 1998: 15).

Zusammenfassend kann man bei „Interessen“ von einer „handlungsrelevanten Disposition einer Gruppe oder Organisation“ sprechen, deren Vermittlung und Organisation durch die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geformt werden. Wie sich diese „organisierten Interessen“ von anderen Organisationsformen abgrenzen, soll im nächsten Kapitel geklärt werden.

Was ist ein Verband?

Verbände werden vielfach als „organisierte soziale Gebilde“ (Schmid 1998) bzw. als „organisierte Interessen“ (von Alemann 1987) beschrieben. Dieser Schritt zur „Organisation“ von Interessen bedarf einer gewissen Form der internen Formalisierung und Strukturbildung sowie einer damit verbundenen Grenzziehung zur Umwelt (vgl. Schmid 1998: 17). Durch diesen Formalisierungsprozess erfüllen Verbände jedoch nicht nur die Funktion der Interessensvermittlung, sondern sind auch „Produzenten von Dienstleistungen und [...] Orte normativer Vergemeinschaftung“ (ebd.: 16). Bevor jedoch noch genauer auf diese Funktionen eingegangen wird, sollte geklärt werden, wie sich Interessenverbände von anderen Organisationen unterscheiden. Im Fokus dieser Unterscheidungsmerkmale stehen dabei meist

- (a) die Abgrenzung zu politischen Parteien,
- (b) das gesellschaftliche Handlungsspektrum als Abgrenzungsmerkmal zu Vereinen und Unternehmen sowie
- (c) die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses.

Abgrenzung zu Parteien

Die Abgrenzung zu politischen Parteien stellt ein wichtiges Merkmal vieler Definitionen von Interessenverbänden dar (vgl. von Alemann 1987: 30 bzw. Sahner 1993: 26). Parteien unterscheiden sich dabei durch „das primäre Ziel des Machterwerbs bzw. der Besetzung politischer Ämter und die daraus folgende Ausrichtung auf die Mobilisierung von Wählerstimmen“ (Willems/von Winter 2007: 22). Während Parteien hauptsächlich versuchen durch „office-gaining“ die politischen Inhalte zu beeinflussen, liegt der Fokus der Verbände fast ausschließlich auf dem „policy-gaining“ ohne

bei Wahlen anzutreten. Eine Abgrenzung zwischen den beiden Organisationsformen anhand dieser unterschiedlichen Strategien findet sich in den meisten modernen Beschreibungen von Interessenverbänden (vgl. ebd., bzw. von Alemann 1996: 7).

Gesellschaftliches Handlungsfeld

Die Abgrenzung zu Unternehmen erfolgt in der Literatur auf zwei verschiedenen Wegen. Von Alemann (1996) unterscheidet Interessenverbände von Unternehmen, indem er sie einem dritten gesellschaftlichen Sektor zuordnet, der ein breites Spektrum zwischen Staat und Markt erfasst (vgl. ebd.: 5). Diese Zuordnung ist jedoch nicht unproblematisch, da damit Kirchen und Kammern nicht eindeutig dem dritten Sektor und damit den Interessenverbänden zugeordnet werden können. Einen anderen Weg geht Sahner (1996). Er grenzt Unternehmen aus der Definition aus, indem er von gemeinsamen Interessen der Mitglieder spricht. Bei Unternehmen sei dies jedoch nicht der Fall, da „Unternehmer und abhängige Beschäftigte unterschiedliche Ziele verfolgen“ (ebd.: 26).

Schwieriger scheint die Abgrenzung zu Vereinen. Einige Definitionen, wie zum Beispiel jene von Kleinfeld (1999), beziehen sich dabei auf die Aspekte der „Überörtlichkeit“ oder auch der „politischen Vertretung“ von Interessen (ebd.: 765). Diese beiden Abgrenzungsaspekte verhindern allerdings einerseits den Blick der Verbändeforschung auf den erheblichen Einfluss von regionalen Vereinen auf die Kommunalpolitik (vgl. Willems/von Winter 2007: 21). Andererseits verschließt sich diese Definition vor den Effekten der politischen Sozialisation und Integration durch die „vermeintlich ‚unpolitische‘ Vereinskultur“ (von Alemann 1987: 30). Eine Abgrenzung kann somit nicht pauschal erfolgen, sondern erfolgt anhand des jeweiligen Tätigkeitsprofils der Organisationen und ihrer indirekten Einflussmöglichkeiten, beispielsweise durch Personalrekrutierung.

Freiwilligkeit des Zusammenschlusses

Ausgehend von Max Webers Definition von Verbänden und Vereinen findet sich häufig die „Freiwilligkeit“ als wesentliches Element zur Beschreibung von Interessenverbänden (vgl. Willems/von Winter 2007: 21). Dieses Merkmal des freiwilligen Zusammenschlusses findet sich auch bei Von Alemann (1996: 9). Witt/Seufert/Emberger (1996) schlagen stattdessen eine Unterteilung in „Verbände im engeren Sinn“ mit

freiwilliger Mitgliedschaft und selbstbestimmter Struktur und „Verbände im weiteren Sinn“ für Interessenverbände mit Pflichtmitgliedschaft und gesetzlich vorgegebenen Strukturen vor (vgl: 417). Hierbei ergibt sich natürlich die Problematik, dass diese Unterscheidung meist mit der Rechtsform als Verein oder Körperschaft öffentlichen Rechts einhergeht. Steinberg (1989: 597) hingegen plädiert für eine volle Integration von Kammern, sofern ihnen auch die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder obliegt.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Definition von Interessenverbänden und damit die Abgrenzung zu anderen Organisationsformen nicht immer einfach und eindeutig sind. Willems/von Winter argumentieren, dass ein Unterscheidungsmerkmal selbst dann tragfähig und trennscharf ist, wenn es in Einzelfällen Ausnahmen gibt. Sahner (1996: 27) legt dar, dass eine Definition ein Werkzeug für Analyse und damit nicht zu eng sein sollte: „(eine) weite Definition dürfte den Vorteil haben, nicht durch Vorgaben Vereinigungen voreilig auszuschließen, bei denen sich nach genauerer Analyse herausstellt, dass die Ausschlusskriterien gar nicht erfüllt sind.“ (ebd.)

In Anbetracht dieser Überlegungen wird in der vorliegenden Arbeit, in Anlehnung an Willems/von Winter (vgl. 24), auf die breite Definition von Sahner (1996: 27) zurückgegriffen:

„Ein Interessenverband ist ein freiwilliger oder durch verschiedene Formen des Zwanges erfolgter Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, der zu einem Mindestmaß verfasst ist, um Interessen der Mitglieder entweder selbst zu verwirklichen oder durch Mitwirkung an oder Einwirkung auf Gemeinschaftsentscheidungen durchzusetzen, ohne selbst die Übernahme politischer Verantwortung (gleichviel auf welcher Ebenen) anzustreben.“

In Bezug auf die Forschungsfrage bietet diese Definition somit Indikatoren, um die BSV von anderen Organisationsformen abzugrenzen und als Interessenverband zu identifizieren. Um jedoch ihre praktische organisatorische Ausgestaltung zu erfassen, sind weitere Überlegungen zur Funktion von Verbänden, zu Verbandetheorien und Analyseebenen notwendig. Denn einen Baum als solchen zu identifizieren, erklärt

noch lange nicht, warum er wächst, welche Nährstoffe er benötigt und welche Aufgaben er im biologischen Kreislauf erfüllt.

Funktionen von Verbänden

Wie oben bereits angesprochen, erfüllen Verbände nicht nur die Aufgabe politischer oder gesellschaftlicher Interessensvertretungen, sondern haben zusätzliche Funktionen für die Mitglieder. Schmid (1998) hält dabei auf struktureller Ebene drei relevante Aspekte fest:

- (a) der Verband als „kollektiver Akteur“ und damit die Frage der gemeinsamen Willensbildung.
- (b) der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete „korporative Akteur“ und die Frage der Strategie gegenüber anderen AkteurlInnen.
- (c) die „soziale Institution“ und die Frage nach dem sozialen Zusammenhalt, den normativen Bedingungen sowie „sozialem Kapital“ von Verbänden (vgl.: 16).

Sahner (1993) schlägt aufgrund analytischer Überlegungen vor, die Funktionen von Interessenverbänden genauer aufzugliedern. Dabei unterscheidet er grundsätzlich zwischen „individuellen Funktionen“ für die in Verbänden aktiven Individuen von „gesellschaftlichen Funktionen“ der Verbände für das „soziale System, das selbstverständlich das politische mit umfaßt“ (46). Bei einer derartigen Gliederung sollte laut Sahner jedoch nicht vergessen werden, dass Verbände multifunktional sind und die Funktionen nicht trennscharf unterschieden werden können (vgl. ebd.). Aus seinen Überlegungen ergibt sich damit folgendes Bild:

Funktionen von Verbänden

<i>Individuelle Funktionen</i>	<i>Gesellschaftliche Funktionen</i>
Geselligkeit	Vermittlung
Geborgenheit	Aggregation
Durchsetzung individueller Interessen	Selektion
Dienstleistungen	Artikulation und Indikation
Entlastung	Partizipation, Kommunikation, Integration
	Entlastungsfunktion
	Freiheitssichernde Funktion

(Abb. 1: vgl. Sahner 1993: 46ff)

Welche Theorien von Verbänden gibt es?

Die Theorien der Verbändeforschung unterscheiden sich vor allem aufgrund der Analyseebenen bzw. dem Forschungsinteresse sowie aufgrund der unterschiedlichen Vorstellungen vom Verhältnis zwischen Staat und Verbänden. In der historischen Debatte über Verbände manifestiert sich dabei das unterschiedliche Verständnis von Staat im US-amerikanischen Diskurs ausgehend von Tocqueville und einem „starken“ Staatsverständnis im europäischen Kontext durch Denker wie Rousseau oder Hegel (vgl. Schmid 1998: 9f). Die Vielfalt der Forschungsansätze lässt sich auch mit dem interdisziplinären Charakter des Untersuchungsgegenstands erklären (vgl. Sebaldt 2006: 15).

Es finden sich insgesamt 7 Ansätze der Verbändeforschung:

1. Der Pluralismus-Ansatz
2. Der konflikttheoretische Ansatz
3. Der Ansatz der neuen politischen Ökonomie
4. Der Neokorporatismus-Ansatz
5. Organisationssoziologie
6. Der dritte Sektor/Non-profit-Organisationen
7. Der Netzwerk-Ansatz (vgl. Schmid 1996: 32ff; bzw. Sebaldt 2006: 15ff)

Die ersten fünf werden dabei als „klassische“ Verbändetheorien bezeichnet, der Ansatz des dritten Sektors bzw. der Netzwerkansatz als neuere Theorieansätze (Vgl. ebd. sowie Sebaldt/Straßner 2006). Den neueren Theorien würden Sebaldt/Straßner noch die „Theorie der kritischen Masse“ sowie „neue Ansätze der politischen Ökonomie“ hinzufügen (vgl. Sebaldt/Straßner 2006: 305).

Pluralismustheorie

Die Pluralismustheorie als ältester Forschungsstrang der Verbändeforschung hat sich im Zuge der amerikanischen Revolution in Abgrenzung zur konservativen Begrenzung von Staat als alleinigem Raum von Politik und Politikgestaltung entwickelt (vgl. ebd. bzw. Sebaldt 2006: 16). Als zentraler Pionier der Pluralismustheorie wird

dabei Alexis de Tocquevilles genannt, der feststellte, dass in einer Demokratie zwar jedeR souverän ist, allein aber macht- und einflusslos bleibt. Gleichzeitig beobachtete er, dass sich auf allen gesellschaftlichen Ebenen Vereinigungen gründeten. Deshalb gäbe es einen strukturellen Zusammenhang zwischen Demokratie und Interessensorganisation und damit ein hohes Interesse an deren Analyse (vgl. Sebaldt 2006: 17): „In den demokratischen Ländern ist die Lehre von den Vereinigungen die Grundwissenschaft; von deren Fortschritt hängt der Fortschritt aller anderen ab“ (Tocquevilles 1985: 253).

Der traditionellen Staatstheorie wird ein demokratischer Willensbildungsprozess gegenübergestellt. Demnach „(...) vollzieht sich demokratische Politik als ein Prozeß der Interessensvermittlung zwischen Staat und Gesellschaft auf der Grundlage der Legitimität von Gruppeninteressen und Gruppenkonkurrenz, unter maßgeblicher Mitwirkung freier Verbände (...)“ (Weber 1989: 600).

In Abgrenzung zur amerikanischen Vorstellung des Spiels der freien Kräfte, wird von jüngeren deutschen Vertretern wie Ernst Fraenkel die Rolle des Staates und die Bedeutung von Verhaltensregeln hervorgehoben:

„Pluralismus darf nicht mit einem laissez-faire auf kollektiver Ebene gleichgesetzt werden. Ein richtig verstandener Pluralismus ist sich der Tatsache bewusst, dass das Mit- und Nebeneinander der Gruppen nur dann zur Begründung eines a posteriori-Gemeinwohls zu führen vermag, wenn die Spielregeln des politischen Wettbewerbs mit Fairneß gehandhabt werden, wenn die Rechtsnormen, (...) unverbrüchlich eingehalten werden, und wenn die Grundprinzipien (...) respektiert werden (...)“ (Fraenkel 1979: 274)

Gleichzeitig weist er darauf hin, dass eine demokratische Mitwirkung durch Parteien und Gruppen nur dann möglich ist, „wenn die Gruppen und Parteien selber demokratisch konstituiert sind (...)“ (ebd. 276)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Pluralismustheorie immer auf zwei Ebenen betrachtet wird (vgl. Schmid 1998: 33). So hält von Alemann fest, dass

die Pluralismustheorien immer zweierlei gewesen seien: „einerseits deskriptive Analyse der Interessen- und Organisationsvielfalt in der politischen Willensbildung und andererseits normative Theorie, die behauptet, eine solche Vielfalt frei organisierter Interessen sei eines der herausragenden Kennzeichen einer Demokratie und insofern anzustreben oder bereits verwirklicht.“ (von Alemann 1987: 37f)

Die Pluralismustheorie als Theorie organisierter Interessen“ (von Alemann 1987: 39) war auch Ausgangspunkt anderer theoretischer Ansätze, die sich in Abgrenzung zur Pluralismustheorie entwickelt haben.

Konfliktorientierte Theorie

Ausgangspunkt der Kritik von Seiten der KonflikttheoretikerInnen war eine Perspektive auf die soziale bzw. ökonomische Basis als wichtige Bestimmungsdeterminante von organisierten Interessen in Zusammenhang mit neomarxistischer Theoriebildung (vgl. von Alemann 1987: 42f; bzw. Schmid 1998: 49). Auch wenn sie nicht immer einheitlich sind, so eint die VertreterInnen der Konflikttheorie die Vorstellungen von Offe, dass diese „primär an der sozialen Basis von Macht und an der sozialstrukturellen Verteilung von Einflusschancen interessiert sind.“ (Offe 1969: 157)

Die Kritik der konfliktorientierten VertreterInnen an den Modellen der Pluralismustheorie entzündet sich an den fünf Minimalbedingungen für die Funktionsfähigkeit von pluralistischen Systemen (vgl. Zeuner 1976, zit. nach von Alemann 1986: 43):

- „1. Alle wesentlichen Interessen der Gesellschaft sind über Verbände und Parteien organisierbar.*
- 2. Zwischen diesen verbandsmäßig organisierten Interessen herrscht ein Machtgleichgewicht und Chancengleichheit.*
- 3. Das System ist offen für sich neu artikulierende Interessen.*
- 4. Bei drohender einseitiger Interessendurchsetzung besteht die Garantie der Gegenverbands- und -machtbildung.*
- 5. Es herrscht ein Grundkonsens über diese Spielregeln des pluralistischen Wettbewerbs.“*

Dem hält die Konflikttheorie entgegen:

- „1. Nicht alle Interessen sind verbandsmäßig orientiert, insbesondere nicht die ‚allgemeinen‘ Interessen.*
- 2. Es besteht kein Machtgleichgewicht und keine Chancengleichheit zwischen Gruppen, insbesondere nicht zwischen den Organisationen von Kapital und Arbeit.*
- 3. Das System ist nicht offen für sich neu artikulierende Interessen, weil die etablierten Interessen sich verfestigt haben.*
- 4. Es besteht keine Garantie für Gegenmachts- und –verbandsbildung, weil sich bestimmte, wesentliche Interessen nicht organisieren lassen.*
- 5. Die Voraussetzung der Konkurrenz der Interessen ist nicht gegeben, weil nicht alle Interessen in gleicher Weise konfliktfähig sind.“ (ebd.)*

Sie stellen also die Frage nach der Organisationsfähigkeit eines Interesses und der Konfliktfähigkeit von organisierten Interessen (vgl. Schmid 1998: 49).

Neue politische Ökonomie

Die neue politische Ökonomie der Verbände, als Vertreter allen voran Mancur Olson, widerspricht der Überlegung, dass ein gemeinsames Interesse Ausgangspunkt und Motivation für kollektives Handeln sei (vgl. Schmid 1998: 47). VertreterInnen der neuen politischen Ökonomie stellen dieser Argumentation das Axiom der individuellen Nutzenmaximierung gegenüber (Sebaldt 2006: 19). In diesem Sinne kann eine Interessenorganisation aus der Sicht der neuen politischen Ökonomie als „zweckorientiertes soziales System, dessen Ziel in der Erzeugung von Kollektivgütern für ihre Mitglieder besteht“ (Lehner 1981: 78) definiert werden.

Im Fokus steht damit das Austauschverhältnis zwischen Organisation und Individuum, wobei nicht alle Interessen gleich gut organisierbar sind, da nach Olson (1992/1965: 8ff) die Art der Kollektivgüter variiert. Besonders öffentlich zugängliche Güter (Umweltschutz, soziale Sicherheit, usw.) können nicht als „Klubgüter“ auf die Mitglieder beschränkt werden, sondern stehen in der Regel allen offen. Somit haben es besonders jene Gruppen schwer, Mitglieder zu organisieren, die sich für solche öffentlichen Güter einsetzen, obwohl ihre Klientel im Grunde sehr groß wäre (vgl.

ebd.). Daher spielen im Verständnis von Verbänden und ihren organisatorischen Voraussetzungen die sogenannten „TrittbrettfahrerInnen (free riders)“ eine besondere Rolle. Dieses Verhalten „muss seitens der Organisation durch selektive Anreize, die nur für Mitglieder zur Verfügung stehen, oder durch (staatlich verliehene) Zwangsmittel kompensiert werden“ (Schmid 1998: 47).

Darüber hinaus ist das Konzept des/der „politischen UnternehmerIn“ ein zentrales Element in der neuen politischen Ökonomie von Verbänden. Dieses spielt vor allem bei der Gründung von Interessenverbänden eine besondere Rolle, da politische UnternehmerInnen das Risiko der „Unternehmensgründung“ übernehmen und dabei kollektive Güter und Unterstützungen für kommende Mitglieder erzeugen, um in späterer Folge einen Gewinn aus der Differenz der Kosten für die Kollektivgüter und der geschaffenen Ressourcen zu lukrieren (Vgl. Frohlich et. al 1971: 26ff). In diesem Sinne wird das Konzept der wirtschaftlichen UnternehmerInnen auf die Verbändetheorie übertragen, da auch die „politischen UnternehmerInnen“ auf Gewinn angewiesen sind, wenngleich dieser neben materiellen Komponenten auch immaterielle Aspekte, wie Macht, Status oder politische Ziele beinhalten kann (vgl. Stern 2006: 115). „So gerät die verbandliche Arbeit (...) zu einem generellen Austauschverhältnis zwischen Organisation und Klientel“ (Sebaldt 2006: 21).

Neokorporatismus

Im Zentrum der neokorporatistischen Überlegungen steht, dass Verbände im Gegensatz zum pluralistischen System nicht nur an der Inputsteuerung des Staates beteiligt sind, sondern darüber hinaus auch eine wichtige Rolle bei der Implementierung von staatlichem Handeln besitzen (vgl. Reutter 1991: 113). Dazu können Verbände in einem symbiotischen Austauschverhältnis mit dem Staat sogar para-staatliche Lenkungenfunktionen übernehmen (vgl. Schmitter 1979: 93).

Das Verhältnis ist von einer politischen Austauschlogik zwischen Staat und Verband geprägt:

„Diese basiert auf wechselseitigen Vorteilen: der Staat kann Interessen Gehör, Einfluss und Berücksichtigung gewähren, während der Verband vor allem Informationen und Loyalitäten zur Verfügung stellen kann. Pri-

vilegierte Kontakte zum staatlichen Bereich ergänzen und erweitern die Organisationsressourcen eines Verbandes, stellen dabei aber zugleich eine neuartige politische Ressource zur Durchsetzung öffentlicher Belange dar“ (Schmid 1998: 39).

Voraussetzungen für diese Austauschlogik sind dabei nach Sebaldt (2006: 28):

1. Die Existenz von monopolartigen Spitzenverbänden, die mit Alleinvertretungsanspruch in privilegierter und permanenter Form mit der öffentlichen Hand verhandeln.
2. Die Delegation öffentlicher Aufgaben, die diese Klientel betreffen, durch den Staat zum Zwecke der Selbstregulation.

Im Gegensatz zum autoritären Korporatismus vor dem 2. Weltkrieg basiert die Einbindung in die staatlichen Prozesse jedoch nicht auf Zwang sondern auf dem Prinzip der Freiwilligkeit (vgl. Köppl/Nerb 2006: 292). Nichtsdestotrotz sind auch staatlich konstituierte und mit Pflichtmitgliedschaft ausgestattete Verbände wichtige Bestandteile neokorporatistischer Systeme. In Anlehnung an die Definition des Neokorporatismus von Schmitter (1974: 93f) ergibt sich folgende Gegenüberstellung und Abgrenzung zum Pluralismus:

Korporatismus und Pluralismus im Vergleich

	Korporatismus	Pluralismus
Anzahl der Interessengruppen	- begrenzte Anzahl - singuläre Einheiten - funktionale Differenzierung	- unbestimmte Anzahl - verschiedene Einheiten
Strukturmerkmale der Interessengruppen	- Zwangsmitgliedschaft - Hierarchische Koordination - Repräsentationsmonopol	- Freiwillige Mitgliedschaft - Nicht hierarchische Koordination - Konkurrenz um Mitglieder
Ausmaß der staatlichen Kontrolle und des staatlichen Einflusses	- Staatlich initiierte bzw. unterstützte Gründung - Staatlicher Einfluss bei Auswahl des Führungspersonals und bei der Interessenartikulation	- Weder staatliche Kontrolle noch staatlicher Einfluss - Autonome Willensbildung

(Abb. 2: Köppl 2006: 278)

Der Pluralismus fokussiert auf unterschiedliche, in ihrer Zahl nicht genauer festgelegte Verbände, die vom freiwilligen Zusammenschluss und damit gegenseitiger Konkurrenz um Mitglieder geprägt sind. Neokorporatistische Verbände hingegen sind stark vom staatlichen Einfluss geprägt und daher meist auch mit Zwangsmitgliedschaften und Repräsentationsmonopolen ausgestattet. Ihre Anzahl ist daher meist begrenzt und sie sind anhand ihrer Aufgaben funktional differenziert.

Organisationssoziologie

Der theoretische Zugang der Organisationssoziologie betrachtet nicht alleinig Interessenverbände, sondern fokussiert hauptsächlich auf Parteien. Im Zentrum der soziologischen Überlegungen steht dabei der Zusammenhang zwischen dem Entwicklungsstand einer sozialen Ordnung und deren Organisationsstruktur (vgl. Sebaldt 2006: 24). Ausgangspunkt dieser Überlegungen zu den Konturen von politischer

Herrschaft, aber eben auch von den Organisationsstrukturen von Verbänden sind die Theorien von Max Weber (ebd.). Dieser postuliert in seiner „Bürokratietheorie“ einen Wettbewerbsvorteil auf Seiten professioneller, arbeitsteiliger Organisationen gegenüber anderen Organisationsformen (Weber 1972: 815ff).

Dieses Postulat war Ausgangspunkt anderer organisationsoziologischer Überlegungen bei Robert Michels und Samuel Eldersveld (vgl. Sebaldt 2006: 25). Für den Parteienforscher Michels stand die Analyse von Strukturmustern und Willensbildungsprozessen im Zentrum und er kam zu dem Schluss, dass sich Parteien (und damit Verbände) letztlich zu berufsmäßigen Führerorganisationen entwickeln würden. Die damit entstandene hierarchische und oligarchische Parteienstruktur sei daher mit dem Anspruch einer Massendemokratie unvereinbar. „Die Organisation ist die Herrschaft der Gewählten über die Wähler, der Beauftragten über die Auftraggeber, der Delegierten über die Delegierenden“ (Michels 1989: 370f).

Dieser These von der Unvereinbarkeit von Organisation und Massendemokratie widerspricht der US-Soziologe Eldersveld massiv. Die Konkurrenz zwischen Führungsgruppen sowie der Individualismus der FunktionärInnen verhindern seines Erachtens einen „einheitlichen, parteilichen Korpsgeist“ (Sebaldt 2006: 26). Gleichzeitig sei auch die „Befehlsgewalt“ der Parteiführung begrenzt, weshalb eine „offene, stratarische, auf Subkoalitionen beruhende, pluralistische Führungsstruktur“ entstehe (Hübner 2003: 120), womit der Widerspruch zwischen Massendemokratie und Organisation aufgehoben sei (Sebaldt 2006: 26).

Dritter-Sektor-Theorie

Die Dritte-Sektor-Theorie sowie die nachfolgende Netzwerktheorie werden von Straßner/Selbalt (2006: 327) als moderne Verbändetheorien begriffen. Die Dritter-Sektor-Theorie entwirft dabei weniger eine spezielle Theorie von Verbänden, sondern fokussiert auf ein bestimmtes Handlungsfeld von Verbänden bzw. auf einen gewissen Typus. Ausgehend vom neoliberalen Paradigma der Überlegenheit des Marktes gegenüber staatlichen Regulierungen entwickelte sich in postkeynesianischen Wohlfahrtsstaaten die Dritte-Sektor-Theorie (vgl. Straßner/Sebalt 2006: 328). Sie stellt dabei dem neoliberalen „homo oeconomicus“ ein „altruistisches, am Nächs-

ten ausgerichtetes Menschenbild“ (ebd.: 330) entgegen. Die Handlungsdisposition beruht also nicht mehr nur auf der eigenen egoistischen Nutzorientierung, sondern kennt auch andere, auf Dritte ausgerichtete Motive. Vor dem Hintergrund von Überlegungen zum Versagen staatlicher wie auch marktförmiger, gewinnorientierter Regulierung definiert die Dritter-Sektor-Theorie ein Handlungsfeld, welchem die Theorie auch ihren Namen zu verdanken hat (vgl. ebd.327). Der von Salomon/Anheier (1997: 153-174) entwickelte Kriterienkatalog für Organisationen des dritten Sektors grenzt diesen zusätzlich von Gewerkschaften und Familien ab, weil erstere Partikularinteressen verfolgen und letztere keine auf Dauer angelegte formalrechtliche Struktur besitzen. Zusätzlich zeichnen sich Organisationen des dritten Sektors durch einen gewissen Anteil von ehrenamtlicher Mitarbeit aus.

Untersuchungen aufgrund dieser theoretischen Überlegungen bezüglich der spezifischen Voraussetzungen für Organisationen des dritten Sektors gehen der Frage nach, in welchem Verhältnis die wohlfahrtstaatlichen Leistungen von Non-profit-Organisationen zur allgemeinen staatlichen Wohlfahrt stehen (Vgl. Zimmer/Scholz 1992: 21ff).

Netzwerktheorie

Ausgehend von der zunehmenden Differenzierung der Prozesse und Strukturen des politischen Systems nehmen Netzwerkkonzepte eine immer wichtigere Rolle in der Erforschung von Politikfeldern und Interessenverbänden ein (vgl. Schmid 1998: 55).

Die Netzwerktheorie untersucht dabei die Formen der Einflussnahme auf politische EntscheidungsträgerInnen durch Interessengruppen (vgl. Straßner/Sebalt 2006: 330f). Als Netzwerk wird dabei ein „Beziehungsgeflecht“ zur wechselseitigen Informationsweitergabe in Form von informellen und formellen Kontakten zwischen VertreterInnen von Verbänden und dem politischen System verstanden (vgl. ebd.). „Der netzwerktheoretische Ansatz begreift Politik als Problembewältigungsprozess, der durch die politisch-administrative Begriffs-Trias „policy, polity und politics“ bestimmt wird, wobei sein Schwerpunkt auf der Erfassung der Einflussnahme durch Interessengruppen auf staatliche policies liegt.“ (ebd.: 331)

Die Netzwerktheorie nimmt in der Verbändeforschung insofern eine besondere Rolle ein, dass sie ausgehend von der Annahme der Ausdifferenzierung des politischen Systems und einer damit einhergehenden relativ scharfen Abgrenzung der Politikfelder versucht, unterschiedliche theoretische Konzepte zu integrieren. Indem in einem politischen System unterschiedlich ausgeformte Netzwerke existieren können, soll der Paradigmenstreit zwischen Pluralismus und Korporatismus endgültig beendet werden (ebd.: 332).

Zur Einordnung und Unterscheidung der Netzwerke finden sich in der Literatur unterschiedliche Vorschläge (vgl. Schmidt 1998: 60). In einem der detailliertesten Konzepte unterscheidet Frans van Waarden (1992) Netzwerke anhand unterschiedlicher Dimensionen. Dazu zählt er: AkteurInnen, Funktionen, Strukturen, Institutionalisierungsgrad, Machtverhältnisse, Verfahrensregeln und Strategien der AkteurInnen. Daraus entwickelt er unterschiedliche Typen von Policy-Netzwerken, die sich nach „ihrer Offenheit, Größe und Stabilität, der Breite ihres Regulierungs- und Aushandlungsfeldes sowie dem staatlichen Einfluss auf die Konstitution von Verbänden“ (Schmid 1998: 59) unterscheiden. In einer Auswahl nennt Schmid dabei den Etatismus, den Klientelismus, den Korporatismus, den Pluralismus sowie die Issue-Networks (vgl. ebd.).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Theorien der Verbände nicht unterschiedliche wissenschaftliche Zugänge und Perspektiven beschreiben, sondern darüber hinaus auch differente Bestandsaufnahmen und Aussagen über die Ausgestaltung der Verbändesysteme in einzelnen Gesellschaften treffen (vgl. dazu Schmid 1998: 65). Die vorliegende Arbeit wird sich in weiterer Folge an die Netzwerk-Theorie anlehnen, um zu erfassen, ob die BundesschülerInnenvertretung ein Interessenverband ist. Sie bietet die Möglichkeit, die spezifischen Rahmenbedingungen für die BSV zur berücksichtigen, anstatt durch die vorschnelle Einnahme eines pluralistischen oder korporatistischen Standpunkts andere Erklärungsmuster auszublenden. AkteurInnen können somit in ihrem Verhältnis zum Netzwerk dargestellt werden. Andere Verbändetheorien können gleichsam als Schablonen für die unterschiedliche Ausgestaltung des Netzwerks verwendet werden und haben trotzdem einen gewissen Erklärungswert für die AkteurInnen und ihre Strategien (Bazant/Schubert 2007: 420). Die AkteurInnen in einem Netzwerk müssen jedoch keineswegs zwangsläufig

Interessenverbände sein. Sie können auch Personen oder Organisationsformen sein, die nicht den Interessenverbänden zugeordnet werden (vgl. ebd.). Daher bedarf es zur Beantwortung der Forschungsfrage einer Abgrenzung der Interessenverbände von anderen AkteurlInnen.

Sahner bietet dazu eine zweckdienliche Definition von Interessenverbänden, aus welcher Indikatoren für die Charakterisierung der BSV als Interessenverband gewonnen werden können. Eine Organisation ist demnach ein Interessenverband wenn er folgende Indikatoren erfüllt:

1. Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen (freiwillig oder zwanghaft)
2. Mindestmaß an Verfasstheit
3. Interessen der Mitglieder werden selbst verwirklicht oder durch Mitwirkung an Gemeinschaftsentscheidungen durchgesetzt
4. Keine Übernahme von politischer Verantwortung

Im Zuge der Betrachtung der BSV wird somit darauf zu achten sein, ob diese Indikatoren erfüllt werden.

VERBÄNDE IN ÖSTERREICH

Da der Großteil der Literatur der Verbändetheorie aus Deutschland kommt, die spezifischen Rahmenbedingungen allerdings - wie bereits angeführt - zentral für das Entstehen von Verbänden sind, lohnt es sich an dieser Stelle, einen Blick auf die Situation in Österreich zu werfen. Ausgehend von Unternehmensverbänden entwickelten sich ab 1867 vor dem Hintergrund der im Staatsgrundgesetz verankerten Vereins- und Versammlungsfreiheit auch Interessenverbände der ArbeitnehmerInnen, anfänglich noch in Arbeiterbildungsvereinen.

In Österreich sind Verbände entweder in der Organisationsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, d.h. als Kammer oder als eine Körperschaft privaten Rechts, also als Verein, organisiert. Eine Unterscheidung in eingetragene bzw. nicht eingetragene Vereine, wie in Deutschland (vgl. von Alemann 1996: 20), kennt das österreichische Recht nicht (vgl. Karlhofer 201: 338).

Die Kammern werden durch den Verfassungsgerichtshof als „durch Gesetz im materiellen Sinne geschaffene organisatorische Einrichtung zur Wahrung der Interessen von Personengruppen, die durch eine gleichgerichtete und gleichartige Berufsausübung zusammengeschlossen sind“ definiert. (zit. n. Pernthaler 1994: 22). Die gesetzliche Festschreibung der Kammern impliziert auch eine so genannte Pflichtmitgliedschaft, die alle Mitglieder einer betroffenen Personengruppe umfasst (vgl. Karlhofer 2001: 338).

Karlhofer unterscheidet dabei zwischen „kleinen“ Kammern (zB Ärztekammer, Notariatskammer), bei denen das Organisationsmodell hauptsächlich auf die berufliche Selbstverwaltung ausgerichtet ist, und den so genannten „großen“ Kammern. Diesen obliegt darüber hinaus die Aufgabe der wirtschaftlichen und sozialen Selbstverwaltung großer gesellschaftlicher Gruppen, die unterschiedliche Rechtsetzungsbefugnisse einschließt.

In Bezug auf die innere Struktur unterscheidet Karlhofer zwischen (a) föderalistischen Verbänden, bei denen die Landes-/Bezirksorganisationen eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und die horizontale Dimension mehr Bedeutung be-

sitzt als die vertikale; (b) zentralistischen Verbänden, bei denen die Teilstrukturen nur Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, und die Personal- und Finanzhoheit bei der Zentrale liegt sowie (c) Mischverbänden, bei denen die Teilstrukturen zwar eigene Rechtspersönlichkeit haben, die wesentlichen Teile der Verwaltung aber zentral zusammengefasst sind (ebd.: 339f).

Als weitere Besonderheit der österreichischen Situation bezeichnet Karlhofer die enge Verbindung zwischen Verbände- und Parteienlandschaft: „Nach wie vor eng – auch im internationalen Vergleich – ist die Verflechtung zwischen den Parteien und den Verbänden im Wirtschafts- und Arbeitssystem, und zwar sowohl bei den Kammern als auch bei den freien Verbänden.“ (ebd.: 350) Bei Verbänden in anderen gesellschaftlichen Handlungsfeldern vollziehe sich seit den siebziger Jahren ein Prozess der Verselbstständigung der ehemals parteipolitischen Vorfeldorganisationen. Nichtsdestotrotz bleibe die Verbindung vor allem durch personelle Überschneidungen aufrecht.

EINBETTUNG UND EINGRENZUNG DES FORSCHUNGSOBJEKTS IM SYSTEM DER ÖSTERREICHISCHEN SCHÜLERINNENVERTRE- TUNG

Nachdem zuerst der grundsätzliche theoretische Rahmen der Interessenverbände vorgestellt wurde, soll im nächsten Schritt das Forschungsobjekt genauer eingegrenzt und seine Einbettung in der österreichischen SchülerInnenvertretung, im Sinne der Netzwerktheorien dargelegt werden.

Die SchülerInnenvertretung in Österreich hat viele Erscheinungsformen. Zur Eingrenzung des Forschungsobjekts sollen in weiterer Folge die unterschiedlichen Erscheinungsformen dargelegt werden. In Sinne des Netzwerkansatzes soll hier auch das Netz der verschiedenen Organisationen und Ebenen, vor allem der gesetzlichen SchülerInnenvertretung, beschrieben werden. Dadurch werden deren Einflüsse auf die BSV verständlicher und bieten einen Erkenntnisgewinn für diese Arbeit.

Formen der SchülerInnenvertretung

Durch SchülerInnen verwaltete SchülerInnenvertretungsstrukturen finden sich neben der gesetzlichen SchülerInnenvertretung auch in gewerkschaftlichen, zivilgesellschaftlichen, parteiförmigen und internationalen SchülerInnenorganisationen. Gemeinsam haben diese Organisationen, dass sie SchülerInnen als Gruppe mit eigener gruppenspezifischer Handlungsdisposition im Sinne Ruchts (1993) verstehen.

Eine gewerkschaftliche SchülerInnenvertretung gibt es in Österreich in Form der SchülerInnengruppen der Gewerkschaft der Privatangestellten – Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp) sowie im Bereich der Berufsschulen in den jeweiligen Lehrlingsgruppen der Fachgewerkschaften bzw. in der österreichischen Gewerkschaftsjugend (ÖGJ).

Der Bereich der zivilgesellschaftlichen SchülerInnenorganisation ist sehr dynamisch, regelmäßig entstehen neue Organisationen und verschwinden wieder. Das in den letzten Jahren bekannteste Beispiel ist der Verein „Coole Schule“, der im Zuge des 1. Österreichischen Kinderkongresses gegründet wurde und sich speziell für die Einfüh-

rung von SchülerInnenvertretungen in der Primarstufe, Klassenräte und Schulparlamente einsetzt (vgl. Schulnews 01/2007: 16).

Die parteipolitischen SchülerInnenorganisationen in Österreich sind von den Vorfeldorganisationen der beiden historischen Großparteien dominiert: Die Österreichische Schülerunion⁴ als ÖVP-nahe, und die „Aktion kritischer SchülerInnen (AKS)“ als SPÖ-nahe Organisation. Beide Organisationen entstanden in den 1970er Jahren im Zuge des Ausbaus der gesetzlichen SchülerInnenvertretung (vgl. Freunde der Schülerunion bzw. wikipedia/a). Es existieren jedoch im Fall der AKS auch ältere historische Vorbilder, wie der „Verband sozialistischer Mittelschüler VSM“ (vgl. VSM 1973). Andere Parlamentsparteien haben es bisher nicht geschafft, langlebige SchülerInnenorganisationen aufzubauen, obwohl es einige kurzfristige Projekte, wie die „Freien Schüler Österreich“, die „Grünen alternativen SchülerInnen GRAS“ bzw. „Liberale Schüler und Studenten“ gab. Teilweise spielen auch die SchülerInnenorganisationen von Kleinstparteien wie die „Sappalot“ der „Sozialistischen Links Partei“ in den 90er Jahren oder die „Revolution“ des „Arbeiterstandpunkts“ in Wien eine Rolle.

Vollständigkeitshalber seien noch der Mittelschüler-Kartell-Verband (MKV) sowie diverse schlagende Pennäler-Verbindungen erwähnt, deren Geschichte im Falle des MKV in unterschiedlichen Publikationen erläutert wird.⁵ Der MKV war gemeinsam mit der Jungen Volkspartei (JVP) Ausgangspunkt der Gründung der Union höherer Schüler (heute Schülerunion) (vgl. Schülerunion).

Internationale SchülerInnenvertretung

Die AKS ist das einzige österreichische Mitglied im „Organizing bureau of school student unions“ (OBESSU), nachdem die Schülerunion 2004 aus der europäischen Vertretungsstruktur ausgeschieden ist⁶. Die OBESSU versteht sich als Vernetzungsplattform der nationalen SchülerInnenorganisationen in Europa, wurde 1975 gegründet

⁴ In Oberösterreich heißt die Schülerunion noch Union höherer Schüler (UHS) (vgl. Freunde der Schülerunion)

⁵ zB. Wilhelm Schmied: *Der Mittelschüler-Kartell-Verband (MKV); Beiträge zur Österreichischen Studentengeschichte – Band 1*; Hg. vom Österr. Verein f. Studentengeschichte; Wien 1973, 103 Seiten; *Nicht alles was gleich aussieht ist auch gleich; Studentenverbindungen von der Entstehung der Universitäten bis heute*; Hg. vom Wiener Stadtverband des MKV; Wien 2003, 42 Seiten

⁶ Auskunft des ehem. Boardmembers der OBESSU Ingrid Gogl vom 27. Juli 2010

und hat Mitgliedsorganisationen in 25 europäischen Ländern, auch außerhalb der EU (vgl. Obessu).

Gesetzliche SchülerInnenvertretung in Österreich

Zum besseren Verständnis des österreichischen Systems der SchülerInnenvertretung werden in weiterer Folge kurz die gesetzlichen Vorgaben betreffend der SchülerInnenvertretung dargelegt.

Entwicklung und Hintergründe der gesetzlichen SchülerInnenvertretung

Im Schuljahr 2008-09 waren ca. 77.000 SchülerInnen⁷ als FunktionsträgerInnen in der gesetzlichen SchülerInnenvertretung (SV) tätig (davon 70.500 auf Klassenebene, 6.800 auf Schulebene und 158 in der überschulischen SchülerInnenvertretung). SchülerInnen, die darüber hinaus projektbezogen bei Veranstaltungen oder Zeitungsprojekten mitgearbeitet haben, wurden hier nicht mitgerechnet. Die SchülerInnenvertretung als gesetzliche Struktur entwickelte sich ab dem Jahr 1971, in welchem ein SchülerInnenbeirat im Unterrichtsministerium eingerichtet wurde. Im Jahre 1986 wurde die schulische SchülerInnenvertretung in der heutigen Form beschlossen. Das diesbezügliche Recht wurde mit den Novellen 1996 (Mitentscheidung bei Unterrichtsmitteln) und 2001 (Entschuldigungsgrund für SV-Tätigkeiten und Schülervertreterstunden) sukzessive ausgeweitet. Die überschulische SchülerInnenvertretung wurde 1981 als SchülerInnenbeirat gesetzlich eingerichtet (vgl. aeiou, Schuldemokratie).

Die Unterscheidung zwischen Beratungs- und Entscheidungskompetenzen zieht sich als wichtige Trennlinie durch viele Kompetenzen der SchülerInnenvertretung (vgl. Svecnik 2002: 2). In den Informationsblättern zum Schulrecht werden Mitbestimmung und Mitwirkung wie folgt unterschieden:

„Die Differenzierung in Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte weist darauf hin, dass im Rahmen der Mitwirkung Vorschläge gemacht werden können, die endgültige Entscheidung a-

⁷ Eigenberechnung, siehe Anhang 1

ber – je nach Thema – beim Lehrer oder der Lehrerin, bei der Schulleitung oder der Schulbehörde bzw. bei einer Konferenz liegt. Mitbestimmung hingegen bedeutet Beteiligung an der Entscheidung.“

(Informationsblätter Teil 2 2007: 10)

Nicht jede Ebene und Teilstruktur der SchülerInnenvertretung ist jedoch mit den gleichen Rechten und Vorgaben ausgestattet. Die Aufgabenfelder, Wahlstrukturen und Rechte in der SchülerInnenvertretung unterscheiden sich anhand folgender Kriterien:

1. Vertretungsebene
2. Schulstufe
3. Schultyp

ad1) Vertretungsebenen der gesetzlichen SchülerInnenvertretung

Die gesetzliche SchülerInnenvertretung teilt sich aufgrund der Vertretungsebene in zwei unterschiedliche Systeme, die sich hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage, dem Wahlsystem, dem Aufgabenbereich und der organisatorischen Einbettung unterscheiden. Die „schulische SchülerInnenvertretung“, also die Vertretung an einem bestimmten Schulstandort, fußt auf dem Schulunterrichtsgesetz (SchUG), die „überschulische SchülerInnenvertretung“ auf dem Schülervertretungsgesetz (SchVG).

Schulische SV

Obwohl SchülerInnen Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Unterrichtsgestaltung sowie bei der Wahl der Unterrichtsmittel und das Recht zur Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen besitzen (SchUG §57a), bleiben ihre Möglichkeiten zur Mitgestaltung der gesetzlichen SchülerInnenvertretung auf das jeweilige passive und aktive Wahlrecht begrenzt (§59a). Sie werden auch im Sinne des Gesetzes (§59 Abs. 4) nicht als Teil der SchülerInnenvertretung betrachtet.

Die „schulische SV“ umfasst die KlassensprecherInnen, VertreterInnen der KlassensprecherInnen, AbteilungssprecherInnen in Schulen mit Fachabteilungen, TagesprecherInnen in ganzjährigen Berufsschulen sowie die SchulsprecherInnen (§59

Abs. 2). Im Verhinderungsfall können sie von StellvertreterInnen vertreten werden. Für jede Funktion ist dazu einE StellvertreterIn zu bestellen, der/die SchulsprecherIn hat aufgrund der Beschickung des Schulgemeinschaftsausschusses mit drei Personen zwei StellvertreterInnen (Abs. 3).

KlassensprecherInnen, AbteilungssprecherInnen, TagessprecherInnen und SchulsprecherInnen werden direkt gewählt (§59a). Die VertreterInnen der KlassensprecherInnen und die SchulsprecherInnen in den Berufsschulen werden durch die KlassensprecherInnen bzw. TagessprecherInnen gewählt. Mit Ausnahme der Berufsschulen sind auch alle aktiv Wahlberechtigten wählbar. In den Berufsschulen sind alle SchülerInnen zum/zur SchulsprecherIn wählbar, aktiv wahlberechtigt sind jedoch nur die TagessprecherInnen (Abs. 3). Aufgrund der allgemeinen Schulpflicht aller SchülerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich kennt die gesetzliche SchülerInnenvertretung auf keiner Ebene Einschränkungen des passiven oder aktiven Wahlrechts aufgrund der StaatsbürgerInnenschaft (vgl. Kissler 1996: 4)⁸.

Die SchülervertreterInnen werden im Rahmen einer gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahl innerhalb der ersten fünf Wochen eines Schuljahres gewählt (SchUG §59a Abs. 1 und Abs. 5)⁹.

Dies geschieht in einer Personenwahl mit einem Mischsystem aus Erststimmen und Wahlpunkten. SchülerInnenvertreterIn ist jene Person mit mehr als der Hälfte der Erststimmen, die StellvertreterInnen werden nach den Wahlpunkten gereiht. Erreicht keinE KandidatIn die notwendige absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Erststimmen durchgeführt werden (§59a Abs. 7ff). Durch Antrag von einem Drittel der Wahlberechtigten kann einE SchülerInnenvertreterIn mit einer unbedingten Mehrheit abgewählt werden (§59a Abs. 10).

⁸ Beispielsweise sind im Fall der Österreichischen HochschülerInnenschaftswahlen solche Einschränkungen des passiven Wahlrechts sehr wohl vorhanden, im Rahmen der Betriebsratswahlen wurden diese erst 2006 abgeschafft (vgl. Cerny/Trenner 2007: 44).

⁹ Ausgenommen sind hier die lehrgangsmäßigen Berufsschulen (Blockbetrieb). Dort finden die Wahlen innerhalb der ersten Schulwoche statt.

Zur Vertretung der SchülerInneninteressen sieht das Schulgesetz folgende Rechte vor (SchUG §58 Abs. 2):

Rechte der schulischen SchülerInnenvertretung

<i>Mitwirkungsrechte</i>	<i>Mitbestimmungsrechte</i>
Recht auf Anhörung	Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmittel
Recht auf Information über alle Angelegenheit, die die SchülerInnen allgemein betreffen	Recht auf Mitentscheidung bei der Antragsstellung auf Ausschluss eines/einer SchülerIn
Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen	Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung der Unterrichtsmittel
Recht auf Teilnahme an LehrerInnenkonferenzen ¹⁰	
Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichts	
Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel	

(Abb. 3; Eigendarstellung)

Die SchulsprecherInnen sind zusätzlich berechtigt, eine Versammlung der SchülervertreterInnen zu Koordinations- und Informationszwecken einzuberufen, sowie die SchülerInnen einer Klasse in der Unterrichtszeit zu versammeln. Die Versammlung einer Klasse kann auch durch die jeweiligen AbteilungssprecherInnen einberufen werden.

Ist eine Angelegenheit auf eine einzelne Klasse oder Abteilung begrenzt, haben die SchulsprecherInnen und VertreterInnen der KlassensprecherInnen das Recht, im Interesse der jeweiligen SchülerInnen aktiv zu werden (§59 Abs. 4).

Im Sinne einer Subsidiarität ist immer die jeweilige Ebene für Angelegenheit in ihrem Bereich zuständig, z.B. der/die KlassensprecherIn für Angelegenheiten sofern sie nur

¹⁰ Ausgenommen sind Konferenzen bzgl. der Leistungsbeurteilung einzelner SchülerInnen, Konferenzen über dienstrechtliche Angelegenheiten sowie die Wahl der LehrerInnenvertretungen.

seine/ihre Klasse betreffen usw. Das SchUG räumt den AbteilungssprecherInnen und SchulsprecherInnen jedoch explizit das Recht ein, auch Angelegenheiten zu regeln, die nur eine Teilstruktur (Klassen, Abteilung) betreffen (§59 Abs. 4). Ein solches Eingriffsrecht der übergeordneten Ebene in Angelegenheiten von Teilstrukturen findet sich in der SchülerInnenvertretung nur auf schulischer Ebene. Die Landes- bzw. BundesschülerInnenvertretung kennt kein vergleichbares Durchgriffsrecht bei Angelegenheiten, die nur eine einzelne Schule betreffen.

Der/die SchulsprecherIn sowie die zwei StellvertreterInnen sind darüber hinaus als stimmberechtigte Mitglieder im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) vertreten. Die VertreterInnen der KlassensprecherInnen sind „nur“ beratende Mitglieder im Schulforum bzw. SGA (§63a bzw. §64). In den Klassenforen sind keine SchülerInnen vertreten.

LandesschülerInnenvertretung

Die LandesschülerInnenvertretung basiert auf dem 1990 erlassenen SchülerInnenvertretungsgesetz (SchVG). Sie ist 1981 aus den Landesschülerbeiräten entstanden (vgl. BGBl 56/1981).

Die LandesschülerInnenvertretungen sind aufgrund ihrer bundesgesetzlichen Basis strukturell ident und unterscheiden sich nur in der Anzahl ihrer Mitglieder. Eine Ausnahme bildet die LSV Tirol, die durch Briefwahl gewählt wird (vgl. LSR Tirol).

Jede LSV besteht aus zwölf bis 30 Mitgliedern, die in drei verschiedenen Bereichen gewählt werden. Der Landesschulrat bzw. Stadtschulrat legt in einer Verordnung die genaue Größe der LSV fest. Die Größe variiert von Bundesland zu Bundesland (SchVG §6 Z 1 bzw. Z 2). Jedem Bereich steht einE LandesschulsprecherIn vor. Jede der drei LandesschulsprecherInnen hat auch eineN StellvertreterIn. Die drei Bereiche sind:

- Allgemeinbildende höhere Schulen (AHS) zB.: BRG, WRG, BORG, BG,...
- Berufsbildende höhere und mittlere Schulen (BMHS) zB.: HAK, HASCH, HTL, BAKIP, HLW, ...
- Berufsschulen (BS)

Zusätzlich sieht das Gesetz für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied vor, welches bei Ausscheiden eines amtierenden Mitglieds nachrückt.

Aktuelle Anzahl der Mitglieder in den LandesschülerInnenvertretungen:

<i>Bundesland</i>	<i>Anzahl der Mitglieder</i>
Vorarlberg	12
Tirol	18
Salzburg	12
Kärnten	15
Steiermark	15
Oberösterreich	24
Niederösterreich	24
Wien	24
Burgenland	12

(Abb. 4: Eigendarstellung; Stand Juni 08, vgl. Homepages der LSVen)

Die LSV tagt prinzipiell als gemeinsames Gremium der Bereiche, unter dem wechselnden Vorsitz der LandesschulsprecherInnen (SchVG §19 Z 2), kann jedoch mit einfacher Mehrheit Bereichsausschüsse einsetzen (SchVG §29 Z 2). Die LSV fällt prinzipiell alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei der Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Mitglieder (SchVG §33 Z 1)¹¹ und kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben (SchVG §36).

Aktiv wahlberechtigt sind alle SchulsprecherInnen des jeweiligen Bereichs – bei deren Verhinderung die SchulsprecherIn-StellvertreterIn (SchVG §8 Z 1). Passiv wahlberechtigt sind alle SchulsprecherInnen im jeweiligen Bereich und deren zwei StellvertreterInnen, die Mitglieder der bestehenden Landes- oder BundesschülerInnenvertretung sowie in den Berufsschulen auch die TagessprecherInnen (SchVG §8 Z 2). Die Wahl findet jedes Jahr zwischen dem Donnerstag der vorletzten Schulwoche und dem Donnerstag der letzten Schulwoche statt. Dabei wird die LandesschülerInnenvertretung für das kommende Schuljahr gewählt. Die Amtsperiode beginnt erst mit Schulbeginn im darauf folgenden Herbst (§7 Z 1f).

¹¹ Eine Stunde nach Sitzungsbeginn ist die Beschlussfähigkeit jedoch mit der Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder gegeben, wenn mindestens ein Mitglied pro Bereich anwesend ist.

Die gleiche, geheime Wahl findet mittels einer Persönlichkeitswahl statt. Dabei werden je nach Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder je Bereich Wahlpunkte vergeben. Die Wahlberechtigten tragen die Namen jener ein, denen sie die entsprechende Anzahl von Wahlpunkten geben möchten. Die Person mit den meisten Wahlpunkten im Bereich wird LandesschulsprecherIn, die Person mit den zweitmeisten Stimmen der/die StellvertreterIn. Bei Stimmengleichstand entscheidet das Los. Die Durchführung der Wahl obliegt einer Wahlkommission, die vom Landes- bzw. Stadtschulrat ernannt wird (SchUG §10f)

Insgesamt beschränken sich die Möglichkeiten der LandesschülerInnenvertretung gegenüber dem Landesschulrat auf die reine Mitwirkung. Sie haben in keinem Bereich Mitentscheidungsrechte (vgl. Informationsblätter, Teil 2, 2007: 40). Die Informationsblätter des Bildungsministeriums weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund des Rechts, von sich aus Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen zu verfassen, sowie des Rechts auf Einbindung in das Begutachtungsverfahren, die Möglichkeiten der LandesschülerInnenvertretung über die eines Beirates hinausgehen. (vgl. ebd.)

ad 2) Einschränkungen aufgrund der Schulstufe

Die Strukturen der SchülerInnenvertretung und deren Rechte unterscheiden sich aufgrund der zu vertretenden Schulstufe voneinander. Das System lehnt sich dabei an die stufenweise steigende Mündigkeit von Minderjährigen im ABGB an (vgl. Kissner 1996: 4), knüpft aber nicht am Alter der SchülerInnen, sondern an der besuchten Schulstufe an.¹² Mit steigender Schulstufe kommt es zu einer Ausweitung der Vertretungsstrukturen und der Rechte der schulischen SchülerInnenvertretung, nicht jedoch zur einer Einschränkung (SchUG §58f):

¹² Unterschiede zwischen dem Alter der SchülerInnen und der Schulstufe können durch Klassenwiederholung bzw. den Einschulungszeitpunkt entstehen.

Ausprägungen der SV in den unterschiedlichen Schulstufen.

	Primarstufe ¹³ 1. – 5. Schulstufe	Sekundarstufe I ¹⁴ 5. – 8. Schulstufe	Sekundarstufe II ¹⁵ 9. – 13. Schulstufe
<i>Vertretungen und Wahlen</i> <i>lt. §59 Abs. 2 bzw. SchVG §6</i>	Keine Vertretung der SchülerInnen	- KlassensprecherInnen (Direktwahl) - VertreterInnen der KlassensprecherInnen bzw. UnterstufensprecherIn (indirekt gewählt durch KlassensprecherInnen)	- KlassensprecherInnen (Direktwahl) - SchulsprecherInnen (Direktwahl) - Ev. AbteilungssprecherIn (Direktwahl) - Überschulische SV¹⁶ (indirekt gewählt durch Schulspr.)
<i>Gremien der Schuldemonstration lt. §63f</i>	Keine Vertretung im Schul- oder Klassenforum	- Beratende Stimme für Klspr. im Klassenforum, und für Vertretung der KlassensprecherInnen im Schulforum/Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)	- 3 VertreterInnen der SchülerInnen im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) mit beschließender Stimme
<i>Mitwirkungsrechte</i> <i>lt. § 58 abs. 2</i>	Keine	- Anhörung - Information - Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen - Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichts im Rahmen des Lehrplans - Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel	- Anhörung - Information - Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen - Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichts im Rahmen des Lehrplans - Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel - Teilnahme an LehrerInnenkonferenzen
<i>Mitbestimmungsrechte lt. § 58 Abs. 1</i>	Keine	Keine	- Anwendung von Erziehungsmitteln - Antragsstellung auf Ausschluss eines Schülers - Festlegung von Unterrichtsmitteln
<i>Sonstige Rechte</i> <i>lt. §59 Abs. 5 bzw. §59b</i>	Keine	- Versammlung der SchülervertreterInnen	- Versammlung der SchülervertreterInnen - Versammlung einer Klasse zur Beratung

(Abb. 5; Eigene Darstellung)

¹³ In der Primarstufe vertretene Schultypen: Volksschule, Grundstufen der Sonderschulen

¹⁴ In der Sekundarstufe 1 vertretene Schultypen: Volksschuloberstufen, Hauptschulen, Sonderschulen mit HS-Lehrplan, Unterstufen der Allgemeinbildenden höheren Schulen

¹⁵ In der Sekundarstufe 2 vertretene Schultypen: Polytechnische Lehrgänge, Berufsschulen, Oberstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen, Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

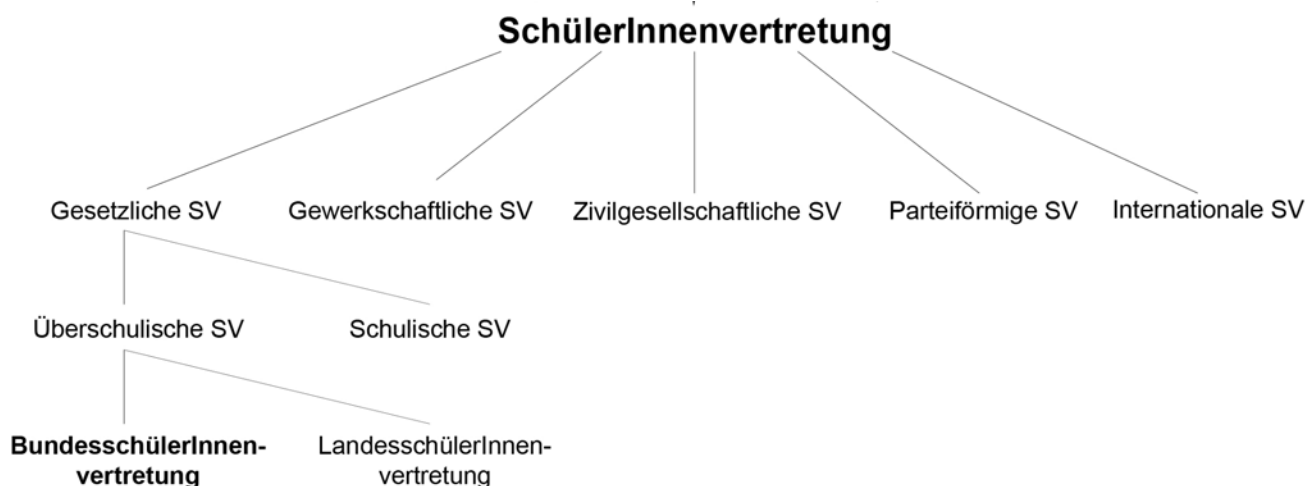
¹⁶ Ausnahme: die Polytechnischen Schulen sind nicht in der überschulischen SV vertreten bzw. wahlberechtigt.

ad 3) Einschränkungen aufgrund des Schultyps

Abseits der unterschiedlichen Beteiligungsmöglichkeit in den Gremien der Schulpartnerschaft in Hauptschulen (Schulforum) und Unterstufen der Allgemeinbildenden Höheren Schulen (Schulgemeinschaftsausschuss) finden sich Unterschiede in der SchülerInnenvertretung aufgrund der Schultypen nur in der Sekundarstufe II. Hierbei unterscheiden sie sich entweder, wie beispielsweise die Berufsschulen und Berufsbildenden Höheren Schulen, aufgrund ihrer inneren Schulorganisation in Lehrgänge bzw. Abteilungen oder aber aufgrund ihrer organisatorischen Einbettung in die Schulverwaltung, wie dies bei den Zentrallehranstalten der Fall ist. Diese sind direkt dem Ministerium angegliedert und nicht den Landesschulräten als mittelbare Bundesverwaltung unterstellt.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich aus den unterschiedlichen Erscheinungsformen und Ebenen der SchülerInnenvertretung folgendes Bild:



(Abb.: 5; Eigene Darstellung)

In Anbetracht der vorgelegten Abgrenzungen und Beschreibungen sind andere Formen der SchülerInnenvertretung von der BSV zu unterscheiden. Gleichzeitig haben diese in ihrer gesetzlichen Ausprägung aber auch in ihrer parteiförmigen Ausprägung Einfluss auf die BSV, im Besonderen bei der Personalrekrutierung und der damit

einhergehenden praktischen Ausgestaltung der Tätigkeit der BSV. Diese Einflüsse können durch die hier aufgestellte Einteilung deutlicher festgemacht werden. Gleichzeitig zeigen diese Ausführungen, dass die BSV spezifischen gesetzlichen Vorgaben und Aufgaben unterliegt, die sie von anderen Formen der SchülerInnenvertretungen bzw. anderen Ebenen der SchülerInnenvertretung unterscheidet. Daher ist es nicht möglich, automatische Rückschlüsse von einer Ebenen der gesetzlichen SchülerInnenvertretung auf die andere zu ziehen.

FORSCHUNGSDESIGN UND METHODISCHE HERANGEHENSWEISE

Um die oben gestellte Forschungsfrage zu beantworten, sollen in weiterer Folge die Werkzeuge zur Beantwortung der Forschungsfrage dargelegt werden. Dazu soll eine „thick description“ im Sinne Geertz (1973) durchgeführt werden, um Information zu den oben beschriebenen Indikatoren zur Charakterisierung der BSV als Interessenverband als auch zur genaueren Beschreibung der BSV zu generieren.

Laut Schmid (1998) bewegt sich die politikwissenschaftliche Forschung über die Formen und Folgen von organisierten Interessen auf drei Ebenen:

- „1. dem einzelnen Mitglied bzw. der Mikroebene*
- 2. der Organisation bzw. der Mesoebene und*
- 3. dem politischen System bzw. der Makroebene“ (28)*

Auf der Mikroebene steht vor allem die Motiv- und Ursachenforschung mit Blick auf die individuellen AkteurInnen in Organisationen im Mittelpunkt. Auf der Mesoebene werden „Verbände als soziale Einheiten behandelt, die aus einem Geflecht von Rollen, Ressourcen und Strukturen bestehen“.

Die Betrachtung der Makroebene bietet sich besonders für internationale Vergleichsstudien an, da sie die Formen der Interessensdurchsetzung und Beeinflussung der staatlichen Politik im politischen System in den Vordergrund rückt (vgl. Schmid 1998: 29).

Die hier zu beantwortende Forschungsfrage bezieht sich somit eindeutig auf die Mesoebene, weil sie Organisation und spezifische Eigenschaften zu erfassen versucht.

Zur genaueren Betrachtung der Mesoebene schlägt von Alemann (1987) vier Leitfragen vor:

- „Genese: Wie entstand und entwickelte sich die Interessenorganisation?*
- Struktur: Wie ist die Willensbildung und Binnenstruktur organisiert?*

Strategie: Welche Strategien werden zur Durchsetzung der Interessen eingesetzt?

Funktion: Welche Funktion erfüllt die Programmatik und Zielsetzungen der Interessenorganisation in der Gesellschaft?“ (52)

Da somit die BundesschülerInnenvertretung als einzelner Fall explorativ im Sinne von Titscher/Meyer/Mayrhofer (2008: 63) untersucht werden soll, handelt es sich um eine Fallstudie:

*„Der Begriff Fallstudie, Case-Study, bezeichnet eine Untersuchungsstrategie, bei der ein bestimmtes Phänomen an Hand eines oder mehrerer Untersuchungsobjekte (Individuen, Gruppen, Organisationen, Texte etc.) in seinem real existierenden Zusammenhang (Kontext) studiert wird.“
(ebd.: 128)*

Die Anwendung einer Single-Case-Study, also die Untersuchung eines einzelnen Falls und nicht einer Gruppe von Fällen, bezeichnen Titscher/Meyer/Mayrhofer als sinnvoll wenn

„(1) ein besonders extremer, wichtiger oder bisher noch nicht untersuchter Fall

(2) beschrieben, dokumentiert und/oder analysiert werden soll (Deskription)

(3) und/oder an Hand dieses Falles Hypothesen aufgestellt werden sollen (Exploration)

(4) oder mit dieser Einzelfallstudie der Erklärungswert konkurrierender Theorien untersucht werden soll.

(5) Ein ‚One-shot-Case Study‘ soll (...) die Frage klären, ob eine bestimmte Maßnahme eine Wirkung hat.“ (131)

In Bezug auf das Forschungsobjekt und die Forschungsfragen trifft also Bedingung 1 zu, da die BSV einen bisher noch nicht untersuchten Fall darstellt. Bedingung 2 ist insofern erfüllt, dass das Forschungsinteresse in der Beschreibung und Analyse der BSV liegt. Abschließend ist auch Bedingung 3 erfüllt, da aus der Untersuchung eine Charakterisierung der BSV als Interessenverband und eine Beschreibung der Gene-

se, Struktur, Strategie und Funktion versucht wird. Somit wird im Rahmen dieser Diplomarbeit eine solche Einzelfallstudie durchgeführt.

Zur Durchführung einer Fallstudie identifiziert Yin (2003) sechs Formen empirischer Evidenz:

- „1. *Documents*
2. *Archival records*
3. *Interviews*
4. *Direct observation*
5. *Participant-observation*
6. *Physical artifacts*“ (85)

Titscher/Meyer/Mayrhofer weisen zusätzlich noch auf den Umstand hin, dass im Rahmen einer Fallstudie selten mit einer einzigen empirischen Methode das Auslangen gefunden wird und empfehlen einen Methodenmix. Sie erklären das mit der Notwendigkeit mehrere Perspektiven auf den Fall einzubeziehen und ihn auf mehreren Ebenen, die jeweils unterschiedlicher Methoden bedürfen, zu beleuchten (vgl. 129).

Der von ihnen vorgestellte Methodenmix aus Dokumentenanalyse und Interviews wird auch als Vorlage für die Herangehensweise an die vorliegende Untersuchung vorgenommen. Beide Methoden bieten im Gegensatz zur Momentaufnahme der Artefakte oder Beobachtungen, die Möglichkeiten sowohl verschiedene zeitliche als auch perspektivische empirische Evidenzen zu untersuchen. Gleichzeitig können beide Methoden im Rahmen und mit den Ressourcen dieser Arbeit durchgeführt werden.

ExpertInnen-Interviews

ExpertInneninterviews weisen eine große Ähnlichkeit mit alltäglicher Wissensbeschaffung auf (vgl. Liebold/Trinczek 2009: 33) und sind daher sehr anfällig für einen leichtfertigen Umgang mit dieser Methode. Die Gefahr der semiwissenschaftlichen Wissensgenerierung wird zusätzlich durch die Begriffsbreite des Interviews, von standardisiert bis narrativ, sowie die offene Methodik von Interviews verstärkt (vgl.

ebd.: 32f). Um dem entgegenzuwirken, soll hier kurz auf die Auswahl der ExpertInnen, die Leitfragenerstellung sowie die Auswertungsmethode eingegangen werden.

Wie schon von Kühl et al. (2009) beschrieben wird, stellen leitfragengestützte Interviews eine geeignete Methode dar, um das „Fach-, Dienst- und Geheimwissen der Professionellen“ im Rahmen einer explorativen Studie anzuzapfen (ebd.: 19). Wenn ein Forschungsobjekt fast vollkommen unbehandelt ist, wie dies bei der BundesschülerInnenvertretung der Fall ist, so kommt der Mobilisierung des Wissens der ExpertInnen zur „Exploration des Unbekannten“ (Behnke/Meuser 1999: 13) eine umso größere Bedeutung zu. Titscher et. al. (2008) zeigen diesbezüglich jedoch besondere Problemstellungen bei Interviews im Rahmen von Organisationsanalysen auf. Erstens sind die Ergebnisse von Befragungen nur als „Indizien“ zu deuten, da sie von ExpertInnen aufgrund ihrer Position in und zu Strukturen, Normen und Organisationskultur getätigt werden und daher zu überprüfen sind. Zweitens befinden sich Personen bei Befragungen in Organisationen nicht in einem vollkommen geschlossenen kommunikativen Raum, weshalb sie „zugleich immer auch der Organisation etwas sagen wollen“ (ebd.: 221). Als dritter und letzter Punkt sei der „implizite Hintergrund“ des Handelns erwähnt, der nicht Teil des bewussten Wissensrepertoires der ExpertInnen ist, aber trotzdem deren Denken und Handeln beeinflusst (vgl. Liebold/Trinczek 2009: 35). Die Methode des ExpertInnen-Interviews ist damit fest in dem methodischen Ansatz der Rekonstruktion von subjektiv konstruierter Wirklichkeit im Gegensatz zur hypothesengeleiteten Überprüfung objektiver Wirklichkeiten einer normativen Theorie verankert (vgl. ebd.).

Diese Aspekte von Befragungen in Organisationen werden durch die Erweiterung der empirischen Daten auf die Ergebnisse der Dokumentenanalyse sowie in der Personenauswahl und in der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt.

Die Zuschreibung einer ExpertInnenrolle in Abgrenzung zu sogenannten Laien birgt Schwierigkeiten in sich, ist jedoch notwendig (vgl. ebd.: 34). Die Abgrenzung kann dabei aufgrund des „Wissensvorsprungs“ (vgl. Walter 1994: 271) oder aber auch aufgrund der „institutionalisierten Kompetenz zur sozialen Konstruktion von Wirklichkeit“ (Hitzler et al. 1994) der untersuchten Organisation vorgenommen werden. Liebold/Trinczek (2009) sprechen von „Funktionseliten“, die sich dadurch auszeichnen,

dass sie „für den Entwurf, die Implementierung oder auch die Kontrolle einer Problemlösung verantwortlich sind“ bzw. „über einen privilegierten Zugang zu Information hinsichtlich Personengruppen und Entscheidungsprozesse verfügen.“ (ebd.: 34f)

Möchte man, wie in der Forschungsfrage dargelegt, eine Organisation genauer beschreiben, so bieten sich als Funktionseliten augenscheinlich Funktionsträger der BSV an, die für die praktische Ausgestaltung der Strategien und Umsetzung der strukturellen Vorgaben verantwortlich sind. Sie sind auch wichtige InformationsgeberInnen, wenn es um die Bewertung der Funktionen der BSV geht. Bei genauerer Betrachtung rücken jedoch auch für die BSV zuständige MinisterialbeamtlInnen in den Blick. Sie betreuen die organisatorischen Abläufe der BSV und haben im Gegensatz zu den BundesschulsprecherInnen die Möglichkeit, die BSV über einen längeren Zeitraum zu begleiten. Sie ermöglichen auch die Erfassung einer Interpretation der Genese und der unterschiedlichen Funktionen der BSV im Laufe der Zeit. Dieser Personenkreis ist zwar klein, eine genaue Aufzählung ist jedoch nicht vorhanden. Als InterviewpartnerInnen bietet sich daher neben der aktuell für die BSV-Agenden zuständigen Beamtin Frau Dr. Friendsberger auch die langjährige Betreuerin Frau Dr. Kisser an.

Der Funktionselite kann weiters der Legist Dr. Andreas Münster im Ministerium zugerechnet werden, da er laut Vorgespräch mit Dr. Kisser und Dr. Friendsberger nicht nur verschiedene Stellungnahmen zu Struktur und Aufgaben der BSV verfasst hat, sondern auch an der Entstehung des Schülervertretungsgesetzes beteiligt war. Er kann somit Information bezüglich der formalen Struktur und der Genese bereitstellen.

Bei der Auswahl der zu interviewenden BundesschulsprecherInnen scheint es geboten die unterschiedliche fraktionelle Zusammensetzung in der BundesschülerInnenvertretung sowie das Verhältnis der BundesschülerInnenvertretung zum Ministerium aufgrund der parteilichen Zugehörigkeit des Ministerium zu beachten. Die enge Verknüpfung anderer Verbände mit den beiden Großparteien legt den Schluss nahe, dass auch im Falle der BundesschülerInnenvertretung die parteipolitische bzw. fraktionelle Übereinstimmung mit dem Ministerium Auswirkungen auf die Interessenswahrnehmung und -artikulation haben kann (vgl. Karlhofer: 351f). Daher wird darauf geachtet, bei der Auswahl sowohl der AKS als auch der Schülerunion zugehörige

BundesschulsprecherInnen zu interviewen. Zusätzlich wird versucht soweit wie möglich unterschiedliche parteipolitische/fraktionelle Verhältnisse zwischen Ministerium und BSV widerzuspiegeln. Da ExpertInneninterviews nur die aktuellen Interpretationen der ExpertInnen abfragen können, wird in dieser Studie der Zeitraum insofern begrenzt, als dass die befragten BundesschulsprecherInnen nach dem Schuljahr 2000/01 tätig gewesen sein müssen. Da in der Zeit davor fast ausschließlich BundesschulsprecherInnen der Schülerunion sowie BildungsministerInnen der ÖVP in Funktion waren (Wikipedia/b: Bundesschülervertretung)¹⁷, erscheint der dadurch entstandene Informationsverlust als eher gering. Gleichzeitig wird versucht eine Geschlechterparität bei den befragten BundesschulsprecherInnen herzustellen, um die „deskriptive Repräsentation“ (Hardmeier 2004: 153) von Frauen so weit wie möglich zu gewährleisten¹⁸. Auch die Soziologin, Beate Littig weist auf die Bedeutung der „geschlechtsspezifischen Deutungs- und Handlungsmuster“ bei der Auswahl der ExpertInnen hin (Littig 2002: 192ff). Die Geschlechterparität soll in dieser Arbeit also gewährleisten, dass Daten bezüglich der praktischen Ausgestaltung der Tätigkeit und Strategien der BSV nicht durch einen unbeabsichtigten Genderbias verfälscht werden. Daraus ergibt sich folgende Liste an BundesschulssprecherInnen, die im Rahmen dieser Diplomarbeit befragt werden:

Befragte BundesschulsprecherInnen

<i>Code</i>	<i>Vorname</i>	<i>Nachname</i>	<i>Schuljahr</i>	<i>Bereich</i>	<i>Bundesland</i>	<i>Fraktion</i>	<i>MinisterIn</i>
A	Jakob	Huber	2001/02	AHS	Oberösterreich	AKS	Gehrer (ÖVP)
B	Romana	Brait	2003/04	AHS	Niederösterreich	AKS	Gehrer (ÖVP)
C	Istvan	Deli	2005/06	BMHS	Burgenland	Schülerunion	Gehrer (ÖVP)
D	Pia	Bauer	2009/10	AHS	Wien	Schülerunion	Schmied (SPÖ)

(Abb. 7: eigene Darstellung)

¹⁷ Zwar ist die Aufstellung der BundesschulsprecherInnen auf Wikipedia wissenschaftlich nicht ganz valide, eine andere Aufstellung gibt es jedoch leider nicht. Nach vereinzelt Rückfragen kann jedoch von einer Richtigkeit der fraktionellen Zuschreibung jedenfalls bis 2001 ausgegangen werden.

¹⁸ Von dieser deskriptiven Repräsentation („standing for women“) muss nach Hardmeier die handlungsorientierte Repräsentation („acting for women“) unterschieden werden.

Hinzu kommen die angesprochenen InterviewpartnerInnen aus dem Ministerium:

Befragte MinisterialbeamtlInnen

<i>Code</i>	<i>Vorname</i>	<i>Nachname</i>	<i>Funktion</i>
E	Andreas	Münster	Legist im bm:ukk
F	Andrea	Freundsberger	Zuständige für die BSV
G	Christine	Kisser	Zuständige für die BSV

(Abb. 8: eigene Darstellung)

Die Gestaltung der Leitfäden findet im Gegensatz zur Durchführung im Gespräch weniger Beachtung in der Literatur. Nur bei Liebold/Trinczek finden sich Verweise auf die Grundlagen und Qualitäten von Leitfäden. Deren „geschlossene Offenheit“ hat eine Doppelfunktion als Hilfsmittel zur Eingrenzung, die sie mit Fragebögen bei standardisierten Interviews teilen, aber auch als Hilfsmittel zum Öffnen des Interviews, indem sie einen kommunikativen Raum schaffen und dabei eher narrativen Interviews ähneln (vgl. ebd.: 37). Der Leitfaden sollte auch keine willkürliche Ansammlung von Fragen sein. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit der Theorie und dem Untersuchungsgegenstand sind notwendig. Denn fehlendes Vorwissen kann von den Interviewten auch als „Desinteresse“ oder „fehlende Vorbereitung“ verstanden werden (vgl. ebd.: 39). Darüber hinaus besteht natürlich die Gefahr, dass die durchgeführten Interviews inhaltlich unbrauchbar oder zu wenig aussagekräftig sind. Liebold/Trinczek gehen deshalb davon aus, dass der Leitfaden „bereits Ausdruck erster (theoriegeleiteter) Hypothesen ist, die dann mit der sozialen Realität konfrontiert werden.“ (ebd.: 37) Damit wird zwar noch nicht der hypothesen-generierende Ansatz verlassen, es wird den Leitfäden aber seriöserweise zugestanden, nicht im (wissens-)leeren Raum entstanden zu sein. Im Kontext der vorliegenden Untersuchung bedarf es daher der Transmission der vier Leitfragen zur Mesoebene von von Alemann (1987) unter besonderer Berücksichtigung der Indikatoren für die Charakterisierung als Interessenverband. Diesen Fragestellungen werden noch zusätzlich ein methodisch begründeter Fragenbereich zur Person und zu deren Verhältnis zur BSV vorangestellt.

Transfer der theoretischen Konzepte auf den Leitfaden

<i>Relevante theoretische Konzepte</i>	<i>Leitfaden</i>
Fragenkatalog von von Alemann (1987) - Genese - Struktur - Strategie - Funktion	- Angaben zur Person und Funktion - Genese - o Zusammenschluss - Struktur - o Verfasstheit - Strategie - o Interessenvermittlung - o Kein Office-gaining
„Interessenvertretung“ nach Sahner (1993) - Zusammenschluss - Verfasstheit - Interessenvermittlung - Kein Office-gaining	- Funktion - o Zusammenschluss - o Interessenvermittlung

(Abb. 9: eigene Darstellung)

Da im Zuge der Untersuchung unterschiedliche Personengruppen mit unterschiedlichen Funktionen im Rahmen der BSV befragt werden, ist es zweckdienlich Leitfäden zu verwenden, die an die Personen angepasst sind. Diese Anpassung orientiert sich an der oben dargelegten Begründung der Auswahl dieser Personengruppe. Denn es macht wenig Sinn, den Legisten über die Strategie der Interessendurchsetzung zu befragen, sowie es umgekehrt wenig zweckdienlich scheint, die aktuelle Bundesschulsprecherin über den Entstehungsprozess der BSV vor 20 Jahren zu befragen, ein Zeitpunkt zu dem sie noch gar nicht geboren war.

Einen weiteren wichtigen Anhaltspunkt für die Ausgestaltung des Leitfadens in dieser Untersuchung bieten die herangezogenen Dokumente, da sie eine Grundlage für die Fragestellung oder Problemaufrisse bieten. Die aufgrund dieser Überlegungen ausgearbeiteten Leitfäden finden sich zur Einsicht im Anhang am Ende dieser Arbeit. Wie von verschiedenen Handbüchern vorgeschlagen, werden die Interviews mit Tonband aufgezeichnet, um eine sekundäre selektive Interpretation des Gesagten durch händische Mitschriften und davon ausgehende Abschriften zu vermeiden (vgl. Liebold/Trinczek 2009: 40 oder auch Titscher et. al. 2008: 208)

Der letzte und wahrscheinlich wichtigste Bereich nach der Personenauswahl und der Leitfadenerstellung ist die Auswertungsmethode der Interviews. Umso verwunderlicher ist, dass genau dieser Bereich in den gängigen Lehrbüchern häufig ausgeklammert wird. Darin finden sich zwar tiefgehende Abhandlungen über das Verhältnis zwischen InterviewerIn und Interviewten bzw. zwischen Interviewten und Untersuchungsgegenstand, aber fast keine Erläuterungen, die den Umgang mit den gewonnenen Informationen betreffen (vgl. Meuser/Nagel 2002: 71).

Zur Auswertung der vorliegenden Interviews wird nach der vorgeschlagenen Methode von Meuser/Nagel (2002) vorgegangen (83ff).

- (1) Transkription: Die Transkription erfolgt anhand der Tonbandaufzeichnungen, wobei „Pausen, Stimmlagen sowie sonstige nonverbale und parasprachliche Elemente“ (83) nicht vermerkt werden. Wie von Meuser/Nagel aufgezeigt, sind diese Informationen zwar für narrative Einzelfallinterviews wertvoll, bei ExpertInneninterviews können sie aber vernachlässigt werden. Gleichzeitig zeigen sie auf, dass inhaltlich nicht relevante Teile des Interviews nicht unbedingt ins Transkript aufgenommen werden müssen, solange dies nicht zum „Verschenken von Wirklichkeit“, ergo Informationsverlust führt (vgl. ebd.).
- (2) Paraphrase: Nach der Transkription werden die transkribierten Informationen zu den theoriegeleiteten Fragestellungen paraphrasiert. In diesem Schritt der inhaltlichen Verdichtung wird der Textkörper auf die relevanten Informationen/Aussagen reduziert, Füllwörter und detailreiche Beschreibungen gekürzt oder gestrichen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, nicht aufgrund des Leitfadens oder des eigenen Forschungsinteresses eine thematische Gruppierung vorweg zu nehmen, oder sogar die Aussagen entsprechend anzupassen. „Denn die Gültigkeit einer Paraphrase beruht darauf, dass das ExpertInnenwissen so ausgebreitet wird, dass jeder, der Interview und Paraphrase miteinander vergleicht, zu dem Schluss gelangt, dass nichts unterschlagen, nichts hinzugefügt und nichts verzerrt wiedergegeben wurde“ (ebd.: 84).
- (3) Überschriften: Als nächster Schritt werden die Paraphrasen mit Überschriften versehen. „Dabei ist textnahe vorzugehen, d.h. die Terminologie der Interviewten wird aufgegriffen.“ (ebd.: 85) Dabei kann die Sequenzialität zerrissen wer-

den, bzw. können einzelne Paraphrasen auch mit mehreren Überschriften versehen werden. Die Passagen mit gleichen oder ähnlichen Inhalten werden dabei zusammengestellt, obwohl weiterhin das einzelne Interview als Untersuchungsgegenstand erhalten bleibt.

- (4) Thematischer Vergleich: Ab diesem Zeitpunkt wird der Untersuchungsgegenstand vom einzelnen Interview auf alle Interviews ausgedehnt. „Passagen aus verschiedenen Interviews, in denen gleiche oder ähnliche Themen behandelt werden, werden zusammengestellt, die Überschriften werden vereinheitlicht.“ (ebd.: 86) Die Überschriften der Paraphrasen üben dabei eine „Steigbügel“-Funktion aus (ebd.). Die Kategorisierung sollte bereits Qualitäten in analytischer und metaphorischer Hinsicht aufweisen (vgl. Strauss 1987: 33).
- (5) Soziologische Konzeptualisierung: Durch die Ablösung vom Text und von der Terminologie der Interviewten wird jene begriffliche Brücke zwischen Aussage und Theorie geschaffen, die zur Beantwortung der theoriegeleiteten Fragestellungen notwendig ist. Der Begriff der „soziologischen Konzeptualisierung“, der von Meuser/Nagel gebraucht wird, ist dabei lediglich eine Referenz auf deren Fachdisziplin, in der vorliegenden Untersuchung ist daher eher von „politikwissenschaftlicher Konzeptualisierung“ zu sprechen.
- (6) Theoretische Generalisierung: Wenn die vorangegangenen Schritte abgeschlossen sind, kann aus den Rohdaten der Interviews empirisches Material gewonnen werden, mit dem die wissenschaftlich-argumentative Beantwortung der Forschungsfragen möglich ist. Meuser/Nagel weisen hierbei gesondert darauf hin, dass immer wieder eine Kontrolle der Rohdaten mit den Ergebnissen der Bearbeitungsschritte erfolgen muss, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten (vgl. ebd.: 91). Gleichzeitig bleiben die Personen nachvollziehbar, um die oben angesprochene subjektive Konstruktion der Aussagen offen zu legen und damit auch als Information nutzbar zu machen (vgl. ebd.: 81). Um dies im Text auch ausweisen zu können, werden die Personen bzw. deren verdichtete Aussagen wie folgt markiert: A bis G steht für die Person, die nachfolgende Nummer für die fortlaufende Nummer der Paraphrase.

Während die ersten fünf Schritte im angehängten Paraphrasenverzeichnis nachvollzogen werden können, findet der letzte Schritt argumentativ im Hauptteil der vorliegenden Untersuchung statt. Um die Druckkosten gering zu halten, wurde darauf ver-

zichtet die transkribierten Interviews in voller Länge der Arbeit anzuhängen. Die Interviews können jederzeit kostenlos über den Autor bezogen werden.¹⁹

Dokumentenanalyse

Die Dokumentenanalyse ist oft nicht eindeutig von verwandten Methoden zu trennen. Die Dokumentenanalyse „ist unscharf, weil auch Verfahren wie Inhalts- und Diskursanalyse und objektive Hermeneutik mit spezialisierten Methoden Dokumente analysieren.“ (Noetzel/Krumm/Westle 2009: 325) Trotzdem kommt der Dokumentenanalyse eine besondere Bedeutung für die politikwissenschaftliche Forschung zu (vgl. ebd.).

Stefan Wolff (2005) verweist in diesen Zusammenhang auf den „säkularen Trend zur Verrechtlichung und Organisierung aller Lebensbereiche“ sowie auf „das für Organisationen typische Beharren auf schriftlichen Dokumenten als der präferierten Form der Darstellung von Wirklichkeit“ (502). Umso mehr überrascht ihre stiefmütterliche Behandlung im Rahmen von Organisationsanalysen und ihrer Methodik.

Während die Literatur verschiedene Definitionen von Dokumenten wie „standardisierte Artefakte“ (Wolff 2005: 503) oder den „Protokoll-Begriff“ als verschriftlichte/objektivierte²⁰ Form sozialer Wirklichkeit kennt (vgl. Scherf 2009: 304) wird im vorliegenden Fall auf die der politikwissenschaftlichen Forschung entlehnte Definition von Noetzel/Krumm/Westle (2009) zurückgegriffen:

„Ein Dokument ist die Gesamtheit einer Datenstruktur, in der Informationen von einem Produzenten an einen Empfänger übermittelt werden. Dokumente haben also die allgemeine Funktion, Kommunikation zwischen Produzent und Empfänger zu organisieren. Dabei kann die spezifische Aufgabe einer bestimmten Dokumentenart variieren (...) Gegenstände der politikwissenschaftlichen Dokumentenanalyse von Texten können also z.B. sein: Akten und Berichte, Protokolle aller Art (...), Briefe von oder an Politiker oder Diplomaten, Partei- und Wahlprogramme,

¹⁹ Mail mit Bitte um Übermittlung der Interviews an andreas.kastner@reflex.at genügt.

²⁰ „Objektiviert“ wird hier im Sinne eines Objekts nicht im Sinne der Objektivität verstanden.

Koalitionsverträge, internationale Abkommen, Zeitungsartikel, Untersuchungs- und Projektberichte, Statistiken und Organigramme, usw.“ (325f)

Wichtig ist, dass in Abgrenzung zur wissenschaftlichen Quelle diese Datenstruktur der Dokumente erst analysiert und bearbeitet werden muss, damit sie valide und damit im wissenschaftlichen Erkenntnisprozess brauchbar ist. Dazu müssen mehrere Schritte beachtet werden, die sich auch an der Leitfrage orientieren: „Wer teilt wem was in welcher Form und mit welcher Absicht mit?“ (ebd. 327).

Noetzel/Krumm/Westle teilen diesen Prozess in einen Dreischritt (vgl. 328ff):

- (1) Im Rahmen der Exploration werden die Dokumente und deren Zugänglichkeit geklärt.
- (2) Die Hauptuntersuchung kann in eine „äußere“ und eine „innere“ Kritik geteilt werden. Die „äußere“ Kritik klärt die Authentizität des Dokuments sowie ihre formalen Kennzeichen wie Textart, Textentstehung, TextproduzentIn(nen) und AdressatIn(nen). Die „innere“ Kritik ist die eigentliche inhaltliche Analyse und Interpretation.
- (3) Die Auswertung der so aufbereiteten Daten stellt den letzten Schritt dar.

Ein wichtiges Element, das in dieser Konzeption von Noetzel/Krumm/Westle nicht genau behandelt wird, ist die Auswahl der Dokumente. Hierzu schlagen Tischer/Meyer/Mayrhofer in Anlehnung an journalistische Recherchen drei Kriterien vor: (1) Sind die Dokumente von Bedeutung (Relevanz)? (2) Sind die Informationen korrekt (Gültigkeit)? (3) Sind Informationen ausreichend und präzise genug, um das Geschehene und seine Zusammenhänge nachvollziehbar zu machen (Verständlichkeit)? (vgl. 2008: 270)

Nach Prüfung dieser Kriterien wird in der vorliegenden Untersuchung ein Raster zur „äußeren“ Kritik angelegt, der sich im Anhang befindet und wie folgt strukturiert ist:

Struktur des Dokumentenverzeichnisses

Dokumenten- bezeichnung	Titel des Dokuments	Textart	Textentstehung	Textproduzent	Adressat	Anmerkungen zum Doku- ment
Dok-A	...	...	...	...	...	
...						

(Abb. 10: eigene Darstellung)

Bevor jedoch danach mit der „inneren“ Kritik des Dokuments begonnen werden kann, muss noch das Verhältnis zu den Interviews geklärt werden, um nicht in die Falle zu tappen, die „Aussagen in Dokumenten gegen Analyseergebnisse auszuspielen, die über betreffende Sachverhalte auf anderen Datenebenen ... gewonnen wurden.“ (Wolff 2005: 511) Die vorliegende Dokumentenanalyse dient einerseits der Erweiterung der Daten in Bezug auf spezifische thematische Bereiche der Untersuchung und andererseits der Erweiterung dieser thematischen Bereiche. Um eine entsprechende Kompatibilität mit den Interviews zu gewährleisten, wird daher ab diesem Punkt der Datenaufbereitung auf dieselbe Herangehensweise wie bei den Interviews zurückgegriffen. Die „innere“ Kritik setzt somit beim dritten Schritt der Methode zur Auswertung von Interviews laut Meuser/Nagel (2002) ein und folgt danach den oben angegebenen Schritten. Die einzelnen Paraphrasen werden dabei für jedes Dokument fortlaufend nummeriert.

Dies ist nicht ungewöhnlich, da die Auswertungsmethoden der Dokumentenanalyse durchaus mit einer solchen Paraphrasierung arbeiten und dabei eben auch transkribierte Interviews umfassen können (vgl. Scherf 2009: 310). Diese Vorgehensweise hat auch den Vorteil, dass damit durch einheitlich aufbereitete Daten eine gemeinsame Auswertung möglich ist.

HAUPTTEIL – AUSWERTUNG DER EMPIRISCHEN DATEN

Wie im Methodenteil beschrieben, wird im folgenden Kapitel die theoretische Analyse und Auswertung der durch die Dokumentenanalyse und Interviews gewonnen Informationen durchgeführt. Die Struktur der Unterkapitel orientiert sich dabei an der bereits beschriebenen Einteilung nach von Alemann (1987).

Genese der BundesschülerInnenvertretung

Obwohl es Hinweise auf die Existenz eines SchülerInnenparlaments zur Zeit der Rätebewegung nach Ende des Ersten Weltkriegs gibt (Dok-H-1), bestand die SchülerInnenvertretung bis in die 70er Jahre hauptsächlich aus Parteiorganisationen, wie dem Verband Sozialistischer Mittelschüler (VSM) bzw. korporierten Schülerverbindungen, wie beispielsweise dem Mittelschulkartellverband (MKV).

Nicht-gesetzlicher SchülerInnenbeirat

Nach eigener Darstellung hat der Mittelschulkartellverband bereits im von ihm 1969 vorgelegten Schulkonzept einen überschulischen SchülerInnenbeirat in Anlehnung an den Elternbeirat gefordert (Dok-J-3)²¹. Jedenfalls wurde am 19. Jänner 1972 von Unterrichtsminister Sinowatz der erste bundesweite SchülerInnenbeirat einberufen. Dieser setzte sich aus einem/einer VertreterIn der Bereiche AHS und BMHS pro Bundesland, einem/r VertreterIn der Berufsschulen und acht VertreterInnen²² von Jugendorganisationen zusammen (Dok-J-4).

Im selben Jahr wurden die Landesschulräte vom Bundesministerium aufgefordert, Landesschülerbeiräte als beratende Organe einzurichten. Ihnen sollten jeweils die gleiche Anzahl an VertreterInnen der AHS, der BMHS und der BS angehören. Im Gegensatz zum ersten BundesschülerInnenbeirat (BSB) im Jänner 1972, bei dem die SchülervertreterInnen noch ausgelost wurden, sollten die LandesschülerInnenbeiräte

²¹ Diese Information wurde dem Wikipedia-Artikel entnommen. Dessen Kapitel „Entstehung der BSV“ ist von der Beschreibung des BSB in der ÖVP-Festschrift „Jahrbuch der Politik 1982“ geprägt und stellt die Rolle des MKV in der Entwicklung ins Zentrum.

²² Über die Anzahl der VertreterInnen der Jugendorganisationen gibt es unterschiedliche Angaben. In der Parlamentsdebatte 1981 war von 12 die Rede, der Wikipedia-Artikel nennt 8.

durch die SchulsprecherInnen gewählt werden. VertreterInnen der Jugendorganisationen waren ähnlich wie beim BSB ebenso in die LandesschülerInnenbeiräte eingeladen (Dok-J-4, Dok-J-5).

Damit war die grundlegende Struktur für die überschulische Vertretung geschaffen, die abseits kleinerer Änderungen und Anpassungen bis heute besteht. Gleich nach der Einberufung des nicht-gesetzlichen BSB stellten die SchülervertreterInnen die Forderung nach einer gesetzlichen Verankerung des BSB. Diese Forderung wurde auch von LehrerInnengewerkschaften und Jugendorganisationen unterstützt (Dok-J-4). Ebenso häuften sich 1977 Beschwerden über die Einmischung des Ministeriums in den BSB und die fehlende Berücksichtigung der Forderungen des BSB (Dok-D-7). Ein von der ÖVP im Jahr 1976 im Parlament eingebrachter Initiativantrag zu diesem Thema wurde jedoch mit dem Verweis auf die anstehende SchUG-Novelle von den regierenden SozialdemokratInnen abgelehnt (Dok-D-3, Dok-D-5). 1978 wurden die Beratungen über eine gesetzliche Verankerung verstärkt geführt. In diesem Zusammenhang wurde eine Studiendelegation in die BRD entsandt (Dok-D-13). Im Dezember 1978 konnte in der Schulreformkommission eine Einigung der Schulpartner erreicht werden, die auch Eingang in die Regierungserklärung des Kabinetts Kreisky IV im Jahr 1979 fand (Dok-J-6, Dok-D-16). Die gesetzliche Umsetzung dürfte dabei von zwei politischen Konzepten gefördert worden sein. So wird in der damaligen Parlamentsdebatte zur Beschlussfassung im Jahr 1981 auf das im ÖVP-Parteiprogramm verankerte Konzept der „partnerschaftlichen Gesellschaft“ verwiesen, während die SPÖ-Abgeordneten die SchülerInnenvertretung als Teil der berühmten Kreisky'schen Losung der „Durchflutung aller Lebensbereiche mit Demokratie“ betrachteten (Dok-D-6, Dok-H-13). Hier finden sich somit Hinweise auf die Erfüllung zweier Indikatoren für den Charakter als Interessenverband. Einerseits wurde eine Struktur zur Bündelung verschiedener SchülerInnenorganisationen geschaffen (Indikator 1: Zusammenschluss) und andererseits war die Grundintention von der Idee einer Beteiligung von SchülerInnen an Entscheidungen in der Bildungspolitik getragen (Indikator 3: Interessen selbst verwirklichen oder Mitwirkung an Gemeinschaftsentscheidungen).

Gesetzlicher BundesschülerInnenbeirat

Im Vorfeld der Gesetzwerdung wurden seitens der SchülerInnenvertretung und -organisationen eine Reihe von Forderungen erhoben, etwa jene nach Einrichtung der überschulischen SchülerInnenvertretung als Körperschaft öffentlichen Rechts, nach proportionaler Vertretung der Bundesländer und der Ausweitung der Befugnisse bis hin zur Wahl der DirektorInnen (Dok-B-3, Dok-J-6, Dok-B-8, Dok-H-3).

Mit dem Beschluss des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung (SchVG) 1981 wurde aber lediglich die bestehende Situation mit vereinzelt Modifikationen festgeschrieben. In der Regierungsvorlage waren als Ziele der gesetzlichen Verankerung die Verbesserung der Zusammenarbeit der SchülerInnen mit der Schulverwaltung sowie Verbesserungen der Entscheidungsgrundlagen der Schulpolitik ausgewiesen, während die ÖVP stärker auf die rechtliche Absicherung der SchülervertreterInnen und den Aspekt der politischen Bildung hinwies (Dok-B-4, Dok-B-11).

Die Gesamtkosten des Gesetzes wurden in der Regierungsvorlage mit 3,65 Mio-Schilling (ca. € 265.000)²³ beziffert, wobei sich die Einrichtung der Bundes-, Landes- und Zentrallehranstaltsbeiräte mit 1,5 Mio. Schilling (ca. € 109.000), die Personalkosten in den Behörden mit 1 Mio Schilling (ca. € 73.000) und die Sachkosten, ergo das Budget der Beiräte, mit 1,15 Mio Schilling (ca. € 84.000) zu Buche schlugen (Dok-B-13).

Über einzelne Strukturfragen der von SPÖ-Minister Sinowatz eingebrachten Regierungsvorlage bestand jedoch keine Einigkeit mit der ÖVP. Da es sich dabei um eine Zweidrittel-Materie handelte, brauchte die SPÖ aber auch die Stimmen der ÖVP (Dok-D-1). So sah die Regierungsvorlage des SPÖ-Ministers die Reduktion auf einen/eine LandesschulsprecherIn pro Bundesland vor, die/der in der ersten Sitzung des LandesschülerInnenbeirats ähnlich dem/der BundesschulsprecherIn gewählt werden sollte. Der Kreis der passiv Wahlberechtigten für die Wahl der LandesschülerInnenbeiräte war mit „Schülervertreter“ in der ursprünglichen Regierungsvorlage sehr breit definiert, da im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes dies auch die Klassen-

²³ Alle Umrechnungen in EURO sind nicht inflationsbereinigt.

sprecherInnen und deren StellvertreterInnen umfasst hätte. Gleichzeitig waren in den Beiräten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene keine VertreterInnen der Jugendorganisationen mehr vorgesehen (Dok-D-8, Dok-D-14). Nach eigener Darstellung war es der ÖVP in den Verhandlungen gelungen, das passive Wahlrecht auf die SchulsprecherInnen und deren StellvertreterInnen einzuschränken und die Struktur der drei LandesschulsprecherInnen pro Bundesland aufrecht zu erhalten (Dok-D-8). Nicht durchsetzen konnte sich die ÖVP in der Frage der VertreterInnen der Jugendorganisationen. Zwar wurde das Quorum zur Einladung von Jugendorganisationen als Sachverständige gesenkt, sie waren aber nicht automatisch Teil der Beiräte im Schülervvertretungsgesetz (SchVG). Ebenso konnte die ÖVP nicht durchsetzen, dass die Beratungsaufgaben der Beiräte gegenüber dem Ministerium bzw. den Landesschulräten begrifflich an das Konzept der „Mitwirkung“ im SchUG²⁴ angepasst wurden.

Im Unterrichtsausschuss 1979 wurden darüber hinaus drei Feststellungen getroffen, die gewisse Teile der Novelle 1990 vorwegnahmen: Erstens wurde festgehalten, dass die Beiräte neben dem Bildungsministerium und den Landesschulräten auch Kontakt zu den Schulpartnern (Eltern und LehrerInnen) aufnehmen dürfen; zweitens sollte im Sinne einer möglichst hohen organisatorischen Flexibilität der Beiräte die Einrichtung von Ausschüssen in der Geschäftsordnung und nicht im Gesetz geregelt werden und drittens müsste für den notwendigen Kontakt der SchülervvertreterInnen mit SchülerInnen eine entsprechende Regelung zur Freistellung vom Unterricht im SchUG getroffen werden (Dok-C-1, Dok-C-2, Dok-C-3).

Das SchVG wurde am 20. Jänner 1981 mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP beschlossen. Die Freiheitlichen begründeten ihre Ablehnung mit der fehlenden Entwicklung der schulischen SchülerInnenvertretung, der Mehrfachbelastung der FunktionärInnen sowie der fehlenden demokratischen Legitimation des BSB und der damit einhergehenden Dominanz der FunktionärInnen aus den Jugendorganisationen der Großparteien (Dok-D-2, Dok-D-15).

Aber auch die SchülerInnenvertretungen waren mit dem beschlossenen SchVG nicht ganz zufrieden, weshalb bereits 1986 Gesprächsrunden zur Novellierung des SchVG

²⁴ Wie weiter oben beschrieben unterscheidet das SchUG im §58 zwischen „Mitwirkung“ und „Mitgestaltung“.

initiiert wurden (Dok-L-9, Dok-F-1). In den so genannten „Brunner-Beschlüssen“ des BSB im Jahr 1987 wurden unter anderem die Einrichtung der SchülerInnenvertretung als Körperschaft öffentlichen Rechts, eine Umbenennung in BundesschülerInnenvertretung, sowie eine finanzielle Eigenständigkeit gefordert (Dok-L-10). Laut ÖVP-Abgeordnetem Otmar Karas gab es darüber hinaus von SchülervertreterInnen die Forderung nach einer Direktwahl überschulischer SchülerInnenvertretungen (Dok-H-7).

Die Einrichtung der SchülerInnenvertretung als Körperschaft öffentlichen Rechts wurde – wie auch heute noch – seitens des Ministeriums aufgrund der fehlenden Volljährigkeit der FunktionärInnen und den damit verbunden (verfassungs-) rechtlichen Schwierigkeiten (Dok-L-6, Dok-B-3, E-15), aber auch aus politischen Überlegungen abgelehnt (G-21). In diesem Schritt der gesetzlichen Festschreibung des BundesschülerInnenbeirats zeigt sich somit ein weiterer Indikator für den Charakter als Interessenverband, indem seine Verfasstheit festgeschrieben wird (Indikator 2). Die Entscheidung keine Körperschaft öffentlichen Rechts einzurichten, schränkt dieses Erkenntnis jedoch in dem Sinn ein, dass dadurch keine eigene Rechtspersönlichkeit entsteht, mit weitreichenden Folgen für die Ausgestaltung der Interessenvertretung durch die BSV, auf die noch später eingegangen wird.

Eine Einigung zwischen den SchülerInnenvertretungen, den Jugendorganisationen und dem Ministerium konnte erst 1990 erzielt werden, wodurch der Weg für eine Novellierung des SchVG frei war (Dok-F-1).

Gesetzliche BundesschülerInnenvertretung

Der Beschluss der Novelle des SchVG stellt keinen Systembruch dar, sondern war eine reine Weiterentwicklung des SchVG von 1981, sowie eine Anpassung der Rechtslage an die Praxis der Beiräte (Dok-F-2, Dok-F-6).

Viel stärker noch als 1981 war die politische Bildung ein zentrales Thema der politischen Überlegungen zur SchülerInnenvertretung und der parlamentarischen Debatte (Dok-H-5, Dok-H-15). Unterrichtsministerin Hawlicek (SPÖ) erhoffte sich durch die Novelle 1990 sogar eine stärkere Wahlbeteiligung sowie positive Auswirkungen auf

die innerschulische SchülerInnenvertretung (Dok-H-15). Inhaltlich verfolgte die Novelle drei Zielsetzungen (Dok-G-2):

Erstens sollte der Aspekt der Interessenvertretung verstärkt werden (Dok-F-2, Dok-G-2). Dies sollte über die Umbenennung in Bundes- und LandesschülerInnenvertretung, die Verankerung des direkten Vertretungsauftrags²⁵ und die bereits im Unterrichtsausschuss 1979 angedeutete Erweiterung der Adressaten der Interessenvertretungen erreicht werden (Dok-F-2). Für die künftige BSV (Bundesschülervertretung) sollte es möglich sein, selbst an andere Ministerien und Behörden heranzutreten, um die Interessen der SchülerInnen zu vertreten (E-16, Dok-F-2). Zusätzlich wurden die Informationspflichten des Ministeriums bzw. der Landesschulräte verstärkt (Dok-F-10).

Die bereits beim Beschluss des SchVG 1981 kritisierte Mehrfachbelastung sollte durch die Ausweitung des passiven Wahlrechts auf Mitglieder der vorjährigen LSV bzw. BSV²⁶, sowie durch eine Rücktrittsmöglichkeit der Bundes- und LandesschulsprecherInnen reduziert werden, ohne aber den Informationsfluss zwischen Bund und Land zu stören (Dok-F-3, Dok-F-15, E-18).

Darüber hinaus gab es kleinere Änderungen aufgrund der praktischen Erfahrungen mit den Beiräten. So wurden unter anderem einzelne Präsenzquoten gesenkt, die Begrenzung der Anzahl interner Sitzungen aufgehoben, eine Stimmrechtsübertragung bei der LSV-Wahl geschaffen, die Bundesanstalten für Kindergartenpädagogik in den BMHS-Bereich integriert und eine Abwahlmöglichkeit des/der BundesschulsprecherIn geschaffen (Dok-F-4, Dok-F-5, Dok-F-11, Dok-F-13, Dok-F-16). Bedeutendere Änderungen in diesem Zusammenhang waren die Festschreibung der Bereichsausschüsse im Gesetz sowie das Recht auf eine WählerInnenversammlung am LSV-Wahltag (Dok-F-5, Dok-F-14). Letzteres wurde vor allem mit der niedrigen Wahlbeteiligung bei LSV-Wahlen begründet (Dok-F-14).

²⁵ War im SchVG idF vom 20. Jänner 1981 noch von der Beratung „im Rahmen der Vertretung der Interessen der Schüler“ die Rede, so oblag danach der überschulischen SV „in Fragen, die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen, die Vertretung der Interessen der Schüler“.

²⁶ Dadurch musste man nicht mehr gleichzeitig Schul-, Landes- und BundesschulsprecherIn sein, sondern nur Landes- und BundesschulsprecherIn.

In der Diskussion über die Novelle im Unterrichtsausschuss und auch in den Parlamentsdebatten war aber vor allem die Einführung von geschlechtsneutralen Funktionsbezeichnungen ein dominierendes Thema. Die Grünen brachten sowohl im Unterrichtsausschuss als auch im Plenum einen Abänderungsantrag ein, mit dem alle im Gesetz erwähnten Funktionen, nicht aber die Bezeichnungen der BSV bzw. LSV, künftig geschlechtsneutral formuliert werden sollten. Beide Anträge wurden abgelehnt (Dok-G-1, Dok-H-12). Als Gegenreaktion wurde von den Regierungsparteien im §5 verankert, dass alle Funktionsbezeichnungen von weiblichen FunktionsträgerInnen in weiblicher Form geführt werden (Dok-H-14).

Die Novelle des SchVG wurde am 16. Mai 1990 im Parlament einstimmig beschlossen, obwohl Grüne und FPÖ im Unterrichtsausschuss noch dagegen gestimmt hatten. Die FPÖ begründete ihr Votum im Unterrichtsausschuss ähnlich wie 1981 sowie mit der Ablehnung kammerähnlicher Strukturen (Dok-H-8).

Seit 1990 wurde das SchVG nicht mehr novelliert, obwohl die SchülerInnenvertretungen mit dem Beschluss nicht völlig zufrieden waren und weitere Reformschritte forderten (Dok-H-6). Es gab jedoch Änderungen bei anderen Gesetzen, die für die BSV relevante Auswirkungen hatten: In den Jahren 2000/2001 wurde die Bundesjugendvertretung als gesetzliche Interessenvertretung von Jugendlichen geschaffen, in der die BSV und die ÖH (Österreichische HochschülerInnenschaft) die einzigen gesetzlich gewählten Mitglieder sind (Dok-J-11 bzw. BJVG §4)²⁷. Dies kann jedoch nicht als „office-gaining“ in der Abgrenzung von Interessenverbänden zu Parteien verstanden werden (Indikator 4), da die BSV damit nur in eine übergeordnete Ebene zur Vertretung von Jugendlichen nominiert wurde, aber keine Wahlauseinandersetzungen bestreitet. Im Jahr 2001 wurde letztendlich die bereits im Unterrichtsausschuss 1979 erwähnte Freistellung vom Unterricht aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnenvertretung verwirklicht (SchUG §45 abs. 4).

Mit dem Einbringen einer Petition zur Schuldemokratie durch Schülerunion und den Verein „Coole Schule“ im Jänner 2010 wurde jüngst ein neuer Prozess der Novellierung des SchVG eingeläutet, dessen Ausgang jedoch noch ungewiss ist (D-38).

²⁷ Alle anderen Mitglieder werden von politischen Jugendorganisationen entsandt.

Struktur der BundesschülerInnenvertretung

Die innere und äußere Struktur der BundesschülerInnenvertretung werden durch das Schülervvertretungsgesetz (SchVG) sowie die Geschäftsordnung der BSV (Dok-A) geregelt. Während im SchVG im Besonderen Aufgaben, Mittel, Mitgliedschaft und Wahlen geregelt werden, konkretisiert die Geschäftsordnung vor allem Wahl- und Sitzungsablauf, die Bereichsausschüsse, die ReferentInnen und das Präsidium (Dok-A-7).

Äußere Struktur der BSV

Die überschulische SchülerInnenvertretung ist aus rechtlicher Sicht eine durch das Bildungsministerium bzw. die Landesschulräte eingerichtete Interessensvertretung mit behördenähnlichem Charakter (SchVG §1, E-1). Sie orientiert sich am föderalen Aufbau der Republik Österreich und im Besonderen an der hierarchischen Struktur der Schulverwaltung (E-17, E-10). Der BSV kommt somit die Aufgabe zu, die SchülerInnen in Fragen, die sie in ihrer SchülerInneneigenschaft betreffen und die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landes hinausgehen, gegenüber dem Bundesministerium, sonstigen Behörden, dem Nationalrat, dem Bundesrat sowie gesetzlichen Interessensvertretungen zu vertreten (SchVG §2). Im Gegensatz zu anderen gesetzlichen Körperschaften, wie der Personalvertretung im öffentlichen Dienst oder Körperschaften öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel der Arbeiterkammer, sind die zu vertretenden Interessen nicht näher beschrieben²⁸. Da das SchVG klar von jenen Fragen spricht, die über die Bundesländer hinausgehen, fällt bei enger Auslegung dieser Vorgaben nur die Vertretung abstrakter bundesweiter Themen in den Aufgabenbereich der BSV (E-1, F-2). Die Zuständigkeit der BSV als Interessensvertretung ist im Sinne der Schulstruktur auf die Sekundarstufe II begrenzt (SchVG §2 Abs. 2). In der Praxis wird dieser Vertretungsanspruch von den beteiligten SchülervvertreterInnen und Ministerialbeamten auf alle SchülerInnen aller Schulstufen ausgedehnt (A-4, B-5, D-4, F-11, G-3). In diesem Verständnis wird die BSV seitens der SchülervvertreterInnen auch häufig mit berufsständischen Vertretungen, wie der Gewerkschaft, der Wirtschafts- und Arbeiterkammer oder der ÖH verglichen, wenngleich sie mit viel

²⁸ Im Personalvertretungsgesetz (PVG) bzw. im Arbeiterkammergesetz (AKG) finden sich Formulierungen wie „die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen“ (PVG §2) oder „die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen“ (AKG §1).

weniger Ressourcen ausgestattet ist (A-3, B-2, D-3, G-2, C-4) - ein Rollenverständnis, dass regelmäßig zu Konflikten und Missverständnissen zwischen BSV und Ministerium führt (G-2). Nichtsdestotrotz zeigen sich durch den gesetzlichen Auftrag, aber auch durch die praktische Wahrnehmung der Interessensvertretung die Charakteristika eines Interessenverbands, in dem die Interessen der Mitglieder selbst verwirklicht oder durch Mitwirkung an Gemeinschaftsentscheidungen durchgesetzt werden (Indikator 3).

Aufgrund der gesetzlichen Basis kann die BSV ihre Vertretungspflichten frei anhand der demonstrativen Aufzählung der Mittel (SchVG §3 Abs.1) ausgestalten und sich zu Legitimationszwecken auf den gesetzlichen Auftrag berufen (E-1, E-13, G-22). Sie ist aber gleichzeitig durch ihre rechtliche Struktur in der konkreten Ausübung der Interessensvertretung stark eingeschränkt (F-3, G-22). Da sie in Anlehnung an die Personalvertretung im öffentlichen Dienst als behördenähnliche Einrichtung und damit als ein innerhalb der Schulverwaltung stehendes Organ gestaltet wurde, besitzt sie keine eigene Rechtspersönlichkeit und wird vor allem seitens des Ministeriums als interne Interessensvertretung betrachtet (Dok-J-4, F-5, E-1). Das heißt, dass die Interessenartikulation durch die BSV innerhalb eines internen Konsultationsprozesses im Bildungsministerium und nicht als öffentlicher Diskurs stattfinden sollte. Sie kann daher viele Maßnahmen zur Interessensvertretung, speziell im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, nur in Absprache mit dem Ministerium vollziehen (F-3, F-4). Insbesondere gehen Verträge und Rechnungen aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit auf Namen des Ministeriums (E-2). Für diese administrative Abwicklung und zur Betreuung der BSV ist im Ministerium das Referat „Schulpartnerschaft“ zuständig (F-1, G-1, D-11). Es verwaltet das Budget und bereitet die Sitzungen vor (F-12). Das Referat betreut darüber hinaus den Elternbeirat und sieht sich als Schnittstelle zwischen den Schulpartnern (F-1, G-1).

Diese organisatorische Einbindung hat jedoch keinen Einfluss auf die interne Meinungsbildung und Interessensvertretung gegenüber dem Ministerium (A-6, B-7, B-14, F-5, C-6). Bei Sitzungen der BSV sind abseits des Tagesordnungspunkts „Berichte“ auch keine VertreterInnen des Ministeriums anwesend (F-12) und haben somit keinen direkten Einfluss auf die Diskussionen.

Konfliktbeladen ist das Verhältnis zwischen BSV und Ministerium, wenn es um den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation der Positionen der BSV nach außen geht. Hier behält sich das Ministerium, im Sinne des hierarchischen Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnisses zur Ministerin/zum Minister, das Recht vor, die Maßnahmen und Inhalte aufgrund ihres Zwecks zu beurteilen und notfalls zu unterbinden (E-7). Dabei kommt dem Referat „Schulpartnerschaft“ eine Kontrollfunktion zu (F-1). Dies kann als Einschränkung der Interessensvertretung im Sinne des dritten Indikators verstanden werden. In der Praxis kann eine Kommunikation der Positionen der BSV über Medien damit jedoch nicht völlig verhindert werden (B-8). Später wird auf das Problemfeld der Öffentlichkeitsarbeit noch genauer eingegangen.

Innere Struktur und Wahlen

Die BSV setzt sich aus 29 Mitgliedern²⁹ zusammen, die ihre Funktion ehrenamtlich ausüben (SchVG §21 bzw. § 35): neun LandesschulsprecherInnen aus dem AHS-Bereich, neun LandesschulsprecherInnen aus dem BMHS-Bereich, neun LandesschulsprecherInnen aus dem BS-Bereich sowie zwei VertreterInnen der Zentrallehranstalten (SchVG §21). Ersatzweise können sich die Mitglieder der BSV durch ihre Landesschulsprecher-StellvertreterInnen bei Sitzungen vertreten lassen (Dok-A-1)³⁰. Hier findet sich somit der eindeutige Hinweis auf einen zwangsweisen Zusammenschluss von Personen (Indikator 1), wenngleich einschränkend hinzugefügt werden muss, dass LandesschulsprecherInnen qua ihrer Funktion in der LSV Mitglied sind und die LSVen ebenso wie die BSV keine juristischen Personen (Rechtsfähigkeit) sind.

Die Mitglieder der BSV werden jährlich im Rahmen der Wahl zur LandesschülerInnenvertretung (LSV) gewählt. Dies geschieht durch eine Art Wahlmännersystem mit einer Kombination aus Mehrheits- und Verhältniswahl in Form eines Punktesystems (A-1, Dok-F-15, E-19). Die SchulsprecherInnen wählen dabei mittels Punktevergabe Personen in die LandesschülerInnenvertretung (SchVG §13). Wählbar sind jedoch nicht nur die SchulsprecherInnen sondern auch deren beide StellvertreterInnen so-

²⁹ Im Gesetzestext ist noch von 30 Mitgliedern die Rede. Die „Höheren Internatsschulen des Bundes“ (HIB), die früher Zentrallehranstalten waren, wurden rund um das Jahr 2002 in die Regelschulverwaltung und damit in den AHS-Bereich integriert.

³⁰ Das gilt natürlich auch für die VertreterInnen der Zentrallehranstalten.

wie Mitglieder der vorangegangenen LSV (ebd.). Die Person mit den meisten Wahlpunkten ist automatisch LandesschulsprecherIn und BSV-Mitglied (SchVG §19).

Dieses System soll die Vorteile einer Persönlichkeitswahl und jene der Repräsentation von Minderheiten in einer Verhältniswahl vereinen und gleichzeitig leicht anwendbar sein (E-19). Durch die Persönlichkeitswahl soll eine „Verpolitisierung“ der SchülerInnenvertretung durch parteipolitische Wahlauseinandersetzungen verhindert werden (E-20, F-26). KritikerInnen halten dem entgegen, dass die BSV aufgrund der fehlenden direkten Wahl durch SchülerInnen und der mehrfach gestaffelten Delegationen in der SchülerInnenvertretung wenig Kontakt mit SchülerInnen hat und dadurch wenig Legitimation besitzt (A-1, B-4). Gleichzeitig geben fast alle befragten BundesschulsprecherInnen an, dass die BSV in ihrer Wahl zur LandesschulsprecherIn keinerlei Bedeutung gehabt habe (A-16, B-25, D-33).

Entgegen der ursprünglichen Idee einer Persönlichkeitswahl sind die Wahlen zur LandesschülerInnenvertretung in der Praxis fast ausschließlich von antretenden Listen der SPÖ-nahen AKS (Aktion Kritischer SchülerInnen) und ÖVP-nahen Schülerunion dominiert (A-20, E-20, F-26, G-28). Somit spielen auch in der BSV die AKS und die Schülerunion als politische Fraktionen eine Rolle (A-20, D-31, F-26). Andere Gruppierungen sind nur zeitlich und regional begrenzt relevant. So gab es zwischen 2001 und 2004 BSV-Mitglieder aus dem Burgenland, die den Freiheitlichen zugerechnet wurden (B-41). Erwähnenswert ist auch noch der Mittelschulkartellverband (MKV), der jedoch nicht als wählbare Liste auftritt, sondern als Teil der Schülerunion im Hintergrund agiert (G-28). Zusätzlich gibt es vor allem im BS- und ZLA-Bereich BSV-Mitglieder, die keiner der Fraktionen zugerechnet werden können und meist als „Unabhängige“ bezeichnet werden (A-30, D-31). Obwohl weder das SchVG noch die Geschäftsordnung Fraktionen in der BSV vorsehen, spielen sie für die Wahlen und die Willensbildung in der BSV eine zentrale Rolle (F-26). Innerhalb der Fraktionen werden sowohl die KandidatInnen für die Funktionen in der BSV beschlossen, als auch die Beschlüsse der BSV vorbesprochen und vorbereitet (C-7, A-28, C-13).

Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder der BSV im Rahmen der ersten Sitzung eineN BundesschulsprecherIn, die ReferentInnen und in den Bereichen AHS, BMHS und BS die BereichsprecherInnen, die zugleich stellvertretende BundesschulsprecherIn-

nen sind (SchVG §22, Dok-A-6). Die Wahl erfolgt über ein einfaches Mehrheitswahlrecht, wobei jedem BSV-Mitglied eine Stimme zukommt (SchVG §22). Das aktive Wahlrecht kann dabei an die stellvertretenden LandesschulsprecherInnen abgegeben werden, das passive Wahlrecht haben jedoch nur die LandesschulsprecherInnen (Dok-A-1). Die Wahl wird geheim mittels Stimmzettel durchgeführt (Dok-A-2). Durch die geringe Anzahl von WählerInnen und die Tatsache, dass die meisten entlang ihrer Fraktionszugehörigkeit abstimmen, kann die Entscheidung einzelner Personen teilweise nachvollzogen werden (C-2).

Die Rekonstruktion der Wahlergebnisse der Wahl zum/zur BundesschulsprecherIn der letzten Jahre gestaltet sich aufgrund der fehlenden Freigabe der Akten und der Persönlichkeitswahl schwierig. Aus den publizierten Ergebnissen seit 1994 zeichnet sich eine starke Dominanz der Schülerunion bei der Wahl des/der BundesschulsprecherIn ab (Dok-L-1). Nur in den Schuljahren 2001/02, 2003/04 und 2004/05 setzte sich die AKS durch (ebd.). In diesem Zeitraum gab es unter den BV-MandatarInnen keine „unabhängige“ Person, die zum/zur BundesschulsprecherIn gewählt wurde. Als Gründe, warum „Unabhängige“ nicht zu BundesschulsprecherInnen gewählt werden, werden fehlende Ressourcen wie Kontakte, Know-How und Infrastruktur, die die politischen Jugendorganisationen ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen können, festgemacht (A-5, B-39, D-37). „Unabhängige“ LandesschulsprecherInnen können zusätzlich die Aufgaben und daraus entstehende Lasten in der LSV nicht innerhalb der Organisation verteilen, weshalb ein darüber hinausgehendes Engagement schwer ist (D-32, B-42). Von den Befragten wird daher in Abrede gestellt, dass es einer unabhängigen Person möglich wäre, einerseits gewählt zu werden und andererseits das Amt voll auszufüllen (F-27, B-39, A-32).

Die Amtszeit der BSV-Mitglieder ist sehr kurz und beträgt in der Regel nur eine Periode, also ein Jahr. Nur sehr selten sind BSV-Mitglieder länger als ein Jahr in der BSV vertreten (A-33, D-36, F-22). So gab es seit 1994 keine Person, die zwei Jahre hintereinander BundesschulsprecherIn war (Dok-L-1). Der Grund dafür liegt im passiven Wahlrecht der LSVen. Nur wer bereits SchulsprecherIn oder StellvertreterIn ist, kann im kommenden Jahr LandesschulsprecherIn werden. Da bei schulinternen Wahlen vor allem die höheren Klassen gewählt werden, sind die BSV-Mitglieder daher meist in der Abschlussklasse (A-33). Diese kurzen Amtsperioden werden als ein großes

Hindernis für die Professionalisierung und Durchsetzungsfähigkeit der BSV beschrieben (A-2, A-44). Dieser Umstand kann auch als Einschränkung der Fähigkeit zur Interessensvertretung im Sinne des dritten Indikators verstanden werden.

Beschlüsse werden in der BSV grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst (SchVG §33). Das gilt auch für die Beiziehung von VertreterInnen der Jugendorganisationen als „Sachverständige“ bei BSV-Sitzungen (SchVG §34 Abs. 2). Während über die Einladung anderer „Sachverständiger“ und ExpertInnen der/die BundesschulsprecherIn alleine entscheidet, bedarf es im Falle der VertreterInnen der Jugendorganisationen eines mehrheitlichen Beschlusses in der BSV (ebd.). Die Entscheidungsfindung und Interessenformulierung (Indikator 3) erfolgt somit formal eigenständig.

Im SchVG und in der Geschäftsordnung der BSV sind keine direkt-demokratischen Mitbestimmungs- oder Petitionsmöglichkeiten für SchülerInnen vorgesehen. Interessanterweise sind die Gremien der SchülerInnenorganisationen AKS und Schülerunion, in denen die Beschlüsse und Wahlen vorbereitetet und besprochen werden, für SchülerInnen die einzige theoretische Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Politik der BSV³¹. In diesen Gremien sind die jeweiligen „BSV-Klubs“ vertreten und müssen dort auch ihre Aktivitäten und Positionen rechtfertigen (A-28).

Ähnlich den SchülerInnenparlamenten auf Landesebenen wird auch auf Bundesebene mittels informeller Gremien, sogenannter BundesschülerInnenparlamente, versucht zumindest die SchulsprecherInnen in die Entscheidungs- und Positionsfindung der BSV einzubinden (A-11, B-37, D-1, G-27). In letzter Zeit wurden seitens der BSV auch Bemühungen gestartet, diese bisher informellen BundesschülerInnenparlamente gesetzlich zu verankern (D-22).

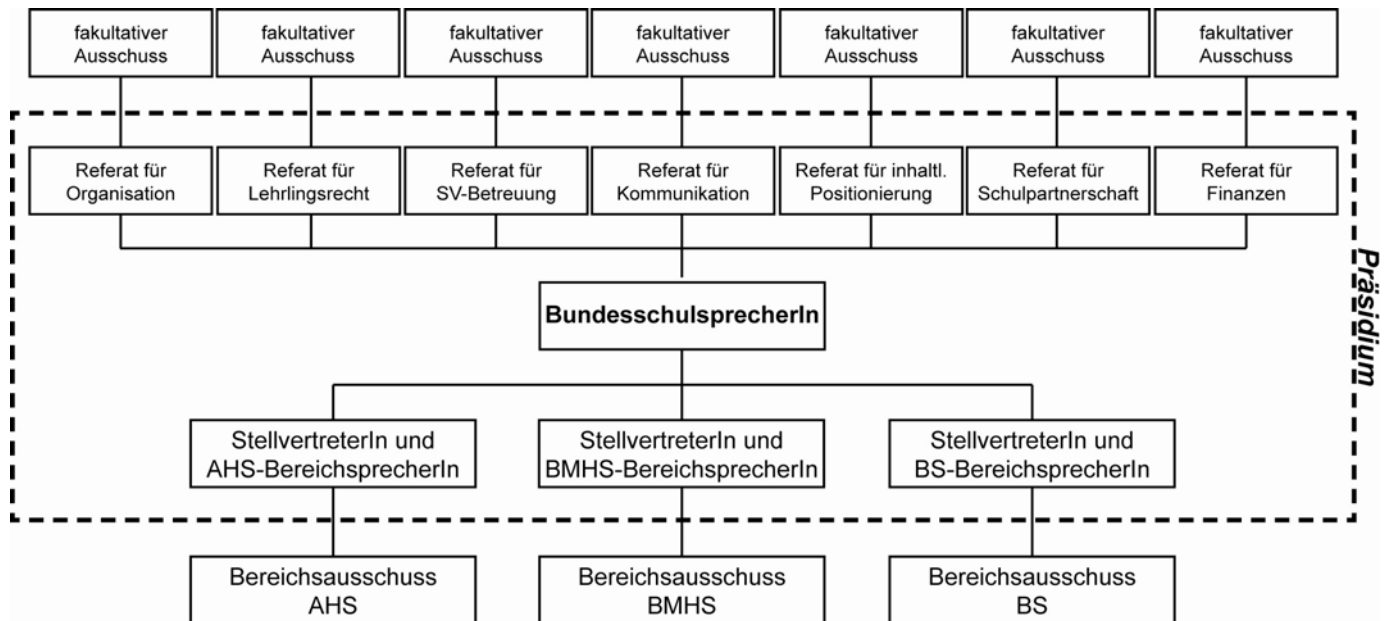
Funktionen und Arbeitsteilung

Die innere Struktur der BSV besteht im Wesentlichen aus den intern gewählten Funktionen, wie BundeschulsprecherIn, BereichssprecherInnen und ReferentInnen, die gemeinsam das Präsidium der BSV bilden, sowie den Bereichen AHS, BMHS und

³¹ *Dazu müssen die SchülerInnen natürlich in irgendeiner Form Mitglied oder FunktionsträgerInnen der Organisationen sein.*

BS³². Darüber hinaus können thematische Ausschüsse eingerichtet werden (Dok-A-4). Hier zeigt sich die innere Verfasstheit der BSV als Verband (Indikator 2), durch die verschiedene Funktionen, Arbeitsteilung und Zuständigkeiten festgeschrieben sind. Somit ergibt sich folgendes inneres Organigramm der BSV³³:

Organigramm der BSV



(Abb. 11: Eigene Darstellung)

Der/die BundesschulsprecherIn sitzt der BSV vor und leitet die Sitzungen. Ihm/ihr obliegt auch die Einladung zu den Sitzungen und gemeinsam mit dem Präsidium die Umsetzung der Beschlüsse und die laufende Geschäftsführung (Dok-A-5). Ob darüber hinaus dem/der BundesschulsprecherInnen die Aufgabe zukommt, die BSV nach außen hin zu vertreten, ist strittig. Zwar sieht die Geschäftsordnung der BSV eine solche Funktion vor (Dok-A-5), gleichzeitig wird seitens des Ministeriums darauf hingewiesen, dass eine Vertretungsbefugnis nach außen, im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit, nicht nötig ist, da dies nicht zu den Aufgaben der BSV gehöre (E-5). Durch die fehlende Regelung scheint auch unklar zu sein, ob der/die BundesschulsprecherIn nur beschlossene Positionen vertreten darf (F-13), oder gegenüber Medien auch eine persönliche Meinung als BundesschulsprecherIn äußern darf (B-16,

³² AHS = Allgemeinbildende Schulen (Gymnasien), BMHS = Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (HAK, HASCH, FS, HLW, HTL,...), BS = Berufsschulen

³³ Da sich die Anzahl der ReferentInnen und deren Aufgabenfeld von einer Amtsperiode auf die andere ändern können, sind beispielhaft die Referate des Schuljahres 2008/09 genannt.

G-10, C-12). Da die BSV keine Rechtspersönlichkeit hat, besitzt der/die BundesschulsprecherIn keinerlei Zeichnungsberechtigung oder ähnliches.

Zur Unterstützung der/des BundesschulsprecherInnen können Aufgaben an ReferentInnen delegiert werden. Die Aufgaben und Anzahl der ReferentInnen werden jeweils in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode der BSV beschlossen und formal in der Geschäftsordnung geregelt (Dok-A-6). Im Schuljahr 2008/09 gab es beispielsweise sieben ReferentInnen. Die Aufgabenbereiche der ReferentInnen können sowohl inhaltliche als auch organisatorische Zuständigkeiten umfassen (Dok-A-6). Dabei gibt es keine Referate, die verpflichtend eingerichtet werden müssen. Je nach fraktioneller Mehrheit in der BSV kann es zu unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen kommen (B-28, D-29). Wenn ReferentInnen der gleichen Organisation wie der/die BundesschulsprecherIn angehören, stellen sie eine wichtige Unterstützung bei der Planung und Durchführung der BSV-Arbeit dar. Wenn sie jedoch in Opposition zum/zur BundesschulsprecherIn stehen, verlieren sie in der Praxis fast vollkommen an Bedeutung (A-20, D-29, B-29).

Den drei Bereichsausschüssen für die Bereiche AHS, BMHS und BS können durch Beschluss der BSV bereichsspezifische Themenbereiche übertragen werden (SchVG § 29 Abs. 2). In diesen konkreten Bereichsangelegenheiten haben sie volle Beschlusskompetenz (Dok-A-3). Das unterscheidet sie von den thematischen Ausschüssen. Den Bereichen AHS und BS gehören nur die jeweiligen LandesschulsprecherInnen aus den neun Bundesländern an. Im BMHS-Bereich sind, zusätzlich zu den neun LandesschulsprecherInnen, zwei SprecherInnen der Zentrallehranstalten vertreten (SchVG §21)³⁴. Die Mitglieder der Bereiche wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eineN BereichssprecherIn, der/die gleichzeitig als stellvertretende BundesschulsprecherIn agiert (SchV §22). Die BereichssprecherInnen leiten auch die Bereichssitzungen. Sie dienen in der Praxis vor allem der Beratung des/der BundesschulsprecherIn in Sachfragen, die ihren Bereich betreffen und vertreten den/die BundesschulsprecherIn in Sitzungen (A-19, D-28). Eine besondere Rolle spielt dabei der BS-Bereich, da sich Situation und Probleme von BerufsschülerInnen oft stark von jenen von VollzeitschülerInnen im AHS- und BMHS-Bereich unterscheiden (C-14, B-

³⁴ Zentrallehranstalten sind Bundesschulen, die direkt dem Ministerium unterstellt sind. Bis zum Schuljahr 2002/03 waren die „Höheren Internatsschulen“ mit einer Person im AHS-Bereich vertreten.

22). Ist einE BereichssprecherIn Mitglied einer zum/zur BundesschulsprecherIn oppositionellen Fraktion kann ihm/ihr die Rolle eines/einer OppositionsführerIn zukommen (A-19).

Da die Bereiche keine eigenen Ressourcen besitzen, sind eigenständige Bereichsprojekte selten. Nur im BS-Bereich scheint es berufsschulspezifische Angebote und Aktivitäten zu geben (A-19, B-23, C-14, C-15). Der BS-Bereich kämpft jedoch mit dem Problem, dass viele Betriebe Lehrlinge nicht für die SV-Arbeit freistellen (F-23). Bemängelt wird auch die fehlende Anbindung an gewerkschaftliche Strukturen, die eine größere Bedeutung der BerufsschülerInnenvertretung verhindert (B-22).

Die Sitzungen der BSV sind neben der Kommunikation per Telefon und Email das wichtigste Mittel zur Koordination (D-16). Da keine der BundesschulsprecherInnen das Präsidium oder thematische Ausschüsse erwähnt hat, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Bedeutung dieser Koordinationsebenen in Grenzen hält. Viel eher scheinen fraktionsinterne Vorbesprechungen und organisatorische Treffen einer kleineren frei zusammengestellten „Exekutive“ von größerer Bedeutung zu sein (B-27, C-7, C-13, D-16).

Die Koordination zwischen den LSVen und der BSV funktioniert größtenteils problemlos. Potenzielle Konflikte um Tätigkeitsbereich oder Zuständigkeiten werden von den Auseinandersetzungen zwischen den SchülerInnenorganisationen überlagert (A-14, B-21, D-18). Die friktionslose Kompetenzaufteilung und der meist funktionierende Informationsfluss zeigen die Vorteile der Personalunion als BSV-Mitglied und LandesschulsprecherIn. Es werden allerdings Probleme mit dem eigenen Rollenverständnis als VertreterInnen von Landes- oder Bundesinteressen innerhalb der BSV beobachtet (F-14).

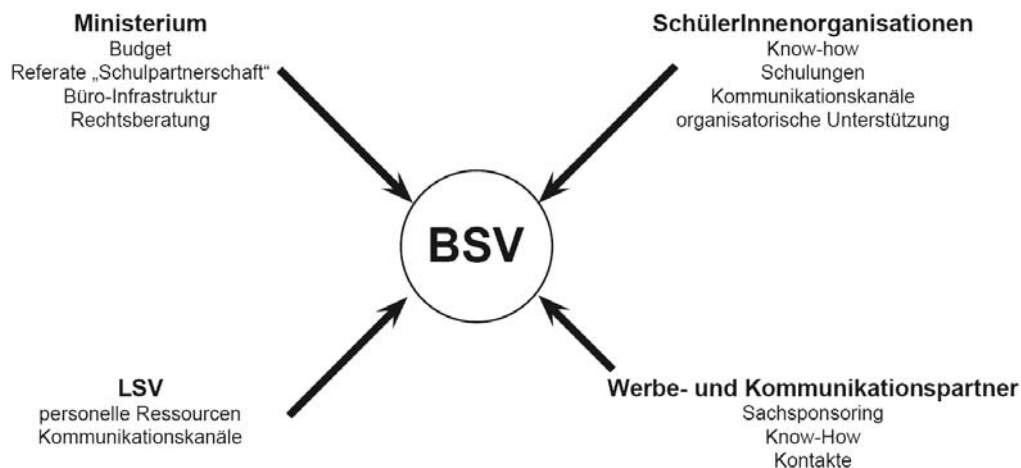
Den Vorteilen der Personalunion steht die schon seit dem BundeschülerInnenbeirat bemängelte Doppel- bzw. Dreifachbelastung als SchülerIn, LandesschulsprecherIn und BSV-Mitglied, die vor allem die FunktionsträgerInnen der BSV trifft, entgegen (D-21). Die in der Novelle 1990 eingebaute Rücktrittsmöglichkeit bringt dabei keine Erleichterung, da man aufgrund dieser Regelung de facto nur als BundesschulsprecherIn zurücktreten kann. Wenn man jedoch die Funktion als LandesschulsprecherIn

zurücklegt, würde auch jedes Amt innerhalb der BSV verloren gehen (D-20). Da die BundesschulsprecherInnen ohnehin schon durch die sehr kurze Amtszeit mit einem niedrigen Bekanntheitsgrad zu kämpfen haben, ist eine solche Rücktrittregelung in der Praxis vollkommen nutzlos. In der Realität müssen sich die BSV-Mitglieder vielmehr entscheiden, ob sie eine Funktion in der BSV übernehmen, oder ihre Funktion als LandesschulsprecherInnen aktiv wahrnehmen wollen (B-26). Außerdem haben die BSV-Mitglieder Strategien entwickelt, um mit dieser Doppelbelastung umzugehen. Erstens gibt es in den Fraktionen eine Regelung, dass immer nur eine Person aus einem Bundesland eine Funktion in der BSV erfüllt (D-21). Die/der andere LandesschulsprecherIn zieht sich dafür aus der BSV-Arbeit zurück und übernimmt die Rolle eines/r „geschäftsführenden“ Landesschulsprechers/in für mehrere Bereiche in der LSV (A-18, D-21). Eine andere Variante ist, dass sich der/die LandesschulsprecherIn aus der BSV zurückzieht und der/die stellvertretende LandesschulsprecherIn als Ersatz zu allen BSV-Tätigkeiten entsendet wird. Dieses Ersatz-Mitglied kann zwar in der BSV mitarbeiten, abstimmen und wählen, darf aber keine Funktion innerhalb der BSV übernehmen (Dok-A-7). Beide Varianten sind jedoch nur denkbar, wenn der/die andere LandesschulsprecherIn bzw. StellvertreterIn aus derselben SchülerInnenorganisation stammen (A-18). Nichtsdestotrotz leidet entweder die LSV- oder die BSV-Arbeit unter dieser Doppelfunktion (A-10, B-26, G-18).

Ressourcen der BSV

Die BSV bezieht ihre Ressourcen aus verschiedenen Quellen. Mit Ressourcen sind dabei nicht nur Ressourcen im engeren Sinne, wie materielle Werte gemeint, sondern in einem weiteren Verständnis auch ideelle Ressourcen wie Know-How und Kontakte. Die Quellen für die zur Verfügung stehenden Ressourcen spiegeln die Einbettung der BSV in ein Netzwerk bestehend aus Ministerium, LSVen, SchülerInnenorganisationen und sonstigen Werbe- und Kooperationspartnern wider.

BSV-Ressourcen



(Abb.: 12; eigene Darstellung)

Seitens des Ministeriums werden der BSV das Budget, die Betreuung durch das Referat „Schulpartnerschaft“, das Büro mit entsprechender Infrastruktur sowie der Postversand und Beratung, vor allem in Rechtsfragen, zur Verfügung gestellt.

Das Budget der BSV dient der Erfüllung der Aufgaben der BSV laut SchVG und betrug über die letzten Jahre hinweg 35.000 EURO (Dok-K-1, F-8, B-12). Zwar ist das Ministerium gesetzlich dazu verpflichtet, jenes Budget zur Verfügung zu stellen, das zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, da im Gesetzestext aber kein konkreter Betrag pro SchülerInnen oder ähnliche Kriterien genannt werden, liegt die Höhe des Betrags im Ermessen des Ministeriums (E-8, F-8). Von den 35.000 Euro sind 20% für Telefonkosten der BSV-Mitglieder gebunden und weitere 14.000 Euro für Sitzungen und Fahrtkosten verplant. Damit bleiben der BSV als operatives Budget ca. 14.000 Euro (Dok-K-1, A-7).

Da die BSV durch die fehlende Rechtspersönlichkeit keine Geschäfte abschließen kann, verbleibt das Geld im Ministerium und wird nicht von der BSV selbst verwaltet oder auf ein Konto der BSV überwiesen. Die BSV erledigt sozusagen nur die Geschäftsanbahnung, alle Ausgaben laufen aber auf Rechnung des Ministeriums (F-9, D-14). Wenn die BSV ein Projekt durchführen möchte, muss sie daher einen Finanzplan vorlegen und diesen genehmigen lassen. Alles andere würde auf das private Risiko eines BSV-Mitglieds laufen (G-14). Somit unterliegt die BSV auch den Prämissen

sen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung, die der BSV auch einen gewissen Schutz vor Misswirtschaft bieten (E-8, C-9). Gleichzeitig kann das Ministerium jede Aktivität der BSV, die mit Ausgaben verbunden ist, unterbinden. Diese Problematik kristallisiert sich immer wieder in Zusammenhang mit der Frage nach der Erstellung und dem eigenständigen Betreiben der Homepage der BSV heraus, da für diese Tätigkeit eine Rechtsperson benötigt wird (Dok-J-1).

Das Referat „Schulpartnerschaft“ dient der BSV zur Beratung, Information, Abwicklung der Geschäftstätigkeit und als Schnittstelle zum Ministerium (F-1, F-12, C-10). Die Arbeitszeit der ReferatsleiterIn und deren MitarbeiterIn verteilen sich in etwa gleichmäßig auf Arbeiten, die in Zusammenhang mit dem Elternbeirat und jene, die in Zusammenhang mit der BSV stehen (G-13). Die Kosten für das BSV-Büro mit der dazugehörigen Infrastruktur in der Schreyvogelgasse werden ebenfalls vom Ministerium tragen (F-7, B-13).

Die rechtliche Beratung durch BeamtInnen des Ministeriums unterliegt keinen formellen Abläufen, sondern erfolgt informell zwischen den Mitglieder der BSV (meist dem/der BundesschulsprecherIn) und den zuständigen JuristInnen im Ministerium (F-10). Dabei zeigen sich zwei Problemfelder: In rechtlichen Konflikten zwischen Schulverwaltung und SchülerInnen erfolgt, nach Auskunft der BundesschulsprecherInnen, häufig eine Rechtsinformation im Interesse der Schulverwaltung bzw. des Ministeriums. Gleichzeitig scheint die Möglichkeit auf diese rechtliche Beratung und deren Qualität vom parteipolitischen Verhältnis zwischen Ministerin, BeamtInnen und BundesschulsprecherIn abzuhängen (A-12, B-34, G-16).

Die LandesschülerInnenvertretungen stellen durch die LandesschulsprecherInnen die personellen Ressourcen zur Verfügung. Da die zeitlichen Ressourcen der Mitglieder der BSV durch die Mehrfachbelastung sehr gering sind, wird die operative Arbeit jedoch meist nur von wenigen FunktionsträgerInnen erledigt (A-10, G-17). Zusätzlich ersetzen bzw. verstärken die LandesschülerInnenvertretungen die fehlenden bzw. eingeschränkten Kommunikationskanäle der BSV, indem sie deren Ankündigungen und Themen an die Schulen verschicken (D-12).

Die besondere Rolle der SchülerInnenorganisationen wurde bereits beschrieben. Sie stellen den BSV-Mitgliedern neben dem notwendigen Know-how zur Bewältigung ihrer Aufgaben und Schulungen auch organisatorische Unterstützung, Kommunikationskanäle und ihre politischen Kontakte zur Verfügung (A-5, A-31, D-37, B-39, G-29). Sie schulen die KandidatInnen und FunktionsträgerInnen und übernehmen bei Aktivitäten der BSV die Kommunikation oder Druckkosten (A-31, D-37). So werden Projekte der BSV über die Kommunikationskanäle der SchülerInnenorganisationen beworben (D-37). Gleichzeitig ermöglichen sie einen Know-How-Transfer, da ehemalige BSV-Mitglieder und Funktionäre weiterhin in den SchülerInnenorganisationen aktiv sind und einen Zugang zu parteipolitischen Netzwerken ermöglichen (B-39).

Die Unterstützung der Werbe- und Kooperationspartner reduziert sich aufgrund der fehlenden Rechtsfähigkeit meist auf Sachsponsoring bei Veranstaltungen und Projekten, oder auf ideelle Ressourcen wie Know-how, Beratung und Kontakte (A-10, B-46). Die Fähigkeit zur Interessensvertretung (Indikator 3) ist nur insofern eingeschränkt, dass dazu - speziell bei der Öffentlichkeitsarbeit - Ressourcen benötigt werden. In der Praxis werden die notwendigen Ressourcen jedoch über das organisatorische Netzwerk insbesondere von LandesschülerInnenvertretungen oder SchülerInnenorganisationen zur Verfügung gestellt.

Internationale Einbindung und OBESSU

Die fehlende europäische Einbindung der BSV im Rahmes des „Organizing bureau of european school student unions“ (OBESSU) hat mehrere Gründe. Der gesetzliche Vertretungsauftrag der BSV hätte einen Beitritt nicht verhindert, wie dies von einzelnen BundesschulsprecherInnen vermutet wurde (A-29). Analog zu der gesetzlichen SchülerInnenvertretung auf Länderebene in Deutschland wäre auch der Beitritt der BSV zur OBESSU möglich gewesen (G-23). Viel problematischer ist die fehlende Rechtspersönlichkeit, da aus rechtlicher Sicht nur der/die MinisterIn Mitglied werden könnte und die BSV danach in die OBESSU delegieren müsste (E-14). Zusätzlich scheint der Beitritt der BSV zur OBESSU kein großes Anliegen der BSV-Mitglieder zu sein (F-20, B-38). Obwohl dadurch keine europäische Koordination und Teilnahme an Gremien notwendig scheint, wird regelmäßig ein Referat für internationale Angelegenheiten in der BSV eingerichtet. Dessen Aktivitäten orientierten sich in den un-

tersuchten Fällen in Richtung Vernetzung mit Nachbarstaaten (D-31) bzw. Entwicklungshilfeprojekte (B-28). Da die internationale Arbeit jedoch kein Mittel zur Interessensvertretung im Sinne des SchVG darstellt, erfolgt für diese internationalen oder europäischen Aktivitäten keine Kostenübernahme (D-30).

Strategien der BundesschülerInnenvertretung

Um die Strategien der BundesschülerInnenvertretung zu untersuchen, ist es notwendig, zuerst die strukturellen Rahmenbedingungen und die gesetzliche Basis zu betrachten. Die Mittel der BSV zur Interessensvertretung und damit die Grundelemente der Strategien zur Interessensvertretung der BSV sind im § 4 des SchVG geregelt. Das Gesetz zählt dabei folgende Mittel auf:

- Beratung von Schulbehörden (Abs. 1)
- Vorschläge und Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen (Abs. 2 und 3)
- Vorschläge bei Schulbauten und –ausstattung (Abs. 4)
- Beratung bei SchülerInnenzeitungen (Abs. 5)
- Beratung bei der überregionalen Koordination von schulbezogenen Veranstaltungen und Schulveranstaltungen (Abs. 6)
- Herausgabe von Rundschreiben und Informationsblättern (Abs. 7)
- Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für SchülervertreterInnen (Abs. 8)
- Allgemeines Vorbringen von Anliegen und Beschwerden (Abs. 9)

Zusätzlich verpflichtet der Gesetzgeber das Ministerium auf Eingaben, Vorschläge und Beschwerden binnen vier Wochen schriftlich zu antworten (§4 abs. 4). Diese Aufzählung der Mittel ist jedoch im juristischen Sinne nicht abgeschlossen (taxativ) sondern nur beispielhaft (demonstrativ), solange sich die interpretativen Erweiterungen auf der vorgegebenen Linie bewegen (Dok-F-8). Hauptadressaten der Interessenspolitik im Sinne des Gesetzestextes sind somit die bildungspolitische Gesetzgebung und die Vollziehung (E-9, F-18). Hier zeigt sich somit der klare Auftrag zur Interessenverwirklichung und –durchsetzung bei Gemeinschaftsentscheidungen im Sinne des dritten Indikators.

In der Praxis wird die Interessenverwirklichung und –durchsetzung von der BSV auf unterschiedlichen Wegen verfolgt. Als zentrale Bereiche der Interessensvertretung werden dabei genannt (B-30, D-1):

- (a) Direkte Einflussnahme auf politische EntscheidungsträgerInnen, von den BundesschulsprecherInnen als Lobbying bezeichnet
- (b) Öffentlichkeitsarbeit
- (c) Netzwerk- und Bündnispolitik
- (d) Mitbestimmung
- (e) Servicebereich

Direkte Einflussnahme

Hauptadressat der direkten Einflussnahme der BSV ist, wie bereits oben festgestellt, das Ministerium. Dabei geht es vornehmlich um die Initiierung bzw. um die Kritik von Gesetzesvorhaben oder deren Vollzug (D-22, F-15, G-24, E-9). Die interessenspolitische Einflussnahme wird aber durch die bereits oben genannten fehlenden juristischen Ressourcen der BSV erschwert (B-19). Die Interessensartikulation der BSV erfolgt hauptsächlich in vom Ministerium einberufenen Arbeitsgruppen oder Schulpartner Gipfel (D-26), gemeinsamen Sitzungen (G-24) oder Vier-Augengesprächen zwischen BundesschulsprecherIn und MinisterIn (F-17). Dabei versuchen sie möglichst authentisch als Betroffene, Probleme anzusprechen und Vorschläge zu präsentieren (C-11, D-27, G-24, F-15). Statt wissenschaftlicher Expertise oder Einsatz von Machtressourcen sollen die Erfahrung am eigenen Leib und die Authentizität als SchülerInnen die eigenen Argumente stärken. Das Begutachtungsrecht von Gesetzen und Verordnungen wird aufgrund der fehlenden juristischen Ressourcen und geringer Erfolgsaussichten de facto nicht in Anspruch genommen (A-25, B-3, F-16). Obwohl die direkte Einflussnahme im Bildungsministerium aus der Sicht der zuständigen Beamten der zentralste und erfolgversprechendste Aufgabenbereich ist (F-15, G-5, G-25), haben SchülervereinerInnen das Gefühl in anderen Ministerien oder bei anderen Ansprechpartnern mehr bewegen zu können (B-10, B-26, B-32, A-42). Die Artikulation der SchülerInneninteressen und die Einflussnahme gegenüber dem Parlament bzw. den Parlamentsklubs übernehmen hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, die jeweiligen SchülerInnenorganisationen. (B-30, D-38).

Öffentlichkeitsarbeit

Um Druck bezüglich bestimmter Problemstellungen und Ideen in der Öffentlichkeit aufzubauen, betreibt die BSV Öffentlichkeitsarbeit und wählt regelmäßig ReferentInnen für Öffentlichkeitsarbeit bzw. für die laufende Pressearbeit (A-27, B-30, D-8, D-27). Dies überrascht, da Öffentlichkeitsarbeit aus der Sicht des Ministeriums kein taugliches Mittel zur Interessensvertretung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben darstellt (B-6, G-7, E-3). Kern der Überlegung des Ministeriums ist die Unterscheidung zwischen interner und externer Interessensvertretung. Die Einflussnahme auf das Ministerium oder Begutachtungen werden als interne Vorgänge verstanden (E-4). Davon wäre eine nach außen wirksame, externe bildungspolitische Mitwirkung zu unterscheiden, die privatrechtlichen Organisationen wie den Gewerkschaften oder eben den SchülerInnenorganisationen vorbehalten sei (E-3). Einzig die Herausgabe von Rundschreiben und Informationsblättern wird der BSV vom Gesetz her als Öffentlichkeitsarbeit zugestanden (F-6). Dies sei zur demokratischen Legitimation der BSV nötig, da sie aus der Sicht des Ministeriums nur so ihre Haltung zu bildungspolitischen Fragestellungen den zu vertretenden SchülerInnen nahe bringen kann (Dok-J-2) und damit eine Rückkoppelung an die Interessen der SchülerInnen im Sinne des dritten Indikators besteht. Die Notwendigkeit der demokratischen Legitimation und die Form der demonstrativen Aufzählung der Mittel im Gesetz eröffnen einen interpretativen Freiraum, der immer wieder zu Konflikten zwischen BSV und Ministerium führt. Zusätzlich ist die BSV aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit und fehlender eigener Finanzmittel im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit dem Willen des Ministeriums ausgeliefert, wie sich an den Beispielen Homepage und Pressekonferenzen immer wieder zeigt.

Pressekonferenzen sind ein klassisches Mittel der Pressearbeit, das im Gesetz nicht vorgesehen ist (Dok-I-1). Trotzdem hat sich die Tradition einer so genannten „Antrittspressekonferenz“ entwickelt, welche aber aus der Sicht des Ministeriums zulässig ist, ja sogar empfohlen wird. Als Begründung wird der geringe Ressourcenaufwand im Verhältnis zur Notwendigkeit der Vorstellung des Teams und des Programms angeführt (Dok-I-2, E-6). Jede weitere Pressearbeit wird jedoch nur zugelassen, wenn der dahinter stehende Zweck vom Ministerium als zulässig anerkannt wird (E-6).

Eine ähnliche Situation gibt es betreffend der Homepage, zu deren Betreiben eigene finanzielle Mittel und ein Serververtrag notwendig sind, die der BSV aufgrund ihrer gesetzlichen Vorgaben nicht zur Verfügung stehen (Dok-J-1). Mit dieser Argumentation wurde über lange Zeit die Einrichtung einer BSV-Homepage verhindert (A-6, B-11). Später wurde eine vom Ministerium betriebene Homepage eingerichtet. Dieses freiwillige Entgegenkommen des Ministeriums bedeutet auch, dass eine Freigabe der auf der Homepage verbreiteten Inhalte durch das Ministerium notwendig ist (F-4). Die befragten BundesschulsprecherInnen beklagen sich in diesem Zusammenhang über Zensur der veröffentlichten Themen und Inhalte (B-44, D-10). Zusätzlich dauere das Publizieren von Inhalten auf der Homepage durch den notwendigen Prozess zur Erreichung einer Freigabe der Inhalte so lange, dass von der Nutzung der Homepage als Kommunikationsmedium Abstand genommen wird (D-10).

Ähnliche Probleme mit inhaltlichen Eingriffen durch das Ministerium gibt es nach Auskunft der SchülervertreterInnen ebenso bei postalischen Aussendungen an alle SchulsprecherInnen (B-6). So wurde im Schuljahr 2008/09 die Aussendung eines Demo-Aufrufs vom Ministerium verhindert (D-10). Durch die fehlenden Ressourcen war es der BSV in manchen Jahren auch nicht möglich, regelmäßige postalische Aussendungen zu machen (A-9, B-31)³⁵.

Um dieser Kontrolle zu entkommen, haben die Mitglieder der BSV eine Reihe von Gegenstrategien entwickelt. Da die LandesschülerInnenvertretungen anscheinend einer schwächeren Kontrolle durch die Landesschulräte unterliegen, werden Informationen der BSV über deren Homepages, Newsletter und sonstige Kommunikationswege weitergetragen (D-10, D-12, A-9, A-15). Um die fehlenden finanziellen Möglichkeiten auszugleichen, werden traditionelle Formen der Kommunikation wie Wandzeitungen reaktiviert, um in direkten Kontakt mit allen SchülerInnen zu treten (B-46, B-12, A-9). Die Pressearbeit findet hauptsächlich über persönlichen Kontakt zu JournalistInnen oder über die SchülerInnenorganisationen statt (B-9, A-9, D-39, E-3). Darüber hinaus wird durch Kooperationen mit anderen Organisationen, wie der ÖH, versucht die fehlenden Ressourcen und Möglichkeiten für Öffentlichkeitsarbeit zu umge-

³⁵ Hier ergibt sich ein Widerspruch zu Aussagen einer Ministerialbeamtin, wonach Aussendungen über die Hauspost für die BSV keinen finanziellen Aufwand bedeuten.

hen. Dadurch ist es auch möglich, dass die BSV zu Demonstrationen aufruft bzw. diese mitgestaltet (A-9, D-9).

Die Themen der von der BSV betriebenen Lobbyarbeit, als Überbegriff für die direkte Einflussnahme auf EntscheidungsträgerInnen und der indirekten Einflussnahmen im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit, beziehen sich auf die Bildungspolitik und sind meist auf den allgemeinen bildungspolitischen Diskurs (A-22), ministerielle Initiativen (F-15, D-26) oder Projekte und Beschlüsse der LSVen bzw. der SchülerInnenparlamente zurückzuführen (D-1, D-26, G-24). Die fehlenden Ressourcen ermöglichen es der BSV nicht, sich aktiv allgemeinpoltischer Themen anzunehmen (B-50). Vereinzelt wird sie jedoch von anderen Ministerien oder Initiativen eingeladen, die Position der SchülerInnen zu unterschiedlichen politischen Themen darzulegen (B-10, D-42).

Netzwerk- und Bündnispolitik

Die Netzwerk-Aktivitäten der BSV erfüllen, wie oben erwähnt, hauptsächlich die Funktion fehlende Ressourcen der BSV abzudecken. So wurde versucht mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft eine verstärkte Rechtsberatung und -information zu ermöglichen (A-37, B-46). Die ÖH unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit durch die Finanzierung von Wandzeitungen und Pressearbeit (A-37, B-46). Eltern- und LehrerInnenvertretungen stellten Know-how zur Verfügung und sind immer wieder wichtige Bündnispartner gegenüber dem Ministerium (A-38, B-47, G-9, G-25). Darüber hinaus gibt es anlassbezogen inhaltliche Kooperationen mit ExpertInnen, Behörden und anderen Interessengruppen sowie der Bundesjugendvertretung (B-46, F-23, D-38, D-42). Das Netzwerk ist stark von der parteipolitischen Zugehörigkeit des/der BundesschulsprecherIn abhängig. So kooperiert die AKS eher mit der rot-grünen HochschülerInnenschaft und PartnerInnen außerhalb des Bildungsbereichs (A-37, B-46, B-47), während die Schülerunion sehr eng mit den (meist konservativen) Eltern- und LehrerInnenvertretungen zusammenarbeitet (D-38, D-42).

Service und Mitbestimmung

Das Service-Angebot der BSV besteht einerseits aus Rechtshilfe für einzelne SchülerInnen sowie für SchülervertreterInnen auf Landes- und Schulebene, die jedoch auf-

grund der fehlenden Ressourcen und Bekanntheit der BSV nicht flächendeckend für alle SchülerInnen angeboten wird (A-23, B-30, B-31, D-39). Folglich übernimmt die BSV hauptsächlich die Beratung der SchülervertreterInnen und LSVen in Fragen der Schuldemokratie und bezüglich Strategien zur Durchsetzung der SchülerInneninteressen bis hin zur Intervention (A-23, A-24, D-23).

Eine besondere Rolle kommt den Schulungsangeboten und Seminaren für SchülerInnenvertretungen zu (F-18, E-12). Sie finden seit 2001 häufig in Kombination mit Mitbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen von SchülerInnenparlamenten oder Kongressen statt und fokussieren auf inhaltliche Themen (A-11, D-2, F-19). Dadurch wird versucht die eigene Position zu stärken, indem Beschlüsse auf einer breiteren Ebene gefasst werden und Einigkeit demonstriert wird (B-17). Diese Veranstaltungen übernehmen zusätzlich eine wichtige Funktion in der Rekrutierung von KandidatInnen für kommende Landes- bzw. BundesschülerInnenvertretungen und sind meist nur FunktionsträgerInnen in der SchülerInnenvertretung zugänglich (F-19)³⁶.

Die Schulung von journalistischen Fertigkeiten und Angebote zur Unterstützung bei der Herausgabe von SchülerInnenzeitungen sowie die schulische Projektförderung übernehmen vor allem die LSVen und SchülerInnenorganisationen (D-1, A-5).

Faktoren der strategischen Ausrichtung

Neben den bereits erwähnten strukturellen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf die Arbeit der BSV lassen sich einige weitere Einflussfaktoren isolieren. Aufgrund der hohen Fluktuation und der damit verbundenen kurzen Funktionsdauer kommt den handelnden Personen eine große Bedeutung in der Ausgestaltung der Tätigkeit der BSV zu (F-21). Nichtsdestotrotz wird die Tätigkeit der BSV stark vom Rhythmus des SV-Jahres, der Zugehörigkeit zu AKS oder Schülerunion sowie dem parteipolitischen Verhältnis zwischen BSV und Ministerium beeinflusst.

³⁶ Die BSV übernimmt aber nicht, wie teilweise von Ministerium gewünscht, die Rekrutierung der KandidatInnen. Wie im Strukturkapitel aufgezeigt wurde, obliegt dies den SchülerInnenorganisationen. Vielmehr bilden solche Veranstaltungen eine Plattform, die von den Organisationen zur Rekrutierung und Vorstellung kommender KandidatInnen genützt werden.

Da die BSV jedes Jahr gewählt wird, folgt die Arbeit der BSV einer bestimmten jährlichen Konjunktur, wobei zu Beginn die interne Planung und Orientierung im Zentrum steht und ab Frühjahr der Wahlkampf für die LSV-Wahlen ins Zentrum rückt (D-19). Somit bleibt der BSV für ihre Aktivitäten der Zeitraum zwischen November und April (A-44).

In der grundsätzlichen Ausrichtung der BSV-Arbeit und in den zur Interessensvertretung angewandten Strategien sind die Unterschiede zwischen AKS- bzw. Schülerunionsdominierten BSVen gering (G-30, B40). Zwar lassen sich leichte Unterschiede in Bezug auf das Demokratiekonzept zwischen Repräsentation und Basisdemokratie feststellen. Aber auch in der Schwerpunktsetzung zwischen direkter und indirekter medialer Einflussnahme scheint das Verhältnis zum Ministerium eine größere Rolle zu spielen als die Zugehörigkeit zur AKS oder Schülerunion (D-34, D-35, G-30). Die Unterschiede beziehen sich hauptsächlich auf die Inhalte, die von der BSV vertreten werden. Während VertreterInnen der AKS in einem sehr breiten Zugang die Kritik bestehender Verhältnisse und die Vertretung von SchülerInnen in anderen gesellschaftlichen Rollen, wie als Frau oder KonsumentIn, als Aufgabe der BSV sehen, wird seitens der Schülerunion ein Fokus auf die unmittelbare Bildungspolitik gelegt (A-34, B-40, B-50, D-41). In einzelnen konkreten Themen ergeben sich aus der unterschiedlichen ideologischen Herangehensweise völlig kontroversielle Positionen (A-22, G-6, G-30).

Der wichtigste Einflussfaktor für die Arbeit und strategische Ausrichtung der BSV ist das parteipolitische Verhältnis zwischen BSV-Mehrheit und MinisterIn, also die Frage ob eine BundesschulsprecherIn der Schülerunion mit einer/einem ÖVP-MinisterIn oder einer/einem SPÖ-MinisterIn konfrontiert ist bzw. umgekehrt im Falle einer AKS-Mehrheit in der BSV (A-36, B-44, G-6). Kommen BundesschulsprecherIn und MinisterIn aus dem selben Lager, so ist es der BSV viel leichter möglich, bei Terminen mit der/dem MinisterIn, ihre Positionen zu vertreten und diese eventuell auch durchzusetzen (A-8, B-35, D-35). Zusätzlich ist es für die BSV leichter an Informationen aus dem Ministerium zu kommen (G-31) und eine mit dem Ministerium koordinierte Öff-

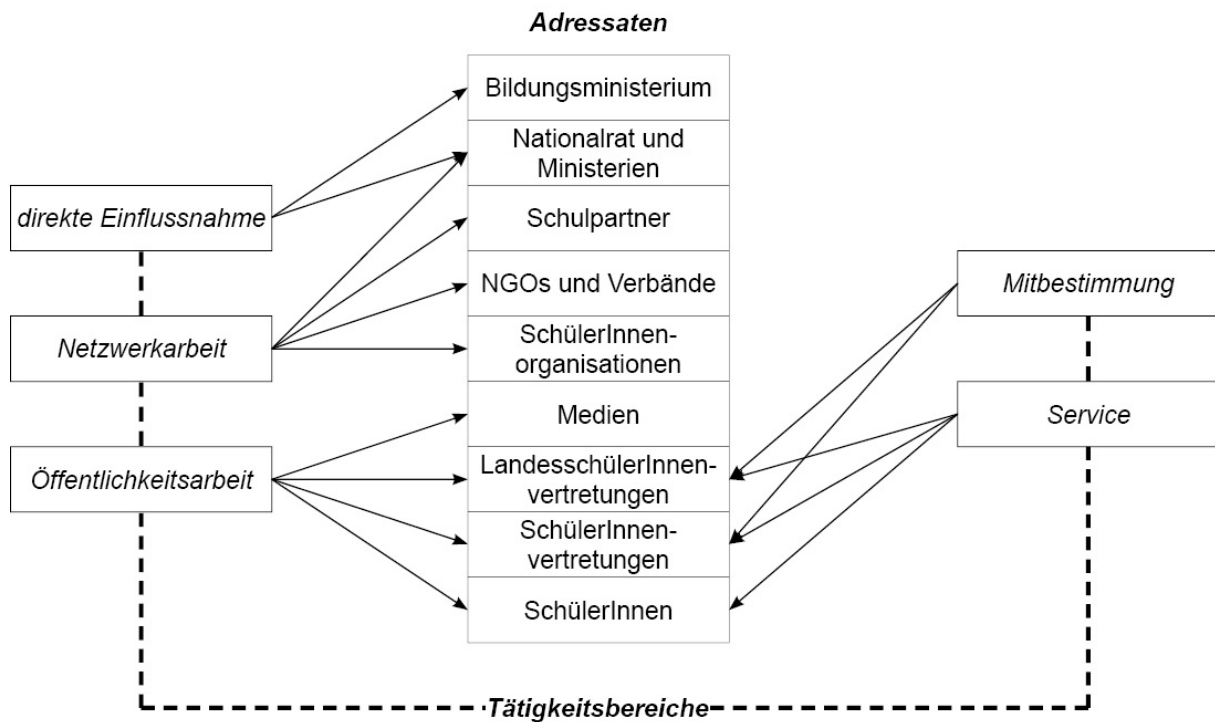
fentlichkeitsarbeit zu machen (C-8, B-44)³⁷. In einer solchen Konstellation rückt die direkte (interne) Lobbyarbeit ins Zentrum der BSV-Tätigkeit.

Ist die parteipolitische Zugehörigkeit zwischen BSV und Ministerium jedoch unterschiedlich kann das zu einer Konfliktsituation führen, in der die BSV und das Ministerium einander bekämpfen und versuchen dem jeweils anderen keinen Erfolg zu gönnen (A-35, B-45, G-6). Für die BSV bedeutet das eine Verlagerung der Tätigkeit weg von der direkten Einflussnahme auf die EntscheidungsträgerInnen im Ministerium hin zu Öffentlichkeitsarbeit und internen Schulungen bzw. Mitbestimmungsprojekten (F-28). Seitens des Ministeriums wird in einer solchen Situation häufig versucht die Öffentlichkeitsarbeit der BSV so gut wie möglich zu unterbinden und auf Zeit zu spielen, bis die Amtsperiode der BSV endet und eine neue BSV gewählt wird (A-6, B-11, B-34, B-44, D-10). Dieses parteipolitische Verhältnis wird jedoch nicht ausschließlich von den MinisterInnenbüros beeinflusst, sondern auch von der parteipolitischen Zugehörigkeit der BeamtInnen (A12, B-44).

Zusammenfassend ergibt sich somit folgendes Schaubild der Tätigkeit der BSV und ihrer Adressaten:

³⁷ Ob diese Kooperation, wie einmal erwähnt wurde (G-31), bei einer konservativen Ministerin und einer Schülerunionsmehrheit in der BSV stärker ist als bei einer SPÖ-MinisterIn und der AKS, kann nicht eindeutig attestiert werden.

Tätigkeitsbereiche und deren Adressaten



(Abb.: 13; eigenen Darstellung in Anlehnung an Rudizo (1977; 41))

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass die BSV in der Interessensvertretung aufgrund ihrer gesetzlichen Vorgaben und Rechtsfähigkeit eingeschränkt ist, aber die Interessenartikulation, -verwirklichung bzw. insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit nicht unterbunden werden können (Indikator 3).

Funktionen der BSV

Die BSV erfüllt wie jeder Interessensverband unterschiedliche Funktionen auf unterschiedlichen Ebenen. Zum besseren Verständnis orientiert sich die folgende Analyse an der eingangs beschriebenen Einteilung nach Sahner (1993; 46ff).

Individuellen Funktionen

Für die in der BSV aktiven FunktionsträgerInnen ist die BSV eine der ersten Erfahrungen damit, in leitender Position die Geschicke einer Organisation zu bestimmen. Viele erleben das als großen Schritt der Selbstermächtigung (D-25). Gleichzeitig führen das Konkurrenzverhältnis und der Wettbewerb bei den Wahlen zur Steigerung der individuellen Motivation für politische Aktivität. Erfolge bei den Wahlen werden als persönliche Errungenschaften und Siege empfunden (C-1). Die Möglichkeit, die eigenen Ideen bei Wahlen durch- und danach umzusetzen, ist somit ein wichtiger Motivator für das Engagement in der BSV.

Die Dienstleistungsfunktion der BSV muss je nach Adressaten unterschieden werden, wie das weiter oben schon aufgeschlüsselt wurde. Zwar versucht die BSV mit ihren bescheidenen Mitteln SchülerInnen über (schul-)politische Themen zu informieren und vereinzelt Rechtsberatung und Rechtshilfe anzubieten (B-35). Dass sie eine allgemeine Beratungsfunktion für alle SchülerInnen entfalten kann, wird jedoch auch von ehemaligen BundesschulsprecherInnen bezweifelt (A-41).

Ganz anders sieht es in Hinblick auf SchülervertreterInnen aus. Hier kommt der BSV eine zentrale Beratungs- und Ausbildungsfunktion zu (A-26). Die Ausbildungsfunktion betrifft aber nicht nur schulische SchülervertreterInnen sondern im speziellen auch die Mitglieder der BSV. Für diese beiden Gruppen erfüllt die BSV eine zentrale Beratungs- und Ausbildungsfunktion und verwirklicht dadurch auch die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des dritten Indikators. BundesschulsprecherInnen beschreiben immer wieder, wie wichtig der Aspekt des „learning-by-doing“ in der BSV war. Das Engagement in der BSV ist daher aus ihrer Sicht auch eine der größten politischen Herausforderungen für junge Menschen in diesem Alter (A-40). Im Sinne der Rekru-

tierungsfunktion kommt dem Erfahrungs- und Ausbildungsaspekt eine besondere Rolle für den politischen Nachwuchs zu (D-43, B-48).

Ob die BSV eine individuelle Entlastung durch korporatives Handeln bewirkt, ist schwierig zu beantworten. Erstes müsste analog zur Dienstleistung zwischen SchülerInnen, SchülerInnenvertretungen und BSV-Mitgliedern unterschieden werden. Im engeren Sinn der Struktur der BSV wirken die Bereiche und Referate sicherlich entlastend für die BundesschulsprecherInnen und können damit auch als ein Mindestmaß an Verfasstheit begriffen werden (Indikator 2). Gleichzeitig wirken der Entlastung die Doppelfunktion als LandesschulsprecherIn und BSV-Mitglied sowie die schulischen Pflichten entgegen, allerdings nicht der Verfasstheit im Sinne des Indikators.

Ob und in welchem Ausmaß die BSV eine soziale Funktion im Sinne von Geselligkeit oder Geborgenheit übernimmt, kann nicht beantwortet werden. Die rege Kongress-, Seminar- und Sitzungstätigkeit der BSV könnte jedoch darauf hinweisen.

Gesellschaftliche Funktionen

Die Einschätzung der gesellschaftlichen Funktionalität der BSV geht bei den Beteiligten weit auseinander. Gewisse Funktionen erscheinen in bestimmten politischen Konstellationen und Perioden bedeutsamer als andere. In Summe ergibt sich ein sehr differenziertes Bild. Die BSV auf eine oder wenige Funktionen zu reduzieren, scheint nicht zulässig.

Die auch in der Entwicklung der BSV offensichtlichste Funktion ist die Vermittlung und Selektion von Information in der Schulverwaltung und Schulentwicklung. Sie greift einzelne Probleme und Ideen innerhalb der SchülerInnenvertretung auf und kommuniziert sie an das Ministerium und andere Institutionen (C-5, D-40, B-36). Gleichzeitig werden die BundesschulsprecherInnen von Medien und anderen Institutionen als ExpertInnen herangezogen (B-4). Dabei tritt sie als offizielle Stimme der SchülerInnen auf und versucht durch möglichst breite Unterstützung in der SV und Mobilisierung für einzelne Themen, die eigenen Position zu stärken (B-1, D-6). Ob sie aufgrund des Wahlsystems die Legitimation besitzt, als Organ der aggregierten

Interessen der SchülerInnen aufzutreten, wird jedoch selbst von den eigenen FunktionsträgerInnen in Frage gestellt (A-13, B-4).

Die Möglichkeiten der Kommunikation zurück an die SchülerInnen sind durch die begrenzten finanziellen Mittel und die Problematik im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit eingeschränkt.

Umgekehrt versucht die BSV auf Vorhaben des Bildungsministeriums einzuwirken bzw. solche einzuleiten, dabei treten jedoch die bereits angesprochenen strukturellen Schwierigkeiten fehlender juristischer und finanzieller Ressourcen zu Tage (Dok-J-3, C-5). Zwar können kleinere Veränderungsvorschläge artikuliert und indiziert werden, große Gesetzesnovellen oder Schulreformen liegen aber außerhalb ihrer Gestaltungsmöglichkeiten (C-5, A-13, A-43). Die Veränderung politischer Positionen im Interesse der SchülerInnen scheint noch eher innerhalb der Parteien selbst möglich zu sein (A-42).

In diesem Punkt zeigt sich klar die Mitwirkung an Gemeinschaftsentscheidungen im Sinne der Definition von Interessenverbänden (Indikator 3), wenngleich dies aufgrund der oben beschriebenen Faktoren in der Praxis teilweise eingeschränkt ist.

Noch weniger findet man auf der Ebene der BSV die Übernahme staatlicher Verwaltungsaufgaben im Sinne der Entlastungsfunktionen, wie dies zum Beispiel auf Schulebene im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) sehr wohl der Fall ist.

Wenn sich die Positionen des Ministeriums mit jenen der BSV decken, so wird diese gerne vom Ministerium in Zusammenhang mit der Legitimation der eigenen Position verwendet und kommuniziert (B-33). In diesem Kontext ist auch die Öffentlichkeitsarbeit der BSV zu thematisieren, die dann leicht möglich ist, wenn sie die gleichen Positionen wie das Ministerium vertritt, aber verhindert wird, wenn das nicht der Fall ist (C-8, D-10, B-40). Gleichzeitig ist die BSV auch ein zusätzliches Sprachrohr für die Positionen und Inhalte der SchülerInnenorganisationen AKS und Schülerunion (C-7). Darüber hinaus vermitteln die FunktionsträgerInnen der BSV bei Sitzungen oder Diskussionsrunden den Eindruck der Überparteilichkeit und können damit zusätzlichen Raum für die Positionen der Parteien schaffen (F-32).

Viele BSV-Mitglieder scheinen nach ihrer Zeit in der SchülerInnenvertretung auch in den SchülerInnenorganisationen oder Parteien weiterhin politisch aktiv zu sein (A-40, B-39, B-48, D-43). Obwohl immer wieder erwähnt wird, dass die Rekrutierung nicht Hauptzweck oder Aufgabe der BSV ist, wie es zeitweise der ÖH unterstellt wird, so ist die Personalrekrutierungsfunktion der BSV für die Parteien und SchülerInnenorganisationen nicht von der Hand zu weisen (A-40, B-49, D-43, G-34, F-30). Ob die von InterviewpartnerInnen formulierte Vermutung stimmt, dass diese Integration und Förderung der ehemaligen BSV-Mitglieder im konservativen Lager besser funktioniert als bei der Sozialdemokratie oder anderen Parteien, kann auf Basis der vorhandenen Daten nicht festgestellt werden (F-34).

Diese Rekrutierungsfunktion bedeutet eine Integration der FunktionsträgerInnen der SchülerInnenvertretung in das politische System, wie dies auch im Sinne der „Schule der Demokratie“ beabsichtigt wurde (D-5, D-43). Damit ist auch die Idee verknüpft, dass die SchülerInnen über die BSV an der Schulentwicklung partizipieren können und damit aus Betroffenen, Beteiligte werden (F-29). Die Frage ist, ob es dabei gelingt die Schwäche der gesellschaftlich attestierten Unmündigkeit, Unerfahrenheit und Machtlosigkeit durch die Stärken der unkonventionellen Denkstrukturen, Ideen und Visionen auszugleichen (B-16, D-40).

Die starke strukturelle Integration in den staatlichen Apparat und die fehlenden eigenen Ressourcen der BSV schränken ihre freiheitssichernde Funktion ein. Selbst ehemalige BundesschulsprecherInnen stellen fest, dass diese zu schwach sei, um eine emanzipatorische Bewegung hervorzurufen. Nichtsdestotrotz können die in der BSV erworbenen Kompetenzen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Zivilgesellschaft leisten (B-48).

ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Die Entwicklung der gesetzlichen überschulischen SchülerInnenvertretung beginnt in den 70er Jahren und lässt sich in drei Phasen gliedern:

1. Phase des nicht-gesetzlichen SchülerInnenbeirats 1972 - 1981
2. Phase des gesetzlichen SchülerInnenbeirats 1981 - 1990
3. Phase der gesetzlichen SchülerInnenvertretung 1990 - heute

Diese Entwicklung war geprägt von einer schrittweisen Ausweitung der formalen Befugnisse und Vorgaben durch die Bundesgesetzgebung. Die BSV ist als Dachverband konzipiert, der zwar eine eigenständige Struktur und eigene Aufgaben, aber keine Eingriffsmöglichkeiten in die LandesschülerInnenvertretungen (LSV) hat und sich aus den FunktionsträgerInnen der LSV zusammensetzt.

Diese Grundstruktur blieb über die einzelnen Reformschritte hinweg erhalten. Anstoß zu den einzelnen Entwicklungsschritten gaben zum Großteil die konservativ geprägten SchülerInnenvertretungen bzw. -organisationen, umgesetzt wurden die Reformen von den sozialdemokratischen MinisterInnen Sinowatz und Hawlicek. Aufgrund der Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit zum Beschluss der betreffenden Gesetze im Parlament war eine Kooperation von SPÖ und ÖVP notwendig. Daher kann festgehalten werden:

Der in drei Entwicklungsschritten stattgefundenen Ausbau der überschulischen SchülerInnenvertretung war das Ergebnis einer Kooperation der beiden historischen Großparteien SPÖ und ÖVP sowie der SchülerInnenorganisationen.

Der zentrale Konfliktpunkt zwischen SchülerInnenorganisationen und Regierung konnte jedoch im Rahmen des Entwicklungsprozesses nicht gelöst werden: Bis heute gibt es unterschiedliche Konzeptionen bezüglich der Einbettung der BSV ins Feld der Bildungspolitik allgemein und der Rolle, die die BSV gegenüber dem Bildungsministerium einnimmt, im Besonderen.

Aus rechtlicher Sicht wurde die BSV vom Gesetzgeber als Interessenverband zur besseren neokorporatistischen Outputsteuerung staatlichen Handelns konzipiert und wird in diesem Sinne seitens des Bildungsministeriums als „interne Interessenvertretung“ behandelt. Diese Konzeption drückt sich in der fehlenden Rechtsperson, dem Personenwahlrecht aber auch in der Unterscheidung einer nicht öffentlichkeitswirksamen Interessenvertretung in Abgrenzung zur öffentlichen „politischen“ Diskussion aus. Der politische Vertretungsauftrag gegenüber anderen Behörden und einzelne der BSV zur Verfügung stehende Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, wie Rundschreiben oder Antrittspressekonferenzen, widersprechen jedoch dieser Konzeption.

Gleichzeitig orientiert sich die praktische Ausgestaltung der BSV-Arbeit je nach ihren aktuellen FunktionsträgerInnen an unterschiedlichen Konzeptionen des politischen Netzwerks. So finden sich speziell bei den VertreterInnen der Schülerunion klassische liberale Vorstellungen von der Ideenvermittlung und Interessenaggregation als Input für staatliches Handeln. Die VertreterInnen der Aktion kritischer SchülerInnen verstehen die BSV im Gegensatz dazu oft als ein Werkzeug zur Selbstermächtigung der SchülerInnen innerhalb eines konfliktorientierten (Herrschafts-)Verhältnisses zwischen Schulverwaltung und SchülerInnen bzw. in Bezug auf allgemeine gesellschaftliche Herrschaftsstrukturen. Beide Konzeptionen verlangen von der BSV eine Schwerpunktsetzung auf die Tätigkeitsfelder der Öffentlichkeitsarbeit, Mobilisierung, Ausbildung und Mitbestimmung von SchülerInnen, die häufig im Widerspruch zu den rechtlichen Mitteln und Ressourcen der BSV stehen. Diese unterschiedlichen Vorstellungen und Konzeptionen der BSV sind zentrale Konfliktlinien im organisatorischen Alltag. Die rechtliche Sonderrolle der BSV als „gesetzliche Interessenvertretung mit behördenähnlichem Charakter“ bei gleichzeitigem interessenpolitischem Vertretungsmandat gegenüber Dritten ist Ausdruck dieses Spannungsfelds.

Die BSV ist durch die rechtlichen Einschränkungen, kurze Amtsperioden bei ständiger Mehrfachbelastung der FunktionärInnen, durch Funktionsüberschneidungen sowie geringe Budgets und Ressourcen stark von den parteipolitischen SchülerInnenorganisationen abhängig. Da sie durch eigene Ressourcen die Schwächen abmildern, entfalten die SchülerInnenorganisationen eine immense Bedeutung für die Praxis der BSV. Zusätzlich gehören auch die FunktionärInnen der LandesschülerInnenvertretungen den SchülerInnenorganisationen an, wodurch potenzielle Konflikte zwi-

schen Landes- und Bundesebene entschärft werden. Welche der beiden dominierenden SchülerInnenorganisationen die Mehrheit stellt, hat weniger Auswirkungen auf die Schwerpunktsetzung in den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Die Mehrheitsverhältnisse beeinflussen vor allem, welche Inhalte vertreten werden und inwieweit die Vertretungsarbeit auf allgemeinpolitische Fragestellungen ausgeweitet wird.

Durch die große Bedeutung der SchülerInnenorganisationen für die BSV ist die jeweils aktuelle parteipolitische Besetzung des Ministeriums ein zentraler Faktor für die praktische Arbeit der BSV. Wenn die Mehrheit der BSV-MandatarInnen und der/die BildungsministerIn derselben Partei angehören, steigen die Möglichkeiten der BSV hinsichtlich direkter Einflussnahme und Interessenwahrnehmung im Gesetzgebungsprozess und im Gesetzesvollzug. Zusätzlich steigt die Legitimationsfunktion der BSV für die bildungspolitischen Maßnahmen des Ministeriums.

Steht die BSV in einem parteipolitischen Konfliktverhältnis zum Ministerium ist der Zugriff auf die medialen, finanziellen und juristischen Ressourcen eingeschränkt. Gleichzeitig findet eine Verlagerung von der direkten Einflussnahme im Ministerium hin zur indirekten Einflussnahme über Öffentlichkeitsarbeit statt und die Landes- und Schulebene werden stärker in die BSV-Tätigkeit eingebunden.

Die wichtigsten Faktoren für die interessenpolitische Arbeit der BSV sind somit: Erstens die Konfliktlinie zwischen der rechtlichen Konzeption und der Konzeption der praktischen Ausgestaltung der BSV; zweitens die strukturellen Schwächen der BSV und die damit verbundene bedeutende Rolle der parteipolitischen SchülerInnenorganisationen für die politischen Arbeit der BSV; drittens das parteipolitische Verhältnis der BSV zum Bildungsministerium.

Die BSV als Interessensverband

Abschließend soll die eingangs aufgeworfene Fragestellung beantwortet werden, ob die BSV in Bezug auf die Indikatoren der Definition eines Interessenverbands nach Sahner (1993: 26) als solcher charakterisiert werden kann.

Die BSV ist durch die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der SchülerInnenvertretung im SchVG und SchUG ein zwanghafter Zusammenschluss von natürlichen Personen. Der Zusammenschluss der gesetzlichen SchülerInnenvertretung innerhalb der staatlichen Schulverwaltung wird aber nicht durch Mitgliedschaft vollzogen, wie das bei Kammern öffentlichen Rechts üblich ist. Die Zugehörigkeit wird über den rechtlichen Status als SchülerIn definiert. Die damit verbundene fehlende Rechtspersönlichkeit der BSV stellt eine gewisse Einschränkung der BSV als „korporativer Akteur“ (Schmid 1998: 16) dar. Allerdings ist einzuwenden, dass der „kollektive“ (ebd.) Charakter in der organisatorischen Praxis der Interessenformulierung auch durch den weitgehend selbstbestimmten Außenauftritt gewährleistet ist.

Durch das SchVG sowie die Geschäftsordnung der BSV ist die BSV eine klar verfasste Organisation mit Funktionsaufteilung und innerer Struktur. Sie erfüllt somit dieses wichtige Unterscheidungsmerkmal, das Interessenverbände von spontanen oder informellen BürgerInnenversammlungen oder –initiativen abgrenzt. Die verbindliche Zielsetzung erfolgt durch den gesetzlichen Auftrag sowie durch die Beschlüsse der BSV bzw. ihrer Bereichsausschüsse.

Die Interessensverwirklichung und –durchsetzung wurde bereits beim Beschluss des SchVG als zentrale Aufgabe vorgegeben und durch entsprechende Mittel abgesichert. Die interessenpolitische Legitimation erfolgt durch ein mehrstufiges Wahlsystem mit Persönlichkeitswahlrecht. Da die gewählten LandesschulsprecherInnen automatisch Mitglieder der BSV sind, entsteht eine gewisse demokratische Legitimation für bundespolitische Agenden. Um die eigene interessenpolitische Legitimation gegenüber Dritten zu stärken, werden Mitbestimmungs- und Mitspracheprojekte durchgeführt und die Eigenschaft der FunktionsträgerInnen als SchülerIn und damit Betroffene hervorgehoben. Zusätzlich übernehmen die SchülerInnenorganisationen eine Vermittlungsfunktion zwischen den Ebenen der SchülerInnenvertretung und zwischen den Generationen der FunktionsträgerInnen.

Der gesetzliche Auftrag zur Interessendurchsetzung durch Mitwirkung an Gemeinschaftsentscheidungen ist durch die fehlende Rechtspersönlichkeit eingeschränkt. Nichtsdestotrotz erfolgt in der Praxis die Interessenartikulation im Rahmen der direkten Einflussnahme selbstbestimmt. Nur die Kommunikation nach außen unterliegt

theoretisch einem Weisungsrecht des Ministeriums, wenngleich der gesetzliche Auftrag eine Vertretungstätigkeit gegenüber anderen Körperschaften explizit vorsieht. Wie die Praxis zeigt, kann eine öffentliche Interessensartikulation durch die BSV auch nicht unterbunden werden.

Die Interessenverwirklichung der SchülerInnen kann inhaltlich von der BSV weitgehend selbstbestimmt werden. Rechtsberatung, (Mitbestimmungs-)Projekte und Kooperationen mit externen Partnern sind zwar durch geringe Ressourcen beschränkt, unterliegen aber in der Praxis keiner inhaltlichen Kontrolle durch das Bildungsministerium. Die theoretischen Einschränkungen der Interessenverwirklichung und –durchsetzung können somit in der Praxis durch aus dem Netzwerk zugeführte Ressourcen ausgeglichen werden.

Die BSV strebt keine direkte Übernahme von politischer Verantwortung im Sinne einer Kandidatur für ein politisches Mandat an. Das wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eine Position in Schulpartnergremien bzw. in der Bundesjugendvertretung inne hat. Da sie auch nicht Teil des europäischen Dachverbands OBESSU ist, kandidiert sie auch nicht für Funktionen auf europäischer Ebene.

Zusammenfassend kann also in Bezug auf die Forschungsfrage festgehalten werden, dass die BundesschülerInnenvertretung ein Interessenverband im Sinne der Verbändeforschung ist, wenngleich sie durch die fehlende Rechtspersönlichkeit und die fehlende explizite Mitgliedschaft besonderen Einschränkungen unterliegt.

Diskussionsfelder zur stärkeren Ausprägung der BSV als Interessenverband

Die vorliegende Untersuchung und ihre Ergebnisse zeigen damit auch einige Ansatzpunkte auf, wie der Charakter der BSV als Interessenverband verstärkt werden kann:

Anpassung des Wahlrechts und Trennung der Funktionen durch eigenständige Wahl der Bundesebene

Durch einen eigenen Wahlgang für die Bestellung der Mitglieder der BundesschülerInnenvertretung könnte die Interessenvermittlung verbessert werden. Erstens würde ein eigener Wahlgang die Legitimation für die Interessenspolitik auf Bundesebene stärken. Ob dabei die Basis der aktiv Wahlberechtigten ausgeweitet wird, scheint weniger relevant als die Ausweitung der passiven Wahlberechtigung. Letzteres würde die Möglichkeit bieten, die Funktionsperioden auf Landes- und Bundesebene zu verlängern und damit eine Professionalisierung der Interessenvertretung durch die BSV fördern. Zweitens würde ein eigenständiger Wahlgang für die BSV jene Funktionstrennung von Landes- und Bundesfunktionen ermöglichen, die schon seit Beginn der überschulischen SchülerInnenvertretung als notwendig erachtet wird.

Schaffung einer vereinsrechtlich organisierten Geschäftsstelle zur eigenständigen Maßnahmensetzung.

Viele Einschränkungen des Charakters als Interessenverband liegen in der fehlenden Rechtspersönlichkeit begründet. Dabei geht es weniger um die inhaltliche Eigenständigkeit bei der Interessenvermittlung, sondern hauptsächlich um die Möglichkeit eigenständig Maßnahmen zur Durch- und Umsetzung der Inhalte zu setzen. Solange die BSV nicht zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts umgewandelt wird und keine privatrechtlich organisierte Gewerkschaftsstruktur ihren Platz einnimmt, wird die bundesweite Interessenvertretung der SchülerInnen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Das gleiche Problem wurde im Fall der Bundesjugendvertretung (BJV) durch Schaffung einer vereinsrechtlich organisierten Geschäftsstelle umgangen, die per Gesetz mit der Geschäftsführung der BJV beauftragt wird (BJVG §10). Eine solche Geschäftsstelle würde ermöglichen, dass die BSV eigenständig die Maßnahmen zur Interessenvertretung setzen kann und eine Grundlage dafür bieten, der BSV auch eigene juristische Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Reduktion der Konflikte zwischen Ministerium und BSV durch Evaluierung und Erweiterung der gesetzlichen Mittel zur Interessenvertretung.

Im Zuge der Untersuchung zeigte sich, dass viele Konflikte durch die unterschiedliche Wahrnehmung der Mittel zur Interessenvertretung - speziell im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit entstehen. Hierbei kommt den neuen Medien (Homepage, News-

letter, usw.) sowie der Pressearbeit eine besondere Rolle zu. Die gelebte Praxis einer Antrittspressekonferenz sowie das Zurverfügungstellen einer Homepage durch das Ministerium gehen weit über die gesetzlichen Mittel der BSV hinaus. Die im Gesetz für Öffentlichkeitsarbeit verankerten Mittel („Herausgabe von Rundschreiben und von Informationsblättern“ SchVG §3 Abs. 7) scheinen 30 Jahre nach dem Beschluss des gesetzlichen BundesschülerInnenbeirats nicht mehr zeitgemäß. Eine Evaluierung der Mittel und eine Erweiterung auf digitale Medien würden den politischen Interpretationsspielraum und das damit verbundene Konfliktpotenzial stark reduzieren. Die in diesen Konflikten gebundenen Zeitressourcen stünden der BSV damit für interessenpolitische Anliegen der SchülerInnen zur Verfügung.

Erweiterung der Konzepte hinsichtlich der rechtlichen Erscheinungsformen von Interessenverbänden.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen Auslassungen in der Verbändetheorie an. Wie im Theorieteil dargelegt wurde, beschreibt Karlhofer zwei Rechtsformen von Verbänden: Die privatrechtlich organisierten Vereine und die Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese beiden Kategorien erfassen aber die gesetzlichen Interessenvertretungen in der öffentlichen Verwaltung nicht. So ist die Personalvertretung der öffentlich Bediensteten, die Bundesjugendvertretung und eben auch die BSV weder Körperschaft öffentlichen Rechts, noch ein privatrechtlicher Verein. Es wäre also anzudenken, bei den rechtlichen Formen von Verbänden einen Typus der „gesetzlichen Interessenvertretungen mit behördenähnlichem Charakter“ einzubinden. Dieser Typus würde die Möglichkeit schaffen neben der BSV auch andere gesetzliche Interessenvertretungen als Interessenverbände mit besonderen Voraussetzungen im Zuge von Analysen zu erfassen.

Weitere mögliche Forschungsfragen in Bezug auf die SchülerInnenvertretung

Da in den Interviews immer wieder auf die unterschiedliche Situation auf Landesebene hingewiesen wurde, wäre nach der hier vorgenommenen Beschreibung der BSV als Dachverband der LandesschülerInnenvertretung (LSV), die Untersuchung der Tätigkeit der LandesschülerInnenvertretungen der nächste logische Schritt. Hierbei könnte ein spezielles Augenmerk auf die Gründe der anscheinend weitergehenden Selbstständigkeit der LSV im Verhältnis zu den Landes- und Stadtschulräten, oder aber

auch auf die unterschiedliche parteipolitische Ausgestaltung der Tätigkeit der LandesschülerInnenvertretungen gelegt werden.

Einen anderen Anknüpfungspunkt für künftige Untersuchungen bietet die Personalrekrutierung in der BSV. Untersuchen könnte man einerseits die Ausbildungsfunktion der BSV, aber auch ihre Rolle als Rekrutierungspool für die beiden historischen österreichischen Großparteien SPÖ und ÖVP. Außerdem könnte untersucht werden, welche Faktoren Einfluss auf die Wahl des/der LandesschulsprecherIn haben. Diese Faktorenanalyse könnten das Geschlecht, Schultyp, Alter, Fraktionszugehörigkeit, Bundesland oder ähnliches beinhalten.

Eine letzte spannende Untersuchungsfrage für künftige Forschungsprojekte ist jene, welche Funktion der SchülerInnenvertretung im Rahmen der politischen Bildung tatsächlich zukommt, inwieweit die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten, Wahlvorgänge und die interessenpolitische Tätigkeit einen Beitrag zur politischer Bildung leisten können und zum Beispiel in die Hierarchie der Partizipationsintensitäten nach Oser/Biedermann (2006: 34) eingeordnet werden können.

Abschließend sei noch die Hoffnung ausgedrückt, dass diese Arbeit nicht den Schluss sondern den Ausgangspunkt für eine weitere politikwissenschaftliche Beschäftigung mit der SchülerInnenvertretung im Allgemeinen und mit der BSV im Besonderen bildet. Vielleicht kann die SchülerInnenvertretung dadurch eher in den politischen Aushandlungsprozess integriert werden und muss sich nicht erst durch lautstarke Demonstrationen Gehör verschaffen.

ANHANG A - LITERATURVERZEICHNIS

Aeiou: Schuldemokratie;

http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.s/s391874.htm;internal&action=_setlanguage.action?LANGUAGE=de (20-12-2010)

Alemann, Ulrich von (1987): Organisierte Interessen in der Bundesrepublik; Opladen.

Alemann, Ulrich von (1996): Interessensverbände. Informationen zur politischen Bildung 253

Bazant Ursula/Klaus Schuber (2007): Verbände in Politiknetzwerken; in: Willems, Ulrich/Winter, Thomas von (Hrsg.): Interessensverbände in Deutschland; VS Verlag für Sozialwissenschaften; Seiten 413-438

Behnke, Cornelia/Meuser, Michael (1999): Geschlechterforschung und qualitative Methoden, Opladen

Bentley, Arthur (1908): The Process of Government; Chicago

Biedermann, Horst (2006): Junge Menschen an der Schwelle politischer Mündigkeit. Partizipation: Patenrezept politischer Identitätsbildung?; Münster

Biedermann, Horst/Oler, Fritz (2010): Politische Mündigkeit durch schulische Partizipation?, Zur Entmythologisierung des Wirksamkeitsglaubens von Partizipation; in: Journal für politische Bildung 1/2010; Wochenschau Verlag; Schwalbach/Ts.

BGBL 56/1981:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1981_56_0/1981_56_0.pdf (10-12-2010)

bmukk (2009): Zahlenspiegel 2009;

http://www.bmukk.gv.at/medienpool/18975/zahlenspiegel_2009.pdf (3-1-2011)

Bmukk (2007): Informationsblätter zum Schulrecht Teil 2. Schuldemokratie und Schulgemeinschaft; Jugend & Volk Gesmbh, Wien

Cerny, Josef / Trenner Hans (2007): Arbeitsverfassungsrecht, Gesetze und Kommentare 158. Band 4.; VÖGB; Wien

derStandard.at: 60.000 SchülerInnen gegen die Abschaffung der Schulautonomen Tage; <http://derstandard.at/fs/1240549718320/Oesterreichweite-Streiks-60000-Schueler-gegen-Abschaffung-der-schulautonomen-Tage>; 10-06-09.

Fink, Marcel (2006): Unternehmerverbände; in: Dachs, Herbert et. al. (Hrsg.): Politik in Österreich; Manz; Wien

- Fraenkel, Ernst (1979): Deutschland und die westlichen Demokratien, Stuttgart 7. Auflage.
- Freunde der Schülerunion: Geschichte; <http://freunde.schuelerunion.at/node/6>; (15-12-2010)
- Frohlich, Norman/Oppenheimer, Joe A./Young, Oran R. (1971): Political leadership and collective goods; Princeton
- derStandard.at: 60.000 SchülerInnen gegen die Abschaffung der Schulautonomen Tage; <http://derstandard.at/fs/1240549718320/Oesterreichweite-Streiks-60000-Schueler-gegen-Abschaffung-der-schulautonomen-Tage>; 10-06-09.
- Eder, F. (1998). Schule und Demokratie. Untersuchungen zum Stand der demokratischen Alltagskultur an Schulen. Innsbruck: StudienVerlag.
- Ellwein, Thomas (1983): Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland. Opladen
- Gebert, Dieter (1987): Organisation und Umwelt. Probleme bei der Gestaltung innovationsfähiger Organisationen; Kohlhammer; Stuttgart
- Geertz, Clifford (1973): Thick Description: Toward an Interpretative Theory of Culture. In The Interpretation of Cultures. New York: Basic Books
- Hardmeier, Sibylle (2004): Repräsentation; in: Rosenberger, Sieglinde/Sauer, Birgit: Politikwissenschaft und Geschlecht; WUV Facultas; Wien; 149 – 171
- Hitzler, Ronald (1994): Wissen und Wesen der Experten. Ein Annäherungsversuch – zur Einleitung; in: Hitzler, Ronald/Honer, Anne/Maeder, Christian (Hrsg.): Expertenwissen. Die institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit. Opladen; Seiten 13-39
- Karlhofer, Ferdiand (2001): Österreich; in: Reutter, Werner/Rütters, Peter (Hrsg.): Verbände und Verbändesystem in Westeuropa, Opladen.
- Kisser, Christine (1995): The Austrian School Partnership. Austrian Report for UNESCO regional Seminar, Education and the rights for the child, Modra Harmonia
- Kisser, Christine (1996): Children Exercise children's Rights: Participation of pupils in Austrian schools; in: International Journal of Children's Rights, Heft 4/1996; Seiten 407-414
- Kisser, Christine (2004): Wählen in der Schule; in: Forum Politische Bildung: Von Wahl zur Wahl, Informationen zur Politischen Bildung Bd. 21; Innsbruck-Bozen-Wien; 66-75.

- Köppl, Stefan (2006): Verbände als Organisationen im Neokorporatismus; in: Sebaldt, Martin/Straßner, Alexander (Hrsg.): Klassiker der Verbändeforschung; VS Verlag für Sozialwissenschaften; Seiten 275-288
- Köppl, Stefan/Nerb, Tobias (2006): Verbände als Dialogpartner im kooperativen Staat; in: Sebaldt, Martin/Straßner, Alexander (Hrsg.): Klassiker der Verbändeforschung; VS Verlag für Sozialwissenschaften; Seiten 289-304
- Krammer, Reinhard (2008): Die durch politische Bildung zu erwerbenden Kompetenzen. Ein Kompetenz-Strukturmodell;
http://www.phsalzburg.at/fileadmin/PH_Dateien/Politische_Bildung_Windischbauer/KompetenzmodellKurzUndLangversion.pdf (19-12-2010)
- Kühl, Stefan/Strodtholz, Petra/Taffertshofer, Andreas (2009): Qualitative und quantitative Methoden der Organisationsforschung; in: ders.: Handbuch Methoden der Organisationsforschung; VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kühl, Stefan/Strodtholz, Petra/Taffertshofer, Andreas (Hrsg.) (2009): Handbuch Methoden der Organisationsforschung; VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lehner, Franz (1981): Einführung in die Neue Politische Ökonomie; Königstein/Ts.; 1981
- LSR Tirol (2007): Verordnungsblatt V, LSR-GZ 119.14/1-07, Verordnung des Landesschulrates für Tirol, mit der die Bestimmungen über die Wahl der Landesschülerversammlung erlassen werden;
http://bsr.tsn.at/pix_db/documents/2007_05.pdf, (10-8-2008)
- Liebold, Renate/Trinczek, Rainer (2009): Experteninterview; in: Kühl, Stefan/Strodtholz, Petra/Taffertshofer, Andreas (Hrsg.): Handbuch Methoden der Organisationsforschung; VS Verlag für Sozialwissenschaften; Seiten 23-56
- Littig, Beate (2005): Interviews mit Experten und Expertinnen. Überlegungen aus geschlechtertheoretischer Sicht; in Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hrsg.): Das Experteninterview. Theorie, Methoden, Anwendung; 2. Auflage; VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden: Seiten 191-206
- Mayrhofer, Petra (2008): Schulgemeinschaft und Schuldemokratie; in: Forum Politische Bildung: Jugend – Demokratie – Politik, Informationen zur Politischen Bildung Bd. 28; Innsbruck-Bozen-Wien; 46-51
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2002): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion; in Bogner, A-

- lexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hrsg.): Das Experteninterview. Theorie, Methoden, Anwendung; 2. Auflage; VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden: Seiten 71-94
- Noetzel, Thomas/Krumm, Thomas/Westle, Bettina (2009): Dokumentenanalyse; in: Westle, Bettina: Methoden der Politikwissenschaft, Nomos, Baden-Baden; Seiten 325-334.
- OBESSU: Members;
http://www.obessu.org/index.php?option=com_content&view=article&id=55:austria&catid=51:members&Itemid=85 (28-12-2010)
- Offe, Claus (1969): Politische Herrschaft und Klassenstrukturen, in: Kress/Senghaas (Hrsg.): Politikwissenschaft. Frankfurt a.M., Seiten 155-189
- Olson, Mancur (1992/1965): Die Logik des kollektiven Handelns. Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen, 3. Aufl., Tübingen
- Parteienrechtskommission (1958): Rechtliche Ordnung des Parteiwesens. Bericht der vom Bundesminister des Innern eingesetzte Parteienrechtskommission. Frankfurt/Berlin
- Pernthaler, Peter (1994): Kammern und Pflichtmitgliedschaft in Österreich aus der Sicht des öffentlichen Rechts; in: Pernthaler, Peter: Kammern und Pflichtmitgliedschaft in Österreich; Arbeit-Recht-Gesellschaft 10; Wien; Seiten 19-91
- Popper, Karl R. (1971): Logik der Forschung, Mohr, Tübingen.
- Rosenstiel, Lutz von: Organisationsanalyse. In: Uwe Flick (Hg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Hamburg, 2000, Seiten 224-238.
- Rucht, Dieter (1993): Parteien, Verbände und Bewegungen als Systeme politischer Interessenvermittlung, in: Niedermayer, Oskar/Stöss, Richard (Hrsg.): Stand und Perspektiven der Parteienforschung in Deutschland; Opladen; Seiten 251-275
- Rudizio, Wolfgang (1977): Die organisierte Demokratie. Parteien und Verbände in der Bundesrepublik Deutschland; Stuttgart
- Reutter, Werner (1991): Korporatismustheorien. Kritik, Vergleich, Perspektiven. Frankfurt et. al.
- Sahner, Heinz (1993): Vereine und Verbände in der modernen Gesellschaft, in: Best, Heinrich: Vereine in Deutschland. Bonn, 11-118.

- Scherf, Michael (2009): Objektive Hermeneutik; in: Kühl, Stefan/Strodtholz, Petra/Taffertshofer, Andreas (Hrsg.) (2009): Handbuch Methoden der Organisationsforschung; VS Verlag für Sozialwissenschaften. Seiten 300-325
- Schmied, Wilhelm (1973): Der Mittelschüler-Kartell-Verband (MKV); Beiträge zur Österreichischen Studentengeschichte – Band 1; Hg. vom Österr. Verein f. Studentengeschichte; Wien 1973
- Schmid, Josef (1998): Verbände. Interessenvermittlung und Interessenorganisationen. Lehr- und Arbeitsbuch; Oldenburg Verlag; München/Wien
- Schmitter, Philippe C. (1974): Still the Century of Corporatism?; in: Pike, Frederick B./Stritch, Thomas (Hrsg.): The new Corporatism, Notre Dame, Seiten 85-131
- Schmitter, Philippe C. (1979): Modes of Interest Intermediation and Models of Societal Change in Western Europe; in: Schmitter, Phillippe/Lehmbruch, Gerhard (Hrsg.): Trends Towards Corporatist Intermediation, London/Beverly Hills, Seiten 63-94
- Schubert, Klaus (2010): Akteur; in: Nohlen, Dieter/Schultze Rainer-Olaf: Lexikon der Politikwissenschaft; Band 1; 4. Auflage
- Schulnews (2007): Newsletter des Schulkompetenzzentrums der Kinderfreunde; Heft 01/2007; http://www.kinderfreunde.at/data/kf_bund/Schulnews_J%E4nner_-_Februar_2007.pdf (30-12-2010)
- SchUG: Schulunterrichtsgesetz, in: Kodex Schulgesetze (2006), 8. Auflage, Wien.
- SchVG: Schülervertretungengesetz; in: Kodex Schulgesetze (2006), 8. Auflage, Wien.
- Sebaldt, Martin (2006): Theorie und Empirie einer Forschungstradition: Das Panorama der klassischen Verbändeforschung; in: Sebaldt, Martin/Straßner, Alexander (Hrsg.): Klassiker der Verbändeforschung; VS Verlag für Sozialwissenschaften; Seiten 9-36
- Sebaldt, Martin/Straßner, Alexander (2006): Klassik und Moderne: Neue Verbändetheorien und ihre gesellschaftliche Reflexionen; in: ders. (Hrsg.): Klassiker der Verbändeforschung; VS Verlag für Sozialwissenschaften; Seiten 305-341
- Sebaldt, Martin/Straßner, Alexander (Hrsg.) (2006): Klassiker der Verbändeforschung; VS Verlag für Sozialwissenschaften.

SMG: Informationen zu SMG; <http://www.schuldemokratie.at/informationen-zur-smg/>
(20-12-2010)

Stern, Jürgen (2006): Verbände als Instrument politischer Unternehmer: Robert H. Salisbury; in: Sebaldt, Martin/Straßner, Alexander (Hrsg.): Klassiker der Verbändeforschung; VS Verlag für Sozialwissenschaften; Seiten 111-130

Strauss, A. L. (1987): Qualitative Analysis for Social Scientists, Cambridge

Svecnik, Erich (2002): Monitoring zur Schuldemokratie; Wien.

Titscher, Stefan/Meyer, Michael/Mayrhofer, Wolfgang (2008): Organisationsanalyse; UTB.

Tocquevilles, Alexis de (1985/1835): Über die Demokratie in Amerika, Zürich

VSM (1973): Rotbuch. Repressionen des VSM durch die SPÖ. Hintergründe der Trennung, Perspektiven des VSM; Wien

Waarden, Frans van (1992) Dimensions and Types of Policy Networks', in European Journal of Political Research 21, pp. 29-52.

Walter, Wolfgang (1994): Strategien der Politikberatung. Die Interpretation der Sachverständigen-Rolle im Lichte von Experteninterviews; in: Hitzler, Ronald/Honer, Anne/Maeder, Christian (Hrsg.): Expertenwissen. Die institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit. Opladen; Seiten 268-284

Yin, Robert K.: Case Study Research. Design and Methods; in: Applied Social Research Methods Series, Band 5; Sage, Thousand Oaks u. a. 2003

Wiener Stadtverband des MKV (Hg.) (2003): Nicht alles was gleich aussieht ist auch gleich; Studentenverbindungen von der Entstehung der Universitäten bis heute; Hg. vom; Wien

Wikipedia/a: Aktion kritischer SchülerInnen;

http://de.wikipedia.org/wiki/Aktion_Kritischer_Sch%C3%BClerinnen_und_Sch%C3%BCler (20-12-2010)

Wikipedia/b: Bundesschülervertretung;

http://de.wikipedia.org/wiki/Bundessch%C3%BClervertretung_%28%C3%96sterreich%29 (28-12-2010)

Willems, Ulrich/Winter, Thomas von (2007): Interessenverbände als intermediäre Organisationen. Zum Wandel ihrer Strukturen, Funktionen, Strategien und Effekte in einer veränderten Umwelt; in: Willems, Ulrich/Winter, Thomas von

(Hrsg.): Interessensverbände in Deutschland; VS Verlag für Sozialwissenschaften; Seiten 13-50

Willems, Ulrich/Winter, Thomas von (Hrsg.) (2007): Interessensverbände in Deutschland; VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Wolff, Stephan (2000): Dokumenten- und Aktenanalyse; in: Uwe Flick (Hg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Hamburg, 2000, Seiten 502-514.

Witt, Dieter/Seufert, Gernot/Emberger, Hannes (1996): Typologisierung und Eigenarten von Verbänden; in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinnützige Unternehmen (ZögU); Band 19, Heft 4/1996; S414-427

ANHANG B - MITGLIEDER DER SCHÜLERINNENVERTRETUNG

Anzahl der SVlerInnen: 77 487

KlassensprecherInnen und Stv.: 70488

SchulsprecherInnen und Stv.: 6843

SGA Mitglieder in Sek II.: 3048

LSV – Mitglieder: 156

ZSV – SprecherInnen: 2

Schuljahr 2008/2009

Schultyp	Anzahl der Schulen	Anzahl der SV auf Schulebene	Anzahl der Klassen	Anzahl der SV auf Klassenebenen
Hauptschulen	1163	2326	11079	22158
NMS	67	134	166	332
Poly	265	795	982	1964
AHS	337	1011	8384 (inkl. AHS-U)	16768
AHS U.	270	540		
BMHS	481	1443	7711	15422
BAKIP	38	114	484	968
BS	160	480	6438	12876
Summe		6843		70488
Davon Sek.II		3048		

(BMUKK 2009; 10)

Folgende Einschränkungen mussten aufgrund der sonst entstehenden Komplexität der Berechnungen durchgeführt werden. Nicht mitgerechnet wurden:

- nicht auf gesetzlicher Basis gewählte SchülerInnenvertretungen (zB VS)
- Die SV in den Sonderschulen nach HS-Lehrplan
- AbteilungssprecherInnen in den Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
- Block- und TagessprecherInnen in den Berufsschulen. Da die Klassenanzahl in der Statistik der BMUKK sehr hoch ist, dürften diese jedoch großteils als KlassensprecherInnen erfasst sein.
- Mitglieder der BundesschülerInnenvertretung, da diese automatisch auch LandesschülerInnenvertretungen sind.

ANHANG C - DOKUMENTENVERZEICHNIS

Dokumentennr.	Titel des Dokuments	Textart	Textentstehung	TextproduzentIn	AdressatInnen	Anmerkungen
Dok-A	Geschäftsordnung der österreichischen Bundesbeschülervertretung	Präskriptiv	BSV Beschluss; 14. September 2008	BSV	Mitglieder der BSV	Aus dem Schuljahr 2008/09 lt. Auskunft von Pia Bauer im SJ 09/10 gültig. Ausnahmen: ReferentInnen
Dok-B	Regierungsvorlage: Schülerbeiräte	Evaluativ	Parlament; 3. Juli 1979	BM für Unterricht und Kultur	Österr. Nationalrat	
Dok-C	Bericht des Unterrichtsausschusses: Schülerbeiräte	Empirisch-deskriptiv	Parlament; 13. Jänner 1981	Unterrichtsausschuss	Österr. Nationalrat	
Dok-D	Stenographisches Protokoll: Schülerbeiräte	Empirisch-deskriptiv	Parlament; 20. Jänner 1981	Parlamentsdirektion	Österr. Nationalrat	Auszug des Stenographischen Protokolls der 62. Plenarsitzung XV. GP. 6183-6211
Dok-E	56. Bundesgesetzblatt:	Präskriptiv	Wiener Zei-	Republik Österreich	Österreich	

	Schülerbeiräte		tung: 10. Februar 1981			
Dok-F	Regierungsvorlage: Schülervertretung	Evaluativ	Parlament: 2. April 1990	BM für Unterricht und Kultur	Österr. Nationalrat	
Dok-G	Bericht des Unterrichtsausschusses: Schülervertretung	Empirisch-deskriptiv	Parlament: 18. April 1990	Unterrichtsausschuss	Österr. Nationalrat	
Dok-H	Stenographisches Protokoll: Schülervertretung	Empirisch-deskriptiv	Parlament: 16. Mai 1990	Parlamentsdirektion	Österr. Nationalrat	Auszug des Stenographischen Protokolls der 142. Plenarsitzung XVII. GP. 16478-16495
Dok-I	Dienstzettel: BSV; Abhaltung von Pressekonferenzen	Evaluativ	BM für Unterricht und Kultur: 29. September 1993	Abt. III/2a (Legistik) – Dr. Münster	Abteilung V/4b bzw. BSV	
Dok-J	Stellungnahme: Eigenständige Gestaltung einer Homepage durch die BSV	Evaluativ	BM für Unterricht und Kultur: Datum nicht angegeben	Abt. III/1I (Legistik)	BSV	

Dok-K	Budgetvorschlag der BSV 2009/10	Evaluativ	BSV: Datum nicht angegeben	BSV	BM für Unterricht und Kultur	Der Voranschlag wurde vom Ministerium ausgehängt.
Dok-L	Wikipedia: Bundesschülervertretung	Evaluativ	Wikipedia: 15. Juli 2010	Unbekannt	Wikipedia	Der Artikel wurde noch nicht ausführlich diskutiert und ist auch nicht mit Nachweisen versehen. Die Entstehung scheint aus der Sicht des MKV beschrieben zu sein.

ANHANG D - PARAPHRASENVERZEICHNIS

Genese

Phase 1 – nicht-gesetzlicher Bundesschülerbeirat

Dok-H-1	Erste Formen der Schuldemokratie gab es in Form von Schulparlamenten bereits nach dem ersten Weltkrieg.	Ursprünge der SV
Dok-L-3	Im Schulkonzept des MKV wurde 1969 ein eigener Schülerbeirat, ähnlich dem Elternbeirat im Ministerium gefordert.	Anfänge der bundesweiten SV
Dok-B-1	Ab 1971 wurden beim Bundesministerium und in Folge bei den Landesschulräten Schülerbeiräte ohne gesetzliche Grundlage zur Beratung eingerichtet.	Phase des nicht-gesetzlichen BSB
Dok-D-17	Laut ÖVP setzte sich der nicht-gesetzliche Schülerbeirat aus 27 LandesschulsprecherInnen und 12 VertreterInnen von Jugendorganisationen zusammen.	Phase des nicht-gesetzlichen BSB
Dok-L-4	Der erste BSB wurde vom Unterrichtsminister Fred Sinowatz am 19. Jänner 1972 einberufen und bestand aus je einem/einer Vertreterin aus den AHS und BHS pro Bundesland, acht VertreterInnen von Jugendorganisationen und einem Vertreter der BS. Die SchülervertreterInnen wurden per Los ermittelt.	Phase des nicht-gesetzlichen BSB
Dok-L-5	Im Jahr 1972 gab das Ministerium die Richtlinien für die Errichtung von Landesschülerbeiräten als Empfehlung an die Landesschulräte weiter. In diesen Richtlinien wurde der LSB als beratendes Organ des Landesschulrates vermerkt, dem das Recht zustand, Anfragen und Anträge vorzubringen und Stellungnahmen zu Entwürfen abzugeben. In den LSB sollten jeweils die gleiche Anzahl an Vertretern der AHS, BMHS und der Berufsbildenden Pflichtschulen bzw. Polytechnischen Lehrgänge von den Schulsprechern ihres Bereichs gewählt werden. Auch Vertreter der Jugendorganisationen durften zu den Sitzungen des LSB eingeladen werden.	Phase der nichtgesetzliche LSB
Dok-D-3	Der ÖVP-Abgeordnete Höchtl hat gemeinsam mit Busek und Gruber bereits 1976 einen Initiativantrag zur Einrichtung einer überschulischen SV eingebracht.	Ursprünge des SchVG
Dok-D-5	Laut ÖVP haben Jugendorganisationen schon 1970/71 die Einrichtung eines Schülerbeirates gefordert. Im August 1971 wurde angeblich vom MKV der erste Gesetzesentwurf eingebracht. Die gesetzliche Verankerung wurde bereits in der ersten Sitzung der nichtgesetzlichen-Schülerbeiräte gefordert, 1973 wurde auch von allen Landesschulsprechern der erste Schülervertretungsgesetzesentwurf, der von ihnen erarbeitet wurde, vorgelegt. Es wurde auch erwähnt, dass der Minister Sinowatz die gesetzliche Verankerung erst nach Beschluss der SchuG-Novelle durchführen wollte.	Ursprünge des SchVG
Dok-D-7	Laut ÖVP gab es im Dez 1977 seitens des BSB eine Beschwerde gegenüber des Ministers Sinowatz, dass ihre Anträge in den Schubladen des Ministeriums vermodern, dass sie mit belanglosen Themenkreisen überhäuft werden, dass versucht wurde in den Ablauf ihrer Klausur einzugreifen, dass der Minister bei den gemeinsamen Sitzungen abwesend war und dass das Ministerium bei wirklich wichtigen Problemen ganz einfach über ihre Köpfe hinweg diskutiert und entschieden hat.	Ursprünge des SchVG
Dok-D-13	Laut SPÖ wurde im Februar 1978 eine Studiendelegation in die BRD entsandt.	Ursprünge des SchVG
Dok-D-16	Die gesetzliche Verankerung der Schülerbeiräte auf Bundes- und Landesebene war der Regierungserklärung 1979 enthalten.	Ursprünge des SchVG
Dok-L-6	1973 wurde dem Ministerium ein Vorschlag für ein SchVG zur Festlegung der Kompetenzen des BSB bzw. der LSB vom BSB vorgelegt. Die Forderung nach einer Körperschaft öffentlichen Rechts scheiterte an der Minderjährigkeit.	Ursprünge des SchVG
Dok-	Schüler- und Jugendorganisationen, BSB und die Lehrgewerkschaft for-	Ursprünge des

L-7	dernten 1974 eine gesetzliche Regelung der überregionalen SV im SchUG.	SchVG
Dok-L-8	In der Schulreformkommission vom 1. Dez 1978 konnten sich die Schulpartner auf den Ministervorschlag zur Einrichtung der BSB ohne VertreterInnen der Jugendorganisationen einigen.	Ursprünge des SchVG
Dok-D-6	Die FPÖ weist auf die Anknüpfung der Schulpartnerschaft an das im ÖVP Parteiprogramm erwähnten Konzept der „partnerschaftlichen Gesellschaft“ hin.	Inhaltliche Ursprünge des SchVG
Dok-H-13	Für die SPÖ ist die Novelle im Kontext der Einrichtung von Vertretungen in allen Bereich der Gesellschaft zu sehen und Ergebnis eines 19 Jahre alten Prozesses der SPÖ-Regierung.	Kontext der überschulischen SV

Phase 2 – Bundesschülerbeirat

Dok-B-2	Ziel der Gesetzesvorlage ist den BSB gesetzlich zu verankern.	SchVG Entwurf 1981
Dok-B-4	Aufgabe der BSB laut Regierungsvorlagen ist die Zusammenarbeit der SchülerInnen mit der Schulverwaltung zu verbessern und Entscheidungsgrundlagen die Gestaltung der Schulpolitik zu erarbeiten.	SchVG Entwurf 1981
Dok-B-5	Die Struktur des BSB entspricht grundsätzlich jener der BSV. Statt einer Vertretung von Interessen, spricht die Regierungsvorlage aber von der Beratung der LSR bzw. BM im Rahmen der Vertretung der Interessen von SchülerInnen.	SchVG Entwurf 1981
Dok-B-6	Die Regierungsvorlage sah vor, dass im BSB nicht die LandesschulsprecherInnen sondern das LSB-Mitglied mit den meisten Wahlpunkten Mitglied waren. Ersatz-Mitglieder konnten die LSB-Mitglieder mit den zweithöchsten Punkten sein.	SchVG Entwurf 1981
Dok-B-7	Die Regierungsvorlage sah vor, dass es pro Bundesland nur einen LandesschulsprecherIn gibt, die in der ersten Sitzung des LSB gewählt wurde.	SchVG Entwurf 1981
Dok-B-9	Dem BS-Bereich obliegt auch die Vertretung der Polytechnischen Schulen, da diese aufgrund der Einjährigkeit nicht Teil der SB sein können.	SchVG Entwurf 1981
Dok-D-4	Ziel der Gesetzesinitiative war die bestehenden Beiräte im gesetzessfreien Rahmen gesetzlich zu verankern.	Ziele des Beschlusses 1981
Dok-D-11	Laut ÖVP sind die Ziele des Beschlusses die rechtliche Sicherheit der Schülervertreter sowie eine verstärkte Unabhängigkeit vom Wohlwollen des Unterrichtsministers. Darüber hinaus sollen sich SchülerInnen, als Teil der politischen Bildung, durch die Vertretung ihrer Interessen rechtzeitig in demokratischen Prozessen einüben.	Ziele des Beschlusses 1981
Dok-D-12	Laut SPÖ ist ein Ziel der Einrichtung der Schülerbeiräte die Demokratisierung der Schule.	Ziele des Beschlusses 1981
Dok-C-1	Der Unterrichtsausschuss merkte an dass, der BSB auch den Kontakt zu den anderen Schulpartner aufnehmen kann und nicht allein zum LSR/BM.	Unterrichtsausschuss 1981
Dok-C-2	Der Untersuchungsausschuss merkte an dass, der notwendige Kontakt des Schülerbeirats mit betroffenen SchülerInnen nicht allein in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann. Daher müssen diese Tätigkeiten im §45 Abs. 4 (Fernbleiben des Unterrichts aus wichtigen Gründen) berücksichtigt werden muss.	Unterrichtsausschuss 1981
Dok-C-3	Da die Geschäftsführung der LSB und des BSB sehr unterschiedlich ist, scheint die einheitliche formale Vorschrift von Ausschüssen nicht zweckmäßig und erforderlich. Die Einrichtung der Ausschüsse kann in den Geschäftsordnungen geregelt werden.	Unterrichtsausschuss 1981
Dok-D-8	Inhalt des Änderungsantrags der ÖVP zur Regierungsvorlage 1979 war laut ÖVP die Reduktion der passiv Wahlberechtigten auf die SchulsprecherInnen, deren StellvertreterInnen sowie die Schul- und TagessprecherInnen in den Berufsschulen. Weiters wurden dabei die Funktion des indirekt gewählten Landesschulsprechers auf jeweils einen Landesschulsprecher pro Bereich aufgeteilt und das Quorum zur Einbeziehung von Jugendorganisationen gesenkt.	Unterrichtsausschuss 1981
Dok-B-3	Bei der Verankerung als Körperschaft öffentlichen Rechts bestand die Gefahr einer Verfassungswidrigkeit.	Alternative Strukturvorschläge 1981

Dok-B-8	Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde auch eine Proportionale Verteilung der LSB Mitglieder nach der Anzahl der SchülerInnen pro Bundesland gefordert, was jedoch nicht aufgegriffen wurde.	Alternative Strukturvorschläge 1981
Dok-D-14	Laut SPÖ gab es zwei Konzepte. Die ÖVP wollte überall 3 LandeschulsprecherInnen und 3 getrennte Gremien. Die SPÖ immer nur einen Landeschulsprecher und ein Gremium aber mit 3 StellvertreterInnen aus jedem Bereich.	Alternative Strukturvorschläge 1981
Dok-H-3	Laut SPÖ wurde zu Beginn der Schülerbeiräte die Wahl der DirektorInnen und der LehrerInnen gefordert.	Alternativvorschläge der BSB
Dok-D-9	Laut ÖVP war es in Verhandlungen mit der SPÖ nicht möglich die Jugendorganisationen direkt in den Beiräte zu verankern und die Aufgabenbereiche an jene anzupassen die im SchUG für die schulische SV vorgesehen sind.	Änderungswünsche 1981
Dok-D-10	Der ÖVP Abgeordnete hat in der Sitzung einen Abänderungsantrag mit folgenden Punkten eingebracht. Anstatt Beratung soll auf die Aufgabe der Schülerbeiräte die Mitwirkung in Sinne der schulischen SV sein. Weiters solle es im BSB sechs Vertreter von Jugendorganisationen als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme geben. Die Jugendorganisationen werden auf Vorschlag der BJV vom Ministerium durch Verordnung bestimmt. Der Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ abgelehnt.	Änderungswünsche 1981
Dok-D-1	Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung wurde am 20. Jänner 1981 mehrheitlich mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP sowie mit der verfassungsmäßig notwendigen Zweidrittelmehrheit angenommen.	Beschluss 1981 SchVG
Dok-D-2	Der Grund für die freiheitliche Ablehnung ist, dass die innerschulische Schülervertretung noch nicht funktioniert und es daher verfrüht sei, eine überschulische einzurichten. Weiters befürchteten sie die Überforderung der SchülerInnen, die Verbürokratisierung der SV sowie der Schulverwaltung.	Beschluss 1981 SchVG
Dok-B-10	Der BSB konnte nur Beschlüsse in internen Sitzungen fassen, die wiederum nur der internen Willensbildung dienen.	Struktur des BSB
Dok-B-11	Der BSB konnte zur Beratung und Vorbereitung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse einsetzen.	Struktur des BSB
Dok-B-12	Das die Jugendorganisationen eine höhere Kontinuität als der BSB aufweisen, wird ihnen eine besondere Beratungsfunktion zuteil.	Struktur des BSB
Dok-B-13	Der Regierungsentwurf beziffert die Kosten der Schülerbeiräte auf 3,65 Mio Schilling. Davon entfallen 1,1 Mio auf die LSB, 150.000 auf die ZLA-Beiräte, 250.000 auf die BSB und an Personalkosten 630.000 auf die LSB und ZLA, 370.000 auf den BSB. Die Sachkosten betragen 1 Mio für die LSB und ZLA sowie 150.000 für den BSB.	Struktur des BSB
Dok-D-15	Die FPÖ weist darauf hin, dass durch die Strukturvorgabe nur eine einjährige Amtsdauer und eine Doppel- bzw. Dreifachbelastung aufgrund Funktionsüberschneidungen zu erwarten ist. Zusätzlich wird der BSB zu wenig Gewicht haben und das Ministerium wird sie einfach abblitzen lassen. Weiters weisen sie darauf hin, dass die Schülerbeiräte nach einer Schachtelpyramide hinaufgehen und keine demokratische Legitimation besitzen.	Kritik am SchVG
Dok-L-9	Die SchülervertreterInnen waren mit dem SchVG von 1981 nicht ganz zufrieden.	Kritik am SchVG
Dok-F-1	Im Jahr 1986 wurden auf Initiative des BSB Gesprächsrunden über eine Novellierung des SchVG aufgenommen. Da über die Forderung des BSB einer Körperschaft öffentlichen Rechts keine Einigung erzielt werden konnte, wurden die Gespräche erst 1987 im Rahmen einer vom Ministerium eingesetzten Arbeitsgruppe wieder aufgenommen. Dort wurden zwar einzelne wesentliche Ergebnisse erzielt, für die Novellierung konnte aber kein Grundkonsens getroffen werden. 1988 wurden neuerliche Gespräche aufgenommen und ein Entwurf des SchVG in Begutachtung gegeben. Im Jänner 1990 konnte zwischen SchülervertreterInnen, Jugendorganisationen und dem Ministerium ein Einvernehmen erzielt werden.	Übergang BSB zur BSV

Dok-L-10	Der BSB legte seine „Brunner Beschlüsse“ 1987 vor, in denen die Schülervertreter eine Umwandlung des Beirates in eine Körperschaft öffentlichen Rechts, neue Organe der Schülervertretung, die Umbenennung des BSB in Bundesschülervertretung, Änderungen der Wahlmodi und –ordnungen bei den Wahlen der Schülervertretung auf allen Ebenen, eine gesetzlich festgelegte Kompetenzaufteilung innerhalb der Bundesschülervertretung und größere Eigenständigkeit in finanziellen Angelegenheiten verlangten. Der Wunsch nach einer Körperschaft öffentlichen Rechts und Eigenständigkeit in finanziellen Angelegenheiten blieb unerfüllt.	Übergang BSB zur BSV
Dok-H-9	In Oberösterreich gab es vor 1990 SchülerInnenparlamente.	Entwicklung der Schulparlamente

Phase 3 – Bundesschülervertretung

Dok-H-6	Die ÖVP betont, dass es sich nicht um einen weiteren revolutionären Demokratisierungsschritt handelt, sondern nur um eine Reparatur, eine Novelle, die sich aus der Praxis der Schülervertretung heraus ergeben hat. Die SchülerInnenorganisationen hätten die Novelle nur als Zwischenschritt bezeichnet, weitere Novellen des SchVG müssten folgen.	Bedeutung der Novelle 1990
Dok-F-2	Der Interessenscharakter der Schülervertretung sollte dadurch gefördert werden, dass sie den Vertretungsauftrag direkt bekommen, diesen auch im Namen führen und zudem soll eine Vertretung der Interessen von SchülerInnen in Fragen, die die Schüler in ihrer Schülerschaft betreffen auch gegenüber anderen Behörden und Ministerien möglich sein.	Zielsetzungen der Novelle 1990
E-16	Mit der Novelle 1990 wollte man weg von der ursprünglichen Beratungstätigkeit, wo man nur geladen und befragt wird. Man wollte eine Interessensvertretung die aus sich selbst heraus aktiv werden kann.	Zielsetzungen der Novelle 1990
Dok-F-3	Die Novelle ist von der Überlegung getragen, dass es zweckmäßig wäre die Mehrfachbelastung der SchülervertreterInnen durch ein gewisses Maß an Funktionstrennung zu verringern ohne den notwendigen Informationsfluß zwischen Landes- und Bundesebenen zu stören.	Zielsetzungen der Novelle 1990
Dok-F-4	Organisatorische Überlegungen betreffen die Einberufung der ersten internen Sitzung sowie die Möglichkeit die Beschlussfähigkeit durch Senkung der Präsenzquoten zu erhalten.	Zielsetzungen der Novelle 1990
Dok-F-5	Durch die Aufhebung der zahlenmäßigen Beschränkung der internen Sitzungen sowie die Einrichtung von Bereichsausschüssen soll die Flexibilität erhöht werden.	Zielsetzungen der Novelle 1990
Dok-G-2	Die Hauptziele der Novelle waren die Züge der Interessensvertretung stärker zu betonen, die Mehrfachbelastung der Spitzenfunktionäre zu reduzieren sowie Verbesserungen im formalen Bereich.	Zielsetzungen der Novelle 1990
Dok-H-2	Für die SPÖ standen die Weiterentwicklung der Schuldemokratie und die Demokratisierung der Schule im Zentrum. Zusätzlich wurde der Aspekt der Politischen Bildung betont.	Zielsetzungen der Novelle 1990
Dok-H-5	ÖVP-Karas betont die Übernahme der Verantwortung für die SchülerInnen und gegenüber der Gesamtsache Schule. ÖVP Brinek sieht in der Novelle als Chance für die Einführung in die Demokratie, als Chance, die praktiziert und entwickelt werden muß.	Zielsetzungen der Novelle 1990
Dok-H-11	Die Grünen stimmten für die Gesetzesvorlage da sie es zumindest für einen Schritt in die richtige Richtung zu mehr Selbstverantwortung und mehr Mitentscheidungsmöglichkeit der Schülervertretung darin sehen.	Zielsetzungen der Novelle 1990
Dok-H-15	Laut Ministerin Hawlicek (SPÖ) sind die Ziele der Novelle, erstens mehr Möglichkeiten der Interessensvertretung, zweitens eine positive Auswirkung auf die innerschulische Schülervertretung, drittens eine stärkere Wahlbeteiligung und viertens eine Stärkung	Zielsetzungen der Novelle 1990

	des Unterrichtsprinzips politische Bildung.	
E-18	Die Entlastung der Schülervertretungen war ein Ziel der Regierungsvorlage. Wenn man als BundesschulsprecherIn zurücktreten kann, dann ist es auf jeden Fall eine Entlastung. Aber man kann auch ohne die Belastung des Obersten, weiter an der BSV mitwirken.	Ziele der Novelle 1990
Dok-F-6	Der Entwurf für das SchVG ist Weiterentwicklung des bestehenden Gesetzes zu Einrichtung einer überschulischen SchülerInnenvertretung.	Änderungen von BSB auf BSV
Dok-F-9	Die Aufgaben wurden nur terminologisch geändert und um die Beratung bei schulbezogenen Veranstaltungen erweitert.	Änderungen von BSB auf BSV
Dok-F-10	Das Begutachtungsrecht wurde auch auf andere Ministerien ausgeweitet, wenn sie dazu eingeladen wird. Weiters kann auch zu Entwürfen von Landesgesetzen Stellung genommen werden. Zusätzlich wurde die Informationsverpflichtung der LSR und des Bildungsministeriums verstärkt.	Änderungen von BSB auf BSV
Dok-F-11	Die Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung werden Teil der BSV.	Änderungen von BSB auf BSV
Dok-F-12	Kleinere Änderungen bei der Bestellweise sind die Verschiebung des Wahlzeitraums um einen Tag, die Klarstellung des Ausscheidens bei Schulwesen sowie die Vertretung der gewählten LSV Mitglieder.	Änderungen von BSB auf BSV
Dok-F-13	Verhinderte SchulsprecherInnen solle mittels Bestätigung durch den Schulleiter das Stimmrecht auf einen StellvertreterIn übertragen können. Das passive Wahlrecht wird auf bestehende Mitglieder der LSV, BSV bzw. ZLA ausgeweitet	Änderungen von BSB auf BSV
Dok-F-14	Zur Steigerung der Wahlbeteiligung soll am Tag der Wahl eine WählerInnenversammlung abgehalten werden.	Änderungen von BSB auf BSV
Dok-F-15	Zur Entlastung der SchülervertreterInnen soll der Rücktritt eines Landesschulsprechers im Rahmen einer internen Sitzung möglich sein. Er/Sie bleibt aber Mitglied der LSV. Selbiges gilt für den/die BundesschulsprecherIn, auch er/sie bleibt Mitglied der BSV und LandesschulsprecherIn.	Änderungen von BSB auf BSV
Dok-F-16	Die Novelle regelt auch die Abwahl eines/einer BundesschulsprecherIn.	Änderungen von BSB auf BSV
Dok-G-1	Im Unterrichtsausschuss wurde ein Änderungsantrag der Abgeordneten Gränitz und Brinek angenommen, ein Abänderungsantrag von Abg. Zaun hingegen nicht.	Unterrichtsausschuss 1990
Dok-H-4	Die FPÖ und Grüne haben im Unterrichtsausschuss gegen den Gesetzesentwurf gestimmt.	Unterrichtsausschuss 1990
Dok-H-14	Im Unterrichtsausschuss wurde im §5 die weibliche Funktionsbezeichnung beschlossen.	Unterrichtsausschuss 1990
Dok-H-10	Laut FPÖ haben die SchülervertreterInnen eine Körperschaft öffentlichen Rechts gefordert.	Alternativvorschläge für die Novelle 1990
Dok-H-12	Die Grünen haben sowohl im Unterrichtsausschuss als auch in der Plenarsitzung den Antrag zur geschlechtsneutralen Formulierung im SchVG gestellt. Dabei wären aber nur die Funktionsbezeichnungen nicht die Organisationsbezeichnung (Bundesschülervertretung) geändert worden. Beide Anträge wurden abgelehnt.	Änderungsantrag Novelle 1990
E-15	Es gibt Schriftstücke zu einer Bildungsreise in der BRD. Die Schaffung einer Körperschaft öffentlichen Rechts schien für den Bereich überzogen und einer Aushebelung der Volljährigkeit für eingeschränkte Tätigkeiten im ABGB zu bedürfen. Da das zusätzlich mit einem enormen Aufwand verbunden gewesen wäre, wurde es nicht gemacht.	Novelle 1990
G-21	Die BSV wurde wahrscheinlich keine Körperschaft, weil es dem Ministerium zu gefährlich gewesen wäre.	Novelle 1990 Strukturfrage
Dok-H-16	Die Novelle 1990 wurde einstimmig angenommen und bedurfte einer Zweidrittelmehrheit.	Beschluss der Novelle 1990
Dok-H-7	Laut ÖVP hätte der BSB in Bezug auf die Gesetzesvorlage eine Finanzhoheit bzw. teilweise Finanzhoheit gefordert. Schüler-	Kritik an der Novelle 1990

	vertreterInnen haben auch die Forderung nach einer Direktwahl gestellt.	
Dok-H-8	Die FPÖ stimmte zähneknirschend für die Gesetzesvorlage obwohl für sie, schon die BSB parteipolitisch dominiert waren. Mit der Novelle wird die SV pervertiert, indem den Schülervertretern vorgegaukelt wird sie seien MinipolitikerInnen und damit eine parteipolitische Vorfeldorganisation geschaffen wird. Die Beteiligung bzw. das Interesse der SchülerInnen an der Schuldemokratie hält sich ebenso in Grenzen. Die niedrige Beteiligung bzw. Frustration rührt auch daher, dass sie eigentlich nur eine Beratungsfunktion wahrnehmen, aber in Wirklichkeit überhaupt nichts bewirken können. Zusätzlich wollen sie keine weiteren kammerähnlichen Strukturen. Es wird aber positiv angemerkt, dass eine Anlaufsstelle zur Hilfe von SchülerInnen geschaffen wird.	Kritik an der Novelle 1990
Dok-J-11	Mit der Gestaltung der Bundesjugendvertretung im Jahr 2000/2001 wurden die ÖH und die BSV als einzige gewählte VertreterInnen, Mitglied der Bundesjugendvertretung.	BSV in der BJV

Struktur

Strukturelle Rahmen und Hintergründe

Dok-L-2	Österreich ist das einzige Land in dem es eine gesetzliche SV auf allen Verwaltungsebenen gibt. Die Rechte der Schulpartner sind in keinem anderen Land so weit reichend.	SV internationaler Vergleich
Dok-F-7	Der Kreis der zu vertretenden SchülerInnen richtet sich nach dem territorialen bzw. schulartbezogenen Wirkungsbereich der einzelnen Schülervertretungen.	Strukturelle Hintergründe
E-17	Die föderale Struktur der BSV entspricht dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs und der in der Vollziehung bekannten hierarchischen Modelle.	Föderale Struktur
G-20	Da die BSV nicht nur die Bundesschulen sondern alle Schulen zu vertreten hat, ist sie föderal aufgebaut.	Aufbau der SV
E-10	Die SV ist genau entlang der Schulverwaltung strukturiert, damit sie punktgenau die Interessen der SchülerInnen gegenüber der Schulverwaltung vertreten kann.	Aufbau der SV
E-11	Im Sinne des hierarchischen Aufbaus der SV ist es der höchsten Ebenen gar nicht möglich einzelne SchülerInnen anzusprechen und deren Interessen zu vertreten. Das ist Aufgabe der schulischen SV. Die BSV vertritt auf abstrakter Ebene die Interessen aller SchülerInnen aller Schultypen in Österreich.	Zuständigkeit
E-13	Die Aufzählung der Mittel ist demonstrativ und nicht taxativ. Die Frage ist wie viel Gestaltungsfreiheit möglich ist und wie die Finanzierung aussieht.	Gesetzliche Mittel der BSV
E-1	Die BSV ist eine behördenähnliche Einrichtung und ist keine eigene Rechtsperson. Sie kann keinen eigenständigen Rechtsakt setzen. Dabei wird die Parallele zur Personalvertretung gezogen. Die BSV ist die Interessensvertretung der SchülerInnen gegenüber Behörden, Ämtern, gesetzgebenden Körperschaften und sonstigen Vertretungskörperschaften. Sie ist weitgehende ausgestattet mit freien Möglichkeiten zur Gestaltung dieser Vertretungspflichten und kann autonom entscheiden welcher Mittel sie sich bedient.	Gesetzliche Struktur der BSV
F-2	Die BSV ist die überschulische SV, überragt die Schulsprecherbene und sorgt österreichweit für eine flächendeckende Vertretung ihrer Klientel. Sie ist als Krone auf die LSVen, die Schulebene und die Klassenebene aufgesetzt. Während man in der LSV für eine kleine Region zuständig ist, geht es bei der BSV darum die übergreifenden Interessen zu vertreten.	Struktur der BSV
C-3	Die BSV übernimmt die Aufgaben eines Schulsprechers auf Bundesebene. Die Umsetzungszeit ist nur länger und man hat nicht den direkten Kontakt wie die Klassen- und SchulsprecherInnen	Vergleich SV-BSV
B-15	Die BSV ist kein Beirat, weil sie viel Spielraum hat. Sie kann beides sein, sollte es aber nicht. Von der rechtlichen Grundlage her, ist sie eine Mischung, vielleicht eher eine Interessenvertretung.	Beirat vs. Interessensvertretung
F-3	Die Unterscheidung zu anderen Interessensvertretungen ist die fehlende Rechtspersönlichkeit. Sie darf manches nicht ohne Absprache mit dem Ministerium tun. Sie ist Teil der öffentlichen Verwaltung und kann im operativen Bereich nicht autonom agieren.	Unterscheidung zu anderen Interessenvertretungen
G-22	Der Unterschied und Vorteil gegenüber dem Elternbeirat ist, dass die BSV eine gesetzliche Grundlage hat, auf der sie agieren kann, die sie aber wieder auch einschränkt.	Vergleich mit anderen Interessenvertretungen
G-2	Die BSV ist die Vertretung der SchülerInnen auf oberster Ebene und ist als Personalvertretung geplant, daher sind ihre Aufgaben nichts weiters als die Wünsche und Sorgen der SchülerInnen auf Bundesebene zu sammeln und der Bundesministerin zu unterbreiten. Das bringt im Verständnis große Schwierigkeiten mit sich, da sich die SchülerInnen selbst eher als Gewerkschafter sehen und glauben sie könnten politische Entscheidungen mitbestimmen,	Vergleich mit anderen Interessenvertretungen

	verhindern oder zumindest dabei mitreden.	
D-3	Die BSV ist wie eine Gewerkschaft nur ohne das politische Gewicht. Die SchülerInnen sind zwar keine Berufsgruppe aber 1,2 Mio sind nicht wenige.	Vergleich mit anderen Interessenvertretungen
C-4	Die Aufgaben der BSV sind zwar schon mit jenen der AK, WKÖ oder IV zu vergleichen. Sie hat aber nicht diese personellen und finanziellen Ressourcen.	Vergleich mit anderen Interessenvertretung
Dok-A-7	Die Geschäftsordnung regelt im Besonderen den Wahl- und Sitzungsablauf, die Bereichsausschüsse, die ReferentInnen und das Präsidium.	Regelungen der GO
A-4	Vom eigenen Amtsverständnis her wurden alle SchülerInnen vertreten. Die VS, HS und Polytechnischen Schulen gehen in der Arbeit der BSV unter, auch da sie keine Wählerstimmen bringen können. Insgesamt ist die BSV aber auch für die Oberstufen zu klein.	Vertretungsanspruch
B-5	Die BSV maß sich oft an alle SchülerInnen zu vertreten, sie vertritt aber nur die AHSen und BMHSen. Die Interessen der BSV sind in Wirklichkeit zu verschieden und die Berufsschüler viel stärker ins Arbeitsleben integriert.	Vertretungsanspruch
G-3	Die BSV sollte alle SchülerInnen bis zur VS vertreten. Es interessiert die BSV-Mitglieder aber weniger, da sie von der VS schon weit weg sind und nur selten etwas mit der Hauptschule zu tun hatten. Alle zu vertreten ist auch eine Überforderung der BSV.	Vertretungsanspruch
D-4	Die SV wird zwar nur in der Oberstufe gewählt, die BSV ist aber eine Interessenvertretung für alle SchülerInnen.	Vertretungsanspruch
D-24	Die Hauptzielgruppe der BSV sind alle SchülerInnen auch wenn nicht alle 1,2 Mio erreicht werden können. Eine Direktwahl würde zu einer Politisierung der Funktion führen, da große Wahlkämpfe von SchülerInnen nicht finanziert werden können.	Vertretungsanspruch
F-11	Von allen betreuten BundesschulsprecherInnen wurden noch immer die 1,2 Mio SchülerInnen als Vertretungsanspruch zitiert. Da die UnterstufenschulsprecherInnen mit den SchulsprecherInnen zusammenarbeiten ist der Stufenbau der BSV gegeben.	Vertretungsanspruch
A-17	Da die BSV keine Durchgriffsrechte hat und BSV-Beschlüsse keine Auswirkungen auf die Landesebene hat ist die BSV eher ein Dachverband, denn eine eigenständige Struktur. Es ist ein sehr starkes föderales Prinzip.	Dachverband

Verhältnis zum Ministerium

Dok-J-4	Die BSV ist ein innerhalb der Schulverwaltung stehendes Organ und keine von ihr unabhängige autonome Einrichtung.	Verhältnis Ministerium-BSV
E-2	Das Bundesministerium ist die hinter der BSV stehende Rechtsperson. Verträge und ähnliches gehen auf Namen und Rechnung des Bundesministeriums.	Rechtsperson
A-6	Sie kann gegenüber dem Ministerium Positionen beziehen. Es gab im Jahr 2001/02 keine Interventionen in die Meinungsbildung. Die Beamenschaft und Ministerbüros haben trotzdem viel Einfluss, so wurde mit einem Gutachten auf Weisung des Ministerbüros die Einrichtung einer Homepage unterbunden.	Verhältnis BSV-Ministerium
B-7	Egal aus welcher Fraktion, die BSV-Mitglieder kommen, sie haben immer versucht eine eigenständige Interessensvertretung zu sein.	Verhältnis BSV-Ministerium
B-8	Die BSV kann über Medien unabhängig vom Ministerium Interessenspositionen kommunizieren.	Verhältnis BSV-Ministerium
B-14	Viele Dinge sind Statusfragen oder symbolische Gesten. So bekommt die BSV symbolische ein Büro im ersten Bezirk aber man gibt ihre keine Ressourcen zum arbeiten. Es gibt auch die Möglichkeit für Sitzungen mit der Ministerin, aber was die BSV sagt wird einfach nicht ernst genommen. Es gibt ganz klare Beschränkungen, obwohl es keine gezielten Versuche sind die BSV im Arbeiten zu behindern.	Verhältnis BSV-Ministerium
D-7	Die BSV ist ganz sicher kein Teil des Ministeriums, das zeigt auch die fehlende Kooperation der letzten Jahre. Die BSV bekommt ihr Budget	Verhältnis BSV-Ministerium

	vom Ministerium aber das ist gesetzlich verankert.	
D-11	Die zuständige Beamte im Ministerium unterstützt die BSV und ist sehr entgegen kommend, aber auch ihr sind die Hände gebunden.	Verhältnis BSV-Ministerium
F-5	Die BSV ist in der Vertretung der Interessen eigenständig aber als Organisationskörper ist sie Teil der Schulbehörde und genauso abhängig wie andere Teile der Schulverwaltung. Bei der Interessens- und Positionsformulierung ist sie eigenständig.	Eigenständigkeit
E-7	Bei der Bewertung des Zwecks der Öffentlichkeitsarbeit, kann das Ministerium im Sinne der Hierarchie und des Abhängigkeits- und Weisungsverhältnis zur Ministerin als oberstes Organ eingreifen.	Möglichkeiten der Intervention des Ministeriums
G-1	Das Referat „Schulpartnerschaft“ betreut die BSV, die Elternbeirat und behandelt grundlegende Frage der Eltern/Lehrer/Schüler-Zusammenarbeit. Es wurden auch Informationsmaterialien über die Schulpartnerschaft erstellt.	Referat Schulpartnerschaft
C-6	Die BSV ist stark in das Ministerium integriert, aber mit der Möglichkeit eigenständige Vorschläge, etc. zu erarbeiten. Zur Umsetzung bedarf es des Ministeriums.	Eigenständigkeit
G-8	Eine eigenständige Positionsentwicklung gegenüber dem Ministerium wäre sehr notwendig. Das Angebot Beratungsfirma für diesen Zweck zu engagieren, wurde von der BSV nicht in Anspruch genommen.	Eigenständige Positionsentwicklung

Wahlen und Willensbildung

Dok-F-15	Das Punktwahlssystem soll als Mischform von Persönlichkeits- und Verhältniswahl aufrecht erhalten werden, das es gegenüber der Listenwahl größere Vorzüge aufweist und Minderheiten die ihnen in der Relation zustehende Chancen gewährleistet.	Wahlsystem LSV
A-1	Die BSV wird nach einem Wahlmannersystem gewählt und ist relativ weit von den SchülerInnen entfernt.	Wahlsystem
E-19	Die SV-Wahlen sind eine Mischung aus Mehrheits- und Verhältniswahl. Der/die SchulsprecherIn werden mit Mehrheitswahl, die StellvertreterInnen und die anderen SchülervertreterInnen auf Landesebenen mit Verhältniswahl gewählt. Das verwendete Punktesystem ist dabei einfacher und überschaubarer als das System „d'Hondt“. In der BSV ist es eine Mehrheitswahl.	Wahlsystem
E-20	Es ist wahrscheinlich nicht zweckmäßig im Bereich der SchülerInnen mit einem Listenwahlrecht zu agieren und es würde das Ganze verpolitisieren. Ein Listenwahlrecht ist ja nicht anderes als eine wirklich politische Wahl. Diese Verpolitisierung geschieht bereits durch die politik-nahen Verbände der SchülerInnen. Man braucht sie nicht noch extra in die offizielle Wahl einbeziehen.	Verpolitisierung und Listenwahlrecht
Dok-A-1	Aktiv wahlberechtigt für die Wahl des/der Bundesschulsprechers bzw. –sprecherin sowie der BereichssprecherInnen sind die Mitglieder oder das sie vertretende Ersatzmitglied. Passiv wahlberechtigt sind nur die Mitglieder. Die ZLA wird dem BMHS Bereich zugerechnet.	Aktive und passive Wahlberechtigung
Dok-A-2	Die Wahl ist geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.	Wahlablauf
Dok-L-1	BundesschulsprecherInnen: 2009/2010: Pia Bauer (Schülerunion) 2008/2009: Nico Marchetti (Schülerunion) 2007/2008: Martin Schneider (Schülerunion) 2006/2007: Matthias Hansy (Schülerunion) 2005/2006: Istvan Deli (Schülerunion) 2004/2005: Selma Schmid (Aktion kritischer SchülerInnen) 2003/2004: Romana Brait (Aktion kritischer SchülerInnen) 2002/2003: Claudia Haas (Schülerunion) 2001/2002: Jakob Huber (Aktion kritischer SchülerInnen) 2000/2001: Eva Gollubits (Schülerunion) 1999/2000: Stefan Pfarrhofer (Schülerunion) 1998/1999: Stefan Friedrich (Schülerunion) 1997/1998: Moriz Piffli-Percevic (Schülerunion)	Wahlergebnisse der BSV

	1996/1997: Peter Payer (Schülerunion) 1995/1996: Hannes Christian Kröpfl (Schülerunion) 1994/1995: Cornelia Breuß (Schülerunion) 1993/1994: Bernhard Ruetz (Schülerunion)	
G-19	Einmal wurde ein Bundesschulsprecher abgewählt, zurückgetreten ist noch Keiner.	Abwahl und Rücktritt
A-30	Die LSV und BSV Wahlen sind, mit einzelnen Ausnahmen, ein Match zwischen AKS und Schülerunion. Unfraktionierte gab es nur vereinzelt im ZLA und BS Bereich. Am Tag nach den LSV Wahl ist entschieden wer die Mehrheit in der BSV hat. Bei der Wahl 2001/02 wurde eine Allianz zwischen Unabhängigen und AKS geschlossen. Die BS-Bereichsprecherin war zum Beispiel eine Unabhängige. Viele die politisch eigentlich nicht links waren, waren mit dem fehlenden Konfrontationskurs der Schülerunion unzufrieden.	Fraktionen und Wahlen
B-41	Es ist nicht sicher, dass es eine Organisation war, aber es gab drei Jahre lang im Burgenland Landesschulsprecher die weder von der AKS noch Schülerunion waren und den Blauen zugerechnet wurden und die rechts der Schülerunion waren. Sie haben aber nicht partizipiert nur einmal bei der gemeinsamen Sitzung mit der Ministerin.	Organisationen in der BSV.
G-28	Neben der AKS und der Schülerunion hat nur der Mittelschulkartellverband eine Rolle in der BSV gespielt.	Organisationen in der BSV
C-7	Äußerungen zu Themen werden fraktionell vorbesprochen.	Rolle der Organisationen
F-26	Da die BSV überparteilich sein sollte, wäre es wünschenswert wenn die Organisationen keine Rolle in der BSV spielen würden. Da man gewählt ist sollte keine fraktionellen Interessen vertreten werden. Die fraktionelle Vereinnahmung ist nicht beabsichtigt, findet aber statt.	Rolle der Organisationen
F-27	Es ist schwer vorstellbar, dass jemand, der/die nicht Teil einer Organisation ist, BundesschulsprecherIn wird. Ob es möglich ist, kann aus der Sicht des Referats nicht beurteilt werden.	Wahlchancen für Unabhängige
D-31	Bis auf 4-5 Unabhängige sind alle BSV-Mitglieder entweder bei der AKS oder der Schülerunion	Unabhängige in der BSV
D-32	In den letzten Jahren hat sich keinE UnabhängigeR für den/die BundesschulsprecherIn aufgestellt. Es ist schwierig von sich heraus zu kandidierten, weil man kaum LandesschulsprecherIn geworden ist, was eine große Verantwortung und Doppelbelastung bedeutet. Wenn man sich nicht 100% auf die Unterstützung im Land verlassen, macht man das nicht.	Vorraussetzungen für die Kandidatur
A-32	Nur wenn es eine historische Pattsituation zwischen AKS und Schülerunion gibt, haben Unabhängige die Chance BundesschulsprecherInnen zu werden. Sonst ist es nicht möglich.	Unfraktionierte und Wahlen
B-42	Unabhängige Personen gibt es vor allem im Berufsschulbereich. Es ist aber kein Zufall, dass diese Leute schnell wieder verschwinden. Machtzentren wie Ministerien haben eigene Regeln und Beschränkungen die man nicht sofort versteht. Wenn man da nicht jemanden im Hintergrund hat, die das selbst erlebt haben, fühlt man sich noch hilfloser und handlungsunfähiger.	Unabhängige in der BSV
B-43	Früher gab es angeblich unabhängige BundesschulsprecherInnen. Es ist aber dreist formuliert nicht sinnvoll.	Unabhängig in der BSV
C-2	Es ist in der Struktur relativ ungewöhnlich, dass man zwei Stimmen von der AKS bekommen hat.	Stimmverhalten bei der Wahl
A-16	Die BSV war bei der Kandidatur zum Landesschulsprecher definitiv kein Thema. Da ich Chance im Land nicht aussichtsreich waren, hat sich die Frage überhaupt nicht gestellt. Erst im Rahmen der Vorbereitungen zur LSV-Wahl hat man erfahren, dass es die BSV gibt.	Demokratische Legitimation der BSV
B-25	Es gab bei der Wahl zur LandesschulsprecherIn keine Perspektive auf die BSV, da die LSV NÖ sehr umkämpft war. Der Fokus lag darauf die LSV zu gewinnen. Die Perspektive auf die BSV kam überraschend, weil gedacht wurde, es würden andere Personen machen.	Demokratische Legitimation der BSV, Personalentscheidung

D-33	Da am in Wien im AHS kandidiert hat, war es nicht so realistisch LandesschulsprecherIn zu werden. Wien ist eher AKS dominiert und der AHS Bereich für die Schülerunion sehr schwierig. Man hat Angst vor der eigenen LSV Wahl, so dass man nicht weiter darüber hinaus denkt.	Legitimation der BSV
F-25	Es war nie ein Konfliktpunkt, dass manche LandesschulsprecherInnen viele, manche nur ganz wenige Schulen vertreten.	Aufbau der BSV
A-23	Alle zwei Monate gab es eine Sitzung der BSV. Da die Mehrheitsverhältnisse unklar waren, war ein großer Vorbereitungsaufwand notwendig um die Sitzung zu überleben.	Fraktionelle Vorbereitung von BSV Sitzungen
A-28	Nicht-SchülervertreterInnen können nur über die Organisationen die Arbeit der BSV mitbestimmen. Der „BSV-Klub“ hatte in der AKS so etwas wie den Status einer Landesorganisation gehabt und musste dort die Ausrichtung der BSV rechtfertigen. In Zweifelsfällen hätte die Loyalität jedoch der BSV gegolten.	Mitbestimmung der BSV Arbeit, Rolle der Organisationen
B-37	Rechtlich gibt es keine Möglichkeit die Arbeit der BSV mitzubestimmen. Alles ist eine Entscheidung der BSV. Theoretisch könnte man, ein Schülervollversammlung machen und die Ergebnisse mit einem Schülerparlament auf Landesebenen durch den/die LandesschulsprecherIn in die BSV tragen. So könnte man natürlich auf demokratischen Weg Positionen finden. Real passiert das nicht so.	Interne Mitbestimmung
B-20	Die Kampagne „Grundrecht für SchülerInnen“ sollte auch in die Schulen und LSVen getragen werden. Jede LSV die mitmachen wollte, konnte ein Schülerparlament zu den Grundrechten abhalten. Da haben fünf LSVen gemacht. In den Schulen hat es weniger gut funktioniert, aber es hat schon ein paar SchülerInnenvollversammlungen und KlassensprecherInnensitzungen gegeben, wo die Grundrechte diskutiert wurden.	Kampagne auf mehreren Ebenen, Mitbestimmung der BSV Arbeit
C-13	Wenn Themen inhaltlich vorbereitet werden, dann wird dass zuerst in der Fraktion besprochen, dann in der BSV und danach ein Beschluss gefasst.	Ablauf eines Beschlusses

Interne Struktur

A-33	Da sich die Lsspr. von ihren StellvertreterInnen vertreten lassen können gibt es potenziell 60 Mitglieder der BSV. Davon waren im SJ 2001/02 3-4 schon im Vorjahr dabei. Da man meist erst in der siebten Klassen zum/zur SchulsprecherIn gewählt wird und erst dann für das kommende Jahr als LandesschulsprecherIn kandidieren kann, ist die Zeit auch schon vorbei. In der BMHS ist es ähnlich	Funktionsdauer in der BSV
D-36	Außer zwei Personen waren in diesem Jahr alle Personen neu. Es gab aber noch nie jemanden, der/die zweimal BundesschulsprecherIn war.	Funktionsdauer
F-22	Es gibt immer wieder zwei-drei Personen die ein zweites Jahr Mitglied der BSV sind. Da man jedes Jahr wieder neu anfangen muss, ist es gut wenn ein paar das schon kennen und ihre Erfahrungen einfließen lassen.	Verweildauer in der BSV
D-16	Die Koordination der BSV erfolgt in internen Sitzungen. Wo von jeder Person Themen auf die Tagesordnung setzen konnte. Auf Wunsch wäre auch extra eine Sitzung eingeladen worden. Zur Vorbereitung von Schulpartnerschaftsforen oder dem österr. SchülerInnenparlament wurde kleiner Organisationstreffen gemacht. Das Meiste passierte über Email-Verkehr, Postaussendungen sind unüblich.	Koordination
Dok-A-5	Dem/der BundesschulsprecherIn obliegt die Vertretung der BSV nach außen und gemeinsam mit den StellvertreterInnen sowie den ReferentInnen die Durchführung der Beschlüsse und die laufende Geschäftsführung. Diese können sich zur Koordination diese Aufgabe als Präsidium zu Sitzungen treffen.	BSV-Präsidium
B-27	Das wesentliche Arbeitsteam waren die Öffentlichkeitsreferentin, die sich um den Sitzungsablauf, die Kampagne und die Wandzeitung gekümmert hat, die Organisationsreferentin, die sich um die Sitzungsorganisation und den Kongress gekümmert hat und die Bun-	BSV-Exekutive

	desschulsprecherin.	
B-16	Für Positionen in der Öffentlichkeit gab es immer einen Beschluss. Wenn man das nicht so handhaben will gibt es Möglichkeiten.	Vertretungsbefugnis
E-5	Die BSV als solche braucht nicht nach außen hin vertreten werden, weil sie keine Körperschaft in diesem Sinne ist. Der/die BundesschulsprecherIn kann nach außen hin auftreten um zum Beispiel SchülerInnen anzusprechen.	Vertretungsbefugnis
G-10	Obwohl es undemokratisch wäre, kann einE BundesschulsprecherIn sehr wohl auch ohne Beschlüsse die Meinung der BSV vertreten.	Vertretungsbefugnis
F-13	Wenn einE BundesschulsprecherIn an die Öffentlichkeit tritt, dann muss er/sie sich der Tatsache versichern, dass es gültige Beschlüsse gibt. Sonst kann man die Position nur als Privatperson aber nicht als Schülervertreter vertreten.	Vertretungsbefugnis
C-12	Bei Kontakten mit den Medien kann der/die BundesschulsprecherIn eine persönliche Meinung äußern.	Vertretungsbefugnis
Dok-A-3	Bereichsausschüsse haben volle Beschlussfähigkeit in konkreten Bereichsangelegenheiten.	Bereichsausschüsse
B-23	Die Bereiche sind ein ziemlich willkürliches Konstrukt, da abseits der Praktika die BMHS in Wirklichkeit AHSen mit anderen Fächern sind. Abseits der Berufsschulen machen Bereiche nichts.	Rolle der Bereiche
A-19	Die Bereiche haben noch weniger Ressourcen als die BSV, sind aber in Sachfragen nicht unwesentlich, weil alle Bereiche für den Bundesschulsprecher nicht überschaubar sind. Der AHS-Bereichssprecher von der Schülerunion war einer der wichtigsten politischen Gegenspieler.	Rolle der Bereiche
C-14	Die Bereiche sind eine Bereicherung der BSV Arbeit. Es gibt einen deutlichen Unterschied zwischen AHS und BMHS. Der Unterschied zur BS ist extrem. Der BS-Bereichssprecher war ein wichtiger Input für relevante BS-Themen.	Rolle der Bereiche
G-11	Die Rolle und Aktivität der BereichssprecherInnen hängt von der den Personen ab. Aber sie können sehr wohl für ihren Bereich und die gesamte SV eine Menge bewirken.	Rolle der Bereiche
C-15	Es wurde versucht eigene Bereichsprojekte separat umzusetzen. Aber man hat trotzdem versucht ein Gesamtpaket zu haben.	Bereichsprojekt
B-22	Der BS-Bereich wurde von zwei-drei Landesschulsprechern gemacht. Alles was die Berufsschulen betrifft war im Wesentlichen anders. Sie haben immer mehr Aufmerksamkeit gefordert, aber die war nicht drinnen. Für den BS Bereich müsste man viel festere, eigenständige und mit der Gewerkschaft verschmolzene Strukturen schaffen, das sie mit einem Fuß in der Arbeitswelt und einem in der Schule stehen. Es bräuchte ein Bindeglied zwischen SV und Gewerkschaft.	BS-Bereich
F-23	Die Bereiche haben keine unterschiedlichen Aufgaben. BerufsschülerInnen haben es aber schwer bei Veranstaltungen teilzunehmen, obwohl der Dienstgeber verpflichtet wären, die Lehrlinge für SV-Agenden freizustellen. Bei Sitzungen ist der BS-Bereich meist am wenigsten vertreten.	Rolle der Bereich, BS-Bereich
D-28	Die BereichssprecherInnen haben die BundesschulsprecherIn bei Sitzungen vertreten oder wurden Themen spezifisch beigezogen. Wie zum Beispiel bei der BMHS Zentralmatura.	Rolle der Bereiche
A-20	Die Referate sind zur Unterstützung des Bundesschulsprechers wichtig, aber völlig nutzlos wenn sie von der anderen Fraktion gestellt werden. Wenn sie mitarbeiten und ihre Zeit investieren erhöht sich die Arbeitsfähigkeit der BSV.	Rolle der Referate
D-29	Es gab ein Referat das dafür verantwortlich war, dass alles rund um das ÖSP passt.	Rolle der Referate
B-28	Es gab eine Frauenreferentin, die eine Frauenbroschüre gemacht hat, einen Anti-Rassismus-Referenten, wo aber nicht so viel rausgekommen ist, und das internationale Referat, das gemeinsam mit dem Landesschulsprecher aus Oberösterreich ein Entwicklungsprojekt in Ecuador aufgezogen hat.	Rolle der ReferentInnen
B-29	Eine Zusammenarbeit mit ReferentInnen der Schülerunion hätte	Rolle der ReferentIn-

	nicht so gut funktioniert, da es aufgrund des Wechsels bei der Wahl kein Interesse an konstruktiver Zusammenarbeit gegeben hat. Es wäre aber unter gegebenen Umständen sehr gut vorstellbar.	nen
Dok-A-6	Zu Unterstützung des/der BundesschulsprecherIn können Aufgaben an ReferentInnen delegiert werden, die von der BSV gewählt werden. Die BSV kann Im Schuljahr 2008/09 gab es folgende Referate: Finanzen, Organisation, Schulpartnerschaft, Kommunikation, inhaltliche Positionierung, Lehrlingsrecht, SV-Betreuung.	Rolle der ReferentInnen
A-21	Die ZLA hat bei der Wahl eine Bedeutung haben aber mit der Struktur der BSV wenig zu tun.	Rolle der ZLA
F-24	Die Einbettung der ZLA funktioniert ganz natürlich und homogen, nur zwischen dem technischen und landwirtschaftlichen Bereich funktioniert es nicht so gut.	Rolle der ZLA
B-24	Die Arbeit des ZLA Bereichs hängt stark von den handelnden Personen ab. Die waren nicht so engagierte, da gab es nicht so viel.	Rolle der ZLA
C-16	Die ZLA war de facto nicht vorhanden.	Rolle der ZLA
Dok-A-4	Zur Beratung von aktuellen Themen sowie zur Vorbereitung und Konzepterarbeitung können von der BSV thematische Ausschüsse eingerichtet werden. Diese thematischen Ausschüsse werden von der/der zuständigen ReferentIn geleitet und berichten zur Beschlussfassung in die interne Sitzung. Jedes BSV-Mitglied darf nur einem thematischen Ausschuss angehören.	Thematische Ausschüsse
A-14	Die Zusammenarbeit des AKS-Bundesschulsprechers mit den AKS-dominierten LSVen hat sehr gut funktioniert. Durch die Lagerbildung in der BSV war eine Zusammenarbeit mit den SU-dominierten LSVen undenkbar. Die Fraktionszugehörigkeit ist wichtiger als die strukturelle Zugehörigkeit zu Bund oder Land.	Verhältnis BSV-LSV
B-21	Es war Teil der Arbeit die LSVen mit der BSV zu koordinieren. Aber das ist eine Fraktionsfrage, die schülerunionsdominierten LSVen haben sich nicht koordiniert.	Koordination BSV-LSV
G-18	Die Kommunikation zwischen LSVen und BSV war nicht immer klaglos. Die Idee der Personalunion hat nicht wirklich gut funktioniert. Es wäre besser wenn es eine eigens gewählte BSV gäbe.	Verhältnis LSV-BSV
D-17	Die BSV besteht aus den LSVen. Das ist schwierig, da jedes BSV-Mitglied auch sein Land leiten muss. Alle inhaltlichen Ideen müssen aus den Ländern kommen, weil es die BSV ohne sie nicht gibt. In den meisten Ländern gibt es Schülerparlamente und die meisten Geschäftsordnungen binden die LSV an die Beschlüsse. Es ist die Aufgabe der BSV diese Inhalte weiterzutransportieren.	Rolle der LSV
D-18	Interessenkonflikte zwischen LSV und BSV sind eine Frage AKS und Schülerunion. Es war auch ein großes Anliegen, dass ein gutes Klima herrscht. Es war ja nur wer gewählt, der/die die BSV zusammenhält und eine Balance zwischen Bund und Land findet.	Verhältnis LSV-BSV
F-14	Da die BSV aus LandesschulsprecherInnen besteht, kann sie nicht von der LSVen unabhängig sein. Die BSV-Mitglieder müssen sich aber überlegen mit welchem „Hut“ sie agieren. Ob sie als BSV für das große Ganze verantwortlich sind oder ob sie ihr Bundesland vertreten. Einen Konflikt zwischen BSV und LSV habe ich bisher nicht erlebt, sie tangieren sich nicht gegenseitig.	Verhältnis BSV-LSV
B-26	Es gibt nichts Sinnloseres als die Doppelbelastung durch LSV und BSV. Man macht entweder oder. Die LSV NÖ hat in diesem Jahr nur die Pflichtsachen gemacht aber war weit davon entfernt das Potential auszuschöpfen.	Doppelbelastung
A-18	Die Strategie zum Umgang mit der Doppelbelastung ist das Agreement, dass sich der BMHS Landesschulsprecher um die LSV kümmert. Wenn man sich darauf nicht verlassen kann, funktioniert es nicht. Der Bundesschulsprecher ist nur am Papier Landes- und Bundesschulsprecher in Realität nur Bundesschulsprecher.	Umgang mit der Doppelbelastung
D-20	Wenn man als BundesschulsprecherIn zurücktritt, ist die Person auch LandesschulsprecherIn. Wenn man als LandesschulsprecherIn zurücktritt, ist man nicht mehr Mitglied der BSV.	Doppelbelastung

D-21	Es ist vor allem eine Doppelbelastung für die BundesschulsprecherIn und die BereichssprecherInnen. In den letzten Jahren war es immer so, dass pro LSV immer nur eine Person eine Funktion in der BSV übernimmt. Der BMHS Landesschulsprecher von Wien ist geschäftsführender Landesschulsprecher.	Doppelbelastung
------	--	-----------------

Ressourcen

A-7	Die Hälfte des Budgets 2001/02 wurde für Fahrkosten und Sitzungskosten gebraucht. Für die operative Arbeit blieb nur die Hälfte.	Budget der BSV
Dok-K-1	Der Budgetvorschlag der BSV im SJ 2009/10 belief sich auf 35.000 Euro. Davon waren 7.000 Euro für die Sitzungen und Veranstaltungen, 7.000 Euro für die Telefonkosten, 7.000 Euro für die Fahrtkosten und 14.000 für Projekte vorgesehen. Die Telefonkosten dürfen nicht mehr als 20% des Budgets ausmachen.	Budget der BSV
B-12	Das Budget war genau 35.000 Euro. Es durfte nicht selbst darüber entschieden werden, sondern muss von der zuständigen Person im Ministerium abgesegnet werden. Daher wurde das Geld auch so verwendet, dass wir am wenigsten kontrolliert werden konnten, zum Beispiel Fahrtkosten oder Dinge wo nichts inhaltliche dabei war. Wenn wir etwas Inhaltliches gemacht haben, haben wir versucht es anderes zu finanzieren und das Ministerium zu umgehen. Das Ausschicken der inhaltlichen Wandzeitung war sehr mühsam.	Finanzierung
C-9	Es gibt nichts Negatives daran, das Geld vom Ministerium zur Verfügung gestellt wird. Es liegt auch im Interesse der BSV, dass das nicht wahllos hinausgeworfen wird.	Finanzierung
D-14	Das Budget der BSV betrug 30.000, damit konnte man rechnen. Das österr. Schülerparlament hat 10.000 Euro gekostet. Das Budget wird nicht selbst verwaltet. Wenn die BSV eine Schere kaufen möchte, muss sie zwei-drei Kostenvorschläge an das Ministerium schicken und die kaufen dann die billigste Schere.	Finanzierung
E-8	Das Ministerium ist verpflichtet jenes Budget zur Verfügung zu stellen, das für die Erfüllung der Aufgaben der BSV erforderlich ist. Es kann mehr und weniger bedeuten, aber es ist kein „Good-will“. Die Ausgaben unterliegen wie die gesamte staatliche Verwaltung den Prämissen der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Der Bundeshaushalt geht nach Kalenderjahren.	Finanzierung
F-8	Laut Gesetz muss das Ministerium nur für den Büroaufwand zu sorgen. Darüber hinaus steht ihr immer ein ganz bestimmter Betrag zur Verfügung. Das sind seit fünf-sechs Jahren immer 35.000 Euro, wovon nur die Refundierung der Telefonkosten fixiert ist. Wie die Telefonkosten aufgeteilt werden, macht sich jede BSV aus Neue aus. Das BSV-Budget sind Ermessensausgaben und das Ermessen spricht noch für die Wichtigkeit der BSV, so dass der Betrag erhalten bleibt.	Finanzierung
F-9	Das Budget wird aber der BSV nicht auf ein Konto überwiesen bzw. direkt in den Hand gegeben. Das ist eine Folge der Rechtsfähigkeit und Volljährigkeit. Wenn sie etwas ausgeben wollen, dann müssen sie uns anfragen. Wir besprechen es dann mit ihnen und organisieren es. Das dürfen sie nicht eigenständig.	Finanzierung
G-12	Der Betrag für die BSV ist immer gleich geblieben, auch wenn es in anderen Bereichen Kürzungen gab. Wenn die BSV mehr Geld gebraucht hat, dass war da auch möglich, sie war auf jeden Fall immer gut abgepolstert.	Finanzierung
G-14	Die Finanzierung von Projekten musst genehmigt, konnte aber auch verweigert werden. Wenn etwas nicht bewilligt wurde, dann können es die BSV-Mitglieder auch auf eigenes finanzielles Risiko machen.	Finanzierung
G-13	Im Referat „Schulpartnerschaft“ war einen Leiterin und eine Mitarbeiterin, deren Zeitressourcen Halbe-Halbe für den Elternbeirat und für die BSV verwendet wurden.	Ressourcen
F-1	Die Leiterin im Referat Schulpartnerschaft ist eine Schnittstelle zwischen den Schulpartnern und eine Funktion im Interessenausgleich. Bei der BSV geht es darum sie zu begleiten und aufzuzeigen was SV sein	Ressourcen

	kann, was möglich ist, wie weit sie gehen kann und wo ihre Grenzen sind.	
F-7	Für Aussendungen steht der BSV auch das Büro in der Schreyvogelgasse zur Verfügung. Dort können sie ihre Verwaltung leben und Aussendungen vorbereiten. Für die Aussendungen entstehen keine Kosten.	Ressourcen
D-15	Es gibt das Büro und den Kopieren der genutzt wird.	Ressourcen
C-10	Als Ressource für die BSV gibt es im Ministerium eine Ansprechperson, die immer ein offenes Ohr für Anliegen und Probleme gehabt hat. Es war eine Unterstützung. Es ist aber auch von der Kommunikation des/der BundesschulsprecherIn mit dem Ministerium abhängig.	Ressourcen
F-12	Es gibt vier interne Sitzungen, die vom Ministerium organisiert, aber meist nicht ausgeschöpft werden. Das Ministerium informiert dabei zu Beginn der Sitzungen kurz was es Neues gibt und ob es Anliegen der BSV vorhanden sind. Die Referatsleiterin ist aber nicht dauernd anwesend, was wäre ein Missverständnis der Funktion.	Ressourcen
B-13	Es gab ein sehr großes Büro im ersten Bezirk in der Schreyvogelgasse gegenüber der Uni. Im Büro stand einen Computer und ein Kopierer, mit dem man nicht gut arbeiten konnte.	Ressourcen
A-10	Die ehrenamtlichen Mitglieder der BSV bekommen die Fahrtkosten refundiert und eine Telefonkostenunterstützung. Ihre persönlichen Ressourcen sind aufgrund ihrer Funktion als Landesschulsprecher meist eingeschränkt. Die Arbeit zwischen den Sitzungen wurde von 3-4 Leuten erledigt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit projektbezogenen Sachunterstützungen zu organisieren, was aber einzeln aufgestellt werden muss. Es gibt keine Zeitung für Inserate oder ähnliches.	Ressourcen der BSV
D-12	Die BSV hat keinen Email-Verteiler. Die Inhalte werden an die LandesschulsprecherInnen kommuniziert und über die Newsletter und Homepages der LSVen verbreitet.	Rolle der LSVen
F-10	Der BSV stehe die Beratung auf allen Ebenen seitens des Ministeriums zur Verfügung, zB der Rechtsabteilung. Dazu kommt die BSV am Anfang in das Ministerium und lernt alle Personen kennen. Im Rechtsbereich gibt es zum Beispiel bei Noteneinsprüchen den größten Bedarf. Auf den legistischen Apparat zuzugreifen, ist elegant formuliert. Sie kann ganz einfach und möglichst unbürokratisch fragen und bekommt Antworten. Das funktioniert recht gut.	Ressourcen, Legistik
G-15	Die JuristInnen im Haus waren immer sehr kooperativ. Wenn es Fragen gegeben hat, wurde diese auch beantwortet.	Rechtsinformation
A-12	Es war nicht möglich auf den legistischen Apparat des Ministeriums zuzugreifen. Nur jeden zwei-drei Legistiker die keine ÖVP-Parteigänger waren, haben den Bundesschulsprecher unterstützt. Sie konnten angerufen werden im Wissen nicht verarscht zu werden. Rechtsfragen waren in der Regel Interessenskonflikte von SchülerInnen mit anderen Institutionen.	Ressourcen der BSV
G-16	Die BundesschulsprecherInnen der Schülerunion haben nicht nur zu den JuristInnen sondern auch ins Ministerialbüro einen guten Draht gehabt und wurden von dort immer sehr gut informiert und beraten.	Ressourcen
G-17	Die Doppelfunktion LandesschulsprecherIn und BSV-Mitglied ist eine ziemliche Überforderung. Viele BSV-Mitglieder haben sich auf die LSV gestürzt und haben in der nicht mehr soviel beigetragen.	Ressourcen
A-5	Ist keine eigenständige Interessensvertretung, da sie keine autonome Finanzierung und Mitgliederstruktur hat. Ohne den enormen Schulaufwand der Organisationen wäre die Arbeit der BSV nicht möglich.	Rolle der Organisationen für der BSV
B-39	Die Organisationen prägen einen politisch. Man kommt aus einer Organisation und lernt dort die wesentlichen Strategien. Sie spielen auch eine wichtige Rolle aufgrund der fehlenden Ressourcen und dem fehlenden Know-How. Die Alten, die schon in der BSV waren, kommen ja in die Organisationen. Allein diese Vernetzung ist wichtig. Sie bringen auch Personal und Kontakte. Ohne Organisation wäre man politisch nicht handlungsfähig, das zeigt sich auch daran, dass unabhängige	Rolle der Organisationen für die BSV

	Personen relativ schnell gehen.	
D-37	Man kann sich darauf verlassen, die Unterstützung der Mitglieder der eigenen Funktion zu haben. Wenn die BSV etwas wie das ÖSP erreicht, versucht auch die Schülerunion es zu vermarkten um sich gegenseitig zu unterstützen. Da die BSV wenig Kommunikationsmittel hat, wird die Schülerunion bei Aktionen und Projekten um Hilfe gebeten.	Rolle der Organisationen für die BSV
A-31	Die Mehrheit in der BSV zu stellen, hat Ressourcen der AKS in Anspruch genommen. Das geht von Know-How bis zu Kopierarbeiten.	Rolle der Organisationen
G-29	Die SchülerInnenorganisationen sind sehr wichtig, denn sie haben ausgezeichnete Schulungen für ihre Mitglieder und bieten Sicherheit beim Auftreten.	Rolle der Organisationen
B-34	Die BSV hat keinen Zugriff auf den Legistischen Apparat des Ministeriums. Die BeamtInnen hatten beim Thema Grundrechte nichts anderes zu tun als zu erklären, wie unwichtig das ist und das alle auf keiner rechtlichen Basis steht. Es mag schon sein, dass die BeamtInnen auch für die BSV zuständig sind, aber die BSV wechselt jedes Jahr und die BeamtInnen wissen, dass sie diese Person in einem Jahr los sind.	Zugriff auf den legistischen Apparat

Strukturelle Schwächen und Problemstellungen

G-26	Die LehrerInnen sind im Vergleich mit den SchülerInnen deshalb so stark, weil sie eine Gewerkschaft und eine personelle Verschränkung zwischen Personalvertretung und Gewerkschaft haben. Die SchülerInnen-Gewerkschaft gibt es in Form der SchülerInnenorganisationen, die zwar auch schreien dürfen und können. Sie haben aber keine Gewerkschaftsstruktur und keinen Gewerkschaftsführer.	Quelle der Macht
A-2	Die BSV kämpft mit einem niedrigen Bekanntheitsgrad und einem Professionalisierungsdefizit, weil jedes Jahr völlig neue Leute in der BSV sind.	Strukturelle Probleme der BSV
A-3	Die BSV ist nicht mit Kammern vergleichbar, da sie keine Mitglieder hat. Von der ÖH unterscheidet sich auch das Fehlen von professionellen Strukturen und einem Apparat. Sie ist mit keiner Interessenvertretung vergleichbar.	Vergleich mit anderen Organisationen
A-44	Zur Professionalisierung müsste es möglich sein Personen in die Arbeit einzubinden die nicht zuerst SchulsprecherInnen und dann LandesschulsprecherInnen sein müssen. Weiter schwächt sie die jährliche Wahl, bis man angefangen hat zu arbeiten ist es November, dann Ferien und danach ist es nur mehr ein halbes Jahr. Ab April gilt die Aufmerksamkeit den Wahlen.	Strukturelle Defizite der BSV
B-2	Die BSV ist nicht mit der ÖH vergleichbar, da sie nicht so stark ins politische System integriert ist. Das liegt daran, dass die BSV sehr wenige Rechte hat, sehr unbekannt ist und nicht sehr demokratisch gewählt wird. Das entzieht ihr die Legitimation. Die ÖH ist auch viel näher am Machtzentrum und stärker in die eigenen Strukturen integriert. Die Leute in der ÖH sind auch älter. Das ist für die BSV aber auch angenehm, da man auch ein bisschen Narrenfreiheit hat.	Vergleich mit anderen Interessenvertretungen, strukturelle Defizite

Internationale Anbindung

A-29	Die OBESSU hat als österreichische Mitglieder die AKS und Schülerunion gehabt. Die anderen Mitglieder sind vor allem Verein oder ähnliches und keine gesetzlichen Vertretungen wie die BSV. Daher war der Beitritt der BSV kein Thema. Das internationale Referat hatte keine große Bedeutung für die BSV Arbeit	Internationale Arbeit
D-30	Da alle Kosten in Zusammenhang mit dem Ausland nicht vom Ministerium übernommen wurden, sind der BSV für die intern. Vernetzung die Hände gebunden.	OBESSU
F-20	Das Interesse an der OBESSU wechselt von Jahr zu Jahr. Es gibt aber immer wieder Kontakt.	OBESSU
G-23	Ein Beitritt zur OBESSU wurde sehr wohl überlegt und es wurde auch schon Kontakt aufgenommen und die formalen Vorbedingungen zur klären. Es hätte keinen Grund gegeben, warum die BSV dort nicht hätte beitreten können. Es ist nur am fehlenden Interesse der BSV gescheitert.	OBESSU

B-38	Die Bundesschulsprecherin hatte nie mit der OBESSU zu tun und wusste nur am Rande wer dort Mitglied ist.	OBESSU
E-14	Aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit kann die BSV nirgends, auch nicht bei der OBESSU, Mitglied werden. Es müsste immer die Ministerin Mitglied werden und die BSV dann in ihrer Vertretung entsenden.	OBESSU
D-31	Die SV hat es leichter, wenn man sich mit Ländern kurzschließt, in denen Dinge besser funktionieren und ein Austausch wertvoll ist. Es gab auf dem ÖSP eine eigene Gruppe zum Thema „Internationales“ wo unterschiedliche Schulsystem diskutiert wurden. Es gab auch Vernetzungstreffen mit Südtiroler und Slowakischen SchülervertreterInnen.	Internationale Vernetzung

Strategie

Rechtliche Rahmen

B-30	Die drei wichtigsten Aufgabengebiete der BSV sind, Rechtshilfe, die Öffentlichkeitsarbeit, im Sinne der Steigerung des Bekanntheitsgrads unter SchülerInnen und Kommunikation der Forderungen an die Öffentlichkeit sowie Lobbying, das aber oft eher über die Organisationen funktioniert. Das alles ist aber nicht möglich.	Aufgabe der BSV
D-1	Die wesentliche Aufgabe der BSV ist die SV und die Ideen der SV nach außen hin zu vertreten. Als Landesschulsprecherin hat man die Aufgaben den SchulsprecherInnen Service anzubieten, Projekte durchzuführen und die SchulsprecherInnen bei Projekten zu unterstützen. Die BSV kann das nicht, ihre Aufgabe ist es die Ideen der LSVen und SchülerInnenparlamente aufzugreifen.	Aufgaben der BSV
Dok-F-8	Die Aufzählung der konkreten Aufgaben der BSV ist demonstrativ und nicht taxativ.	SchVG
F-18	Laut Gesetz sind die Hauptadressaten der BSV die Behörde, der Nationalrat und andere Interessensvertretungen. Es werden immer wieder Schulungen für Schulsprecher gemacht.	Hauptadressaten
E-9	Hauptadressaten der BSV sind die Gesetzgebung und die Vollziehung im weiteren Sinne. Zur Vollziehung gehören die Ministerin, die Schulbehörde, die Landesschulräte bis hinunter zu den Schulen. Die wichtigste Aufgabe ist die Interessenvertretung vornehmlich gegenüber der Gesetzgebung und Vollziehung. Die BSV kann aber auch die Interessen der SchülerInnen gegenüber privater Lehrerorganisationen, Elternvertretungen, Kammern und Betrieben vertreten.	Adressaten
B-17	Die BSV ist ein schwaches Gremium, sie ist wirklich ein bisschen wurscht. Die BSV-Mitglieder haben deswegen ein Interesse gehabt, die BSV so gut wie zu stärken indem man einheitlich auftritt.	Stärkung der Position in der Öffentlichkeit
A-27	Die BSV hat versucht die Interessen der SchülerInnen zu vertreten in dem sie versucht hat schülerInnenrelevanten Themen Öffentlichkeit zugeben. Dazu wurde auch Bündnisarbeit mit der ÖH und anderen Organisationen betrieben. Andererseits gab es die Beratung.	Strategien der Interessenvertretung
D-27	Die SV muss möglichst seriös auftreten sonst wird sie nicht ernst genommen. Man muss diplomatisch sein aber auch den Mut zu klaren Worten und Aktionismus haben. Um ernst genommen zu werden, muss man auch authentisch sein und Bezug zu den Themen und Ideen an den Schulen haben anstatt auf Halberwachsen tun.	Strategien der Interessenvertretung
D-8	Um etwas zu Bewegen braucht es eine Balance zwischen Diplomatie und Aktionismus.	Strategie der Interessenvertretung
G-24	Es ist notwendig, dass die BSV intensive mit den LSVen zusammenarbeiten, weil dort die Umsetzungsprobleme und der Änderungsbedarf ersichtlich werden. Die BSV muss diese Problemstellen immer wieder im Ministerium und in den Sitzungen mit der Ministerin vorbringen. Dann gibt es eine Möglichkeit, dass auch wirklich etwas geschieht.	Strategien
C-11	Man sieht sich in der Arbeit an, was man verbessern möchte und wo der Schuh drückt.	Form der Interessenvertretung
F-15	Die BSV war immer wieder in hausinternen Arbeitsgruppen zum Thema „Zentralmatura“ eingebunden. Das waren keine Alibi-Handlungen, sondern ein wirkliches Einbeziehen der Betroffenen. In den gemeinsamen Sitzungen wurde auf Wunsch der BSV die neue LehrerInnen-Ausbildung thematisiert. Ein begleitendes Thema sind die Möglichkeiten der Schulpartnerschaft und die SchülerInnenvertretung an sich. Darüber hinaus war gefragt, wie sich der Fremdsprachenunterricht entwickelt.	Themen der BSV-Arbeit
G-4	Die BSV setzt sich zu viel mit der politischen Schulentwicklung auseinander und zu wenig mit den Umsetzungsproblemen der gesetzlichen Vorschriften in der Schule.	Schwerpunktsetzung
A-22	Die BSV 2001/02 hat eine SchülerInnenanwaltschaft als Unterstützung bei Rechtsangelegenheit für SchülerInnen gefordert. Darüber hinaus	Themen der BSV

	wurde über viele Grundsatzthemen wie Gesamtschule, Ganztagschule, Modulsystem, Notenabschaffen, Religionsunterricht usw. diskutiert ohne, das es den Sitzungssaal verlassen hätte. Teilweise gab es über ideologische Umwege Konsens zwischen den Fraktionen wie zum Beispiel gegen die Abschaffung von Latein.	
G-27	In der letzten Zeit gab es immer wieder SchülerInnenparlamente wo die Basis der SchülervertreterInnen und nicht die LSV bzw. BSV-Mitglieder mitbestimmen durften.	Veränderungen in der Schwerpunktsetzung.

Öffentlichkeitsarbeit

B-6	Theoretisch darf die BSV keine Pressearbeit machen und die Homepage selbst gestalten. Auch die Aussendungen sind bis zu einem gewissen Grad kontrolliert worden.	Öffentlichkeitsarbeit
F-4	Da der BSV die Rechtspersönlichkeit fehlt, ist es ihr nicht möglich eine Homepage zu betreiben. Daher besteht die Notwendigkeit Inhalte für die Homepage mit dem Referat abzusprechen. Es ist natürlich unbefriedigend, da weder das Referat noch die BSV es eine solche Zensur lustig findet.	Öffentlichkeitsarbeit
G-7	Rein vom formalen und rechtlichen Standpunkt her, hat die BSV nicht die Möglichkeit in irgendeiner Form an die Öffentlichkeit zu gehen.	Öffentlichkeitsarbeit
Dok-I-2	Zur Vorstellung der neuen BSV und des Arbeitsprogramms für alle SchülerInnen, Behörden und Interessensvertretungen ist laut Ministerium eine Pressekonferenz aus Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zulässig, wenn nicht gar geboten.	Pressearbeit der BSV
E-3	Öffentlichkeitsarbeit im Sinne bildungspolitischer Mitwirkung gehört nicht zur Aufgabe der BSV. Das bleibt zum Vergleich bei der Personalvertretung der privatrechtlich organisierten Gewerkschaft vorbehalten. Im Falle der BSV sind das die SchülerInnenorganisationen. Das ist legitim, dabei geht es um politische Mitgestaltung und nicht um Interessenvertretung von SchülerInnen. Die Personalüberschneidungen zwischen BSV und SchülerInnenorganisationen aber auch zwischen PV und Gewerkschaft machen eine Grenzziehung oft schwierig.	Öffentlichkeitsarbeit
E-6	Öffentlichkeitsarbeit kann Sinn machen und wird gut geheißen wenn es zum Beispiel bei einer Antrittspressekonferenz darum geht sich auf möglichst einfache Art, möglichst vielen SchülerInnen vorzustellen. Wenn Öffentlichkeitsarbeit der bildungspolitischen Mitgestaltung dient, dann ist es nicht Aufgabe der BSV und wird vom Ministerium abgelehnt. Man muss immer den dahinterstehenden Zweck sehen. Das Ministerium kann entscheiden welcher Zweck dahinter steht, wo bei man nicht gerne in ein Vertretungsgremium, das eigentlich autonom ist eingreift. Letztlich ist es auch ein Frage, wer die Aktivitäten finanziert.	Öffentlichkeitsarbeit
Dok-J-2	Das die SV durch Wahlen legitimiert wird, muss sie die Möglichkeit haben ihre Haltung zu bildungspolitischen Fragen gegenüber denen, die sie vertreten, darzulegen. Dazu kann sie laut SchVG Rundschreiben und Informationsblätter herausgeben. Interpretative Erweiterungen der Mittel müssen sich auf der vorgegebenen Linie bewegen. Die Regelung verpflichtet das bmukk die Kommunikation zwischen SV und SchülerInnen zuzulassen, aber nicht ein bestimmtest Medium zur Verfügung zu stellen.	Öffentlichkeitsarbeit als notwendige Voraussetzung für Wahlen
B-31	Die Rechtshilfe und Öffentlichkeitsarbeit scheitern an der fehlenden Bekanntheit der BSV. Es gab zwar einzelne Rechtsanfragen, aber ohne juristische Hilfe ist es nicht möglich reale juristische Interessensvertretung zu leisten. Zur Steigerung der Interessensvertretung bräuchte es aber auch Personen mit Know-How, die die BSV organisatorisch unterstützen und vom Staat oder Ministerium bezahlt werden, da man sonst alles vom Anfang bis zum Ende selber machen muss. Man musste sich selbst die	Vorraussetzungen für Rechtshilfe und Öffentlichkeitsarbeit

	Druckerei suchen und es wurden 3-4 mal über 4000 Briefe selbst eingesackelt.	
A-9	Regelmäßige Briefaussendungen an SchulsprecherInnen waren aus finanziellen Gründen nicht möglich. In der LSV OÖ gab es eine Wandzeitung um den direkten Kontakt mit den SchülerInnen aufrecht zu erhalten. Die Pressearbeit reduzierte sich auf Aussendungen und Anfragebeantwortung. Der wichtigste Informationsweg waren fremde Medien, also Tages- und Wochenzeitungen, Rundfunk etc. Die Pressearbeit wurde aufgrund der fehlenden Beschlüsse als Bundesschulsprecher und nicht als BSV gemacht, strategische Pressearbeit war aber nicht möglich. Dies führte zu Missverständnissen wie beim Bildungsaktionstag am 11. Oktober.	Kommunikationswege und Pressearbeit der BSV
Dok-I-1	Die Abhaltung von Pressekonferenzen, insbesondere zur tagespolitischen Themen, stellt laut Ministerium kein rechtliches zulässiges Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der BSV dar.	Pressearbeit der BSV
B-9	Die BSV kann zwar Positionen formulieren, ob sie gehört wird ist die Frage. Die handelnden Personen haben da wenig Spielraum. Man hält Kontakt zu den JournalistInnen im Bildungsbe- reich. Die Medien wurden als Verbündete betrachtet, weil man dort gehört wird und es in die Öffentlichkeit getragen wird. Wir haben gewusst, dass Pressearbeit verboten ist, wenn es trotzdem gemacht wurde, sollte klar sein, dass es kein Alleingang des /der Bundesschulsprecher/In ist sondern die gesamte BSV dahintersteht.	Kommunikation von Positionen
Dok-J-1	Die BSV besitzt keine Rechtsfähigkeit und kann daher keine Homepage betreiben. Sie kann das Ministerium ersuchen, einen Server sowie das Know-How zur Verfügung zu stellen, wozu das Ministerium aber nicht verpflichtet ist.	Betreiben einer Homepage
B-11	Unsere Homepage ist uns nicht genehmigt worden. Es ist nicht an der Finanzierung gescheitert sondern ist schon vorher abgedreht worden.	Homepage
D-10	Unabhängig vom Ministerium können Positionen nur über eigene Kanäle kommuniziert werden. Die Homepage und Aussendungen werden von Ministerium zensiert. So war es zum Beispiel nicht möglich die zur Schülerdemo eine Aussendung zu machen oder sie auf die Homepage zustellen. Es wurde im ganzen Jahr nichts auf die Homepage gestellt, das es erst vier Wochen später online ist. Wenn man dort nicht frei schreiben kann, ist es uninteressant. Die Aussendungen haben aber gut funktioniert. Da es von Seiten des Ministeriums nicht viele Möglichkeiten gibt, wurden die Inhalte über die LSVen transportiert.	Öffentlichkeitsarbeit, Rolle der LSV
D-13	Es gab zwei Briefaussendungen an die SV, eine zum Beginn zur Vorstellung und eine mit der Einladung zum Österreichischen Schülerparlament.	Aussendungen
D-9	Die Schülerdemo im letzten Jahr war wichtig.	Mobilisierung
F-6	Das Ministerium ist gesetzlich verpflichtet die Aussendungen der BSV zuzulassen. Bis auf die Korrektur von Rechtschreibfehler kommt da kein Rotstift mehr.	Aussendungen

Lobbying – Interessensvertretung

E-4	Das Stellung beziehen zur Entwürfen des Ministeriums oder zu Verordnungsentwürfen der Landesschulräte ist nicht teil der Öffentlichkeitsarbeit, weil diese Positionen zur an die Behörde geht. In der BSV ist dazu ein Beschluss zu fassen.	Stellungnahmen
A-25	Das Begutachtungsrecht wurde nicht sehr intensiv genutzt, da in vielen Sachfragen die Kompetenz gefehlt hat. Darüber war es ein offenes Geheimnis, das die Stellungnahmen in der Schublade verschwinden. Da die Ministerin ihre Meinung nicht ändern würde, war es nutzlos.	Begutachtungsrecht
B-	Sie hat das Begutachtungsrecht, aber es interessiert niemanden,	Begutachtungsrecht

3	was 17-18 jährige in eine Begutachtung schreiben, die vielleicht noch nie in ihrem Leben einen Gesetzestext gelesen, geschweige denn eine Begutachtung geschrieben haben.	
F-16	Sie ist in den wichtigen Bereich des Begutachtungs- und Konsultationsprozedere eingebunden. Leider wird das nicht so stark genutzt, da es sehr kompliziert ist und man schon fast halber Jurist sein müsste um zu verstehen worum es geht. Es gibt sehr selten Stellungnahmen.	Begutachtungsrecht
B-19	Die Schwäche der BSV wirkt auf rechtlicher aber auch real-praktizierter Ebene. Wenn man versucht BeamtInnen Probleme und Lösungswege aufzuzeigen, ist es denen einfach egal. Man erhält teilweise sogar Zustimmung. Das ist Realität. Auch wenn es ein berechtigtes Anliegen war, ist es nicht wichtig genug.	Reale Schwäche, Unterstützung aus dem Ministerium
B-10	Die Bundesschulsprecherin war auf einem SchulärztInnen-Kongress zum Thema Gesundheitspass, der für alle SchülerInnen hätte eingeführt werden sollen. Die ablehnende Position der BSV ist dann auch durch das Gesundheitsministerium gegangen, wo sich auch etwas bewegt hat.	Themenbereiche der Interessensvertretung
B-32	Die BSV war auch in der Zukunftskommission eingeladen und VertreterInnen der BSV haben sich mit Günther Haider mehrmals getroffen. Wäre mehr Zeit gewesen, dann wäre eine fruchtbare Zusammenarbeit entstanden. Im Lobbying-Bereich, ist das Problem, dass die Menschen die die Gesetze schreiben, die mit den Schulen arbeiten, die BeamtInnen und die PolitikerInnen kein Interesse haben den Standpunkt der SchülerInnen zu hören. Es spielt eine große Rolle aus welcher Organisation man kommt.	Lobbying
D-26	Themen waren am Anfang des Jahres das Modulsystem. Im Schulpartnerforum wurde das Thema „LehrerInnenbildung neu“ diskutiert. Beim ersten Konzept wurde noch einiges kritisiert, im Endbericht waren Themen die der BSV wichtig waren drinnen. Ein weiteres Anliegen war LSGA wie es sie in Wien gab auch auf Bundesebenen durchzuführen. Das Streikrecht wurde am österr. Schülerparlament abgestimmt, aber es wurde beschlossen es nicht weiterzutragen. Ein Gruppe des SchülerInnenparlaments hat sich auch mit einem Zukunftsmodell der Schule, die „Campus-Schule“ beschäftigt.	Themen der BSV und deren Ursprünge
D-22	Die BSV hat Vorschläge zu Gesetzesnovellen der SV eingebracht. Das betraf die Wahl zur UnterstufenschulssprecherIn, die Briefwahl im Falle eines Praktikums, die Ausweitung des Wahlrechts für die LSV auf die StellvertreterInnen und die gesetzliche Verankerung der Schülerparlamente auf Landes- und Bundesebenen. Dem Ministerium war das rechtlich zu wenig definiert und es wird über den Sommer noch überlegt. Es wird an die NachfolgerInnen weitergegeben.	Gesetzesnovelle
F-17	Es kommt immer wieder vor, dass die BSV persönliche Termine bei der Ministerin haben. Und wenn es keine 4-Augen Termine sind, dann gibt es die gemeinsamen Sitzungen wo die Ministerin anwesend ist, oder sich von einem hochrangigen Beamten vertreten lässt.	Kontakt zur Ministerin
G-5	1995 hat sich die BSV sehr intensiv mit einem terminlichen Schwachpunkt einer Verordnung auseinander gesetzt und das Thema immer wieder vorgebracht, bis sie sich letztlich durchgesetzt hat. Das war ein Erfolg der BSV, wie es ihn selten gibt.	Erfolge der BSV Arbeit

Service

A-11	Unser Hauptprojekt war das BundesschülerInnenparlament zu dem 200 SchulsprecherInnen aus ganz Österreich eingeladen wurden.	Tätigkeit der BSV
D-2	Es wurde ein österreichisches Schülerparlament in St. Pölten durchgeführt. Das gibt es seit zwei Jahren und es waren SchulsprecherInnen aus allen Bundesländern eingeladen, wobei die LSV delegiert.	Projekte der BSV
A-15	Aufgrund einer gewissen Blockade in der BSV, haben die AKS-LSVen eine gemeinsame länderübergreifende Kampagne gemacht.	Länderkooperationen ohne BSV-Beschlüsse
A-	Relativ viel Zeit ist in die Beratung von SchülervertreterInnen in	Tätigkeiten der BSV,

23	Rechtsfragen und bzgl. strategischer Fragen im Rahmen der Schuldemokratie gegangen. Viel Anfragen wurden von den LSV weitergeleitet. Die Beratung war aber nicht flächendeckend.	Verhältnis BSV-LSV
A-24	Zeitintensiv war auch die Tätigkeit als Referent und Trainer bei LSV-Veranstaltungen oder für die Organisationen.	Tätigkeiten des Bundesschulsprechers
D-23	Im Burgenland gab es eine Aktion, da das LSV-Budget und zwei Drittel gekürzt werden sollte. Ein SchülerInnenparlament wäre dann nicht mehr möglich gewesen. Mit gesetzlicher Grundlage hätte man sich darauf berufen können.	Intervention in Bundesland, gesetzliche Verankerung
D-39	Man wird von SchülerInnen angerufen und über Missstände in Schule informiert. Man muss dann schauen, dass die Information richtig weitergeleitet und das Thema richtig angegangen wird.	Troubleshooting
E-12	Die Herausgabe von Rundschreiben und Informationsblätter sowie die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sind laut ausdrückliche Methoden die das Gesetz nennt. Die Grenze wäre zu ziehen, wenn ein eigenes Fortbildungsinstitut gegründet würde. Die Frage ist zu stellen ob da eine Form der Interessensvertretung ist und ob es in der Hierarchie richtig verortet ist.	Schulungen
F-19	Immer wieder wird einmal im Jahr ein Kongress gemacht, bei dem SchulsprecherInnen teilnehmen können. Dabei konnten Workshops besucht werden und die BSV hatte die Möglichkeit sich vorzustellen um Interesse zu wecken und Nachfolger zu rekrutieren. Diese Nachwuchsrekrutierung ist ganz wichtig.	Schulung für SchulsprecherInnen

Netzwerk

A-37	KooperationspartnerInnen der BSV waren die ÖH, die Kinder- und Jugendanwaltschaft, die gewissermaßen die Aufgabe einer SchülerInnenanwaltschaft erfüllt hat und in gewissen Grad die AK.	Kooperationspartner der BSV
B-46	KooperationspartnerInnen der BSV waren die Zukunftskommission, die SchulärztInnen, einzelne Menschen aus dem Ministerium, die BildungssprecherInnen, JournalistInnen, SchülerInnenanwälte und ExpertInnen, die sich oft nicht zu blöd waren, sich anzuhören was SchülerInnen zu sagen haben. Die ÖH hat eine Wandzeitung finanziert und waren sehr erschrocken über die rechtlichen Zustände bei der BSV. Bei den Studiengebühren wurde versucht die ÖH pressetechnisch zu unterstützen.	PartnerInnen BSV
A-38	Mit den anderen Schulpartnern gab es wenig Austausch. Die LehrerInnen kümmerten sich hauptsächlich um das Dienstrecht. Mit den Eltern gab es in manchen Arbeitsgruppen wo es gemeinsame Interessen gegeben hat eine Kooperation. Es gab kein gemeinsames Projekt.	Verhältnis BSV-Schulpartner
B-47	Bei öffentlichen Diskussionen war oft mit LehrerInnen und Eltern eingeladen. Mit den Pflichtschulleitern wurde eng zusammen gearbeitet, obwohl sie teilweise selbst resignativ waren. Die LehrerInnen vertreten ihren Standpunkt und sie waren, nach der Ministerin, das größte Feindbild.	Kooperation mit den Schulpartner
G-25	Der Hauptadressat ist das Ministerium. Bei der Kürzung der Schulveranstaltungen ist es im Rahmen einer Schulpartnersitzung gelungen die Standpunkte darzulegen und ein Kompromiss zu schließen. Solche Sitzungen sich ein wichtiges Instrument um vor allem die Eltern und SchülerInnen zusammen zu führen, damit sie sich solidarisieren können. Eine Zeit lange haben sich Eltern und SchülerInnen regelmäßig getroffen, was die gemeinsame Vertretungsarbeit viel wirkungsvoller gemacht hat.	Kooperation mit Schulpartner
D-38	Wichtige Kooperationspartner sind die Bundesjugendvertretung, die Schulpartner, die auch beim Einstieg in die Schulpartnerforen helfen, das Ministerium, die Stadt- bzw. Landesschulräte und teilweise auch das Parlament bzw. Landesregierungen. Die Bundesschulsprecherin war auch als Expertin zu den Petitionen der Schülerunion und „coolen Schule“ im Parlament eingeladen.	Kooperationspartner der BSV
G-9	Ob die Meinung von der BSV in einer Stellungnahmen berücksichtigt wird, hängt davon ab wie viel ebenfalls der Ansicht sind.	Stellungnahmen
F-	Es besteht eine Kooperation mit der Bundesjugendvertretung, aber nicht	Kooperationspartner

32	jeder Kontakt findet über das Ministerium statt.	
D-42	Wenn die Bundesjugendvertretung Aktionen macht und die BSV eingeladen ist, dann kommt man auch. Die Bundesschulsprecherin war zum Beispiel bei einer Diskussion zum Weltaidstag, bei dem es zum Aufklärung in der Schule ging.	Gesellschaftspolitik

Faktoren

F-21	Die Arbeitsweise der BSV hängt stark mit der Persönlichkeit des/der BundesschulsprecherIn und deren Herangehensweise ab, wobei in der letzten Zeit keine Veränderungen der Arbeitsweise oder der Themen beobachtet werden konnten.	Einflussfaktoren der BSV Arbeit
A-34	Die AKS Bundesschulsprecher haben eine höhere Kritikfähigkeit als jene von der Schülerunion, auch gegenüber einer roten Ministerin und gehen viel politischer an die Arbeit ran. Das heißt für sie sind auch Themen wie Bildungsfinanzierung, -abbau oder –einsparungen wichtig. Die Schülerunion hat zur SV-Arbeit eher einem Zugang über Service und Ausbildung.	Unterschiedliche Strategien der Fraktionen
D-34	Auf Landesebene gibt es einen Unterschied zwischen AKS und Schülerunion. Die AKS legt mehr Gewicht auf Aktionismus die Schülerunion auf Diplomatie. In der BSV ist die Verknüpfung dieser Strategien wichtig. Aber auch die BSV letztes Jahr hat die Sitzung mit der Ministerin geschlossen verlassen.	Unterschied AKS Schülerunion
G-30	Obwohl sie in einer ideologisch ganz anderen Welt leben, sind die Unterschiede in der Ausrichtung und Koordination der BSV-Arbeit zwischen AKS und Schülerunion zu vernachlässigen. Die Schülerunion hat eher auf eine Repräsentative Demokratie hingearbeitet, die AKS eher auf eine breiter aufgestellte Basisdemokratie. Aber es war der Eindruck, dass in beiden Organisationen demokratische Strukturen vorhanden waren.	Unterschiede AKS – Schülerunion
G-31	Die BSV-Mitglieder von der Schülerunion wurden von der konservativen Ministerin und der konservativen Vertretung im Parlament stärker an die Brust genommen, auf Veranstaltungen mitgenommen und mit Information, zum Beispiel parlamentarischen Material versorgt. Bei der AKS und der Sozialdemokratie wurde eine ähnliche Unterstützung nicht beobachtet.	Unterschied AKS-Schülerunion
B-50	Es wurde versucht Themen wie Frauenpolitik, Gesundheit usw. mit SchülerInnen zu verknüpfen. Die Schule ist Teil der Gesellschaft. Es wäre wichtig, dass die BSV auch auf andere Teile der Gesellschaft einwirkt, es ist aber nicht möglich.	Themen der BSV
D-41	Aus der Sicht der Bsspr ist die BSV nicht für sämtliche Themen verantwortlich, wie Bildungspolitik alleine ein großes Spielfeld und die Daseinsberechtigung der BSV ist.	Themen der BSV
B-40	Die Zugehörigkeit zur AKS oder Schülerunion hat Einfluss vor allem auf die Inhalte die Vertreten werden. Wie die Inhalte vertreten werden nicht so unterschiedlich. Die drei Hauptstrategien sind fraktionsübergreifend. Was man vertritt und ob man dementsprechend als „QuerulatIn“ oder „systemkonform“ wahrgenommen wird, kommt darauf an woher man kommt. Es gibt auch einen Unterschied in der Eigenwahrnehmung. Von AKSlerInnen wurde die BSV als Gewerkschaft wahrgenommen.	Faktoren
A-36	Es macht einen riesigen Unterschied zu welcher Partei die Ministerin gehört, entweder gibt es gemeinsame parteipolitische oder ideologische Interessen oder gegenseitige Bekämpfung. Bei einer roten MinisterIn wäre versucht worden regelmäßig Termine und Gespräche zu konkreten Themen zu vereinbaren, dann wäre auch wirkliche Interessensvertretung möglich gewesen. Gleichzeitig hätte es auch explosiver werden können, da die Ansprüche höher wären und der Konflikt für die Medien spannender.	Parteipolitische Verhältnis BSV-Ministerium
B-44	Die Parteizugehörigkeit der Ministerin hat eine wahnsinnig große Rolle für die Arbeit der BSV spielt. So war es der Schülerunion einige Jahre später möglich auf der Homepage politische Positionen zu veröffentli-	Bedeutung der Parteizugehörigkeit der Ministerin

	chen, die mit anderen Vorzeichen einen Skandal ausgelöst hätten. Es war von Anfang an klar, dass uns das Ministerium als QuenglerInnen wahrnimmt und versucht die Zeit zu überstehen bis die BSV wieder konform ist. In dieser Zeit sollten uns so wenig wie möglich Leute wahrnehmen. Man hat auch auf allen Ebenen gespürt, dass die BeamtInnen auch nicht frei von ihrem Parteibuch waren.	
B-45	Auch wenn es keine Garantie ist so besteht die Chance dass man von einem gleichfärbigen Ministerium ernst genommen und gefördert wird. Bei einer Ministerin von der anderen Fraktion sind die Wahrscheinlichkeit gegen null.	Bedeutung der Parteizugehörigkeit der Ministerin
D-35	Genau wie die AKS gegen Ministerin Schmied, hat die Schülerunion gegen Ministerin Gehrler demonstriert. Bei einer nahestehenden Ministerin kommt man wahrscheinlich leichter zu Gesprächen, aber die BSV muss autonom gegenüber dem Bundesvorstand der Organisation agieren.	Bedeutung der Parteizugehörigkeit der Ministerin
G-33	Eine Ministerin muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten, den ersten AKS Bundesschulsprecher hat die ÖVP-Ministerin aber niemals zu sich vorgelassen und in bei Veranstaltungen auch nicht wahrgenommen.	Parteipolitisches Verhältnis BSV-Ministerium
A-8	Das parteipolitische Verhältnis zwischen BSV und Ministerium spielt eine große Rolle für die Arbeit des BSV. Wenn Bsspr. und MinisterIn aus demselben Lager kommen, sind viele Dinge einfacher, schneller und größere Dinge möglich.	Politisches Verhältnis BSV-Ministerium
A-35	Das Ministerium hat der BSV aufgrund der parteipolitischen Differenzen keinen Erfolg gegönnt und hat in einem gewissen Grad demokratiefeindlich gehandelt in dem es der BSV Hürden in den Weg gelegt hat. Es gab auch keine Gesprächsbereitschaft und die Ministerin hat an den gemeinsamen Sitzungen gar nicht oder nur kurz teilgenommen. Es hat aber nicht unbedingt mit dem Couleur zu tun sondern war einfach ein Spezifikum der Gehrler.	Parteipolitisches Verhältnis BSV-Ministerium
A-39	In einer großen Koalition wäre ein Umgang mit der BSV wie es zum Beispiel bei der Homepage geschehen ist, nicht möglich gewesen. Der Bundesschulsprecher könnte auch gegen KanzlerIn, FinanzministerIn oder was auch immer vorgehen.	Parteipolitisches Verhältnis BSV-Ministerium
G-6	In der BSV tobt ein kleiner Ideologiestreit. Die Schülerunion hat in Anlehnung an die damalige Ministerin auch keine Veränderung im Schulwesen gewollt. Die AKSler haben gesehen, dass dieser Stillstand in der Bildungspolitik ein Nachteil für die SchülerInnen ist. Sie haben das immer wieder artikuliert aber natürlich keinen Erfolg gegen eine Ministerin gehabt, die das nicht wollte.	Parteipolitisches Verhältnis BSV Ministerium
F-28	Ein unterschiedliches parteipolitisches Verhältnis zwischen Ministerium und BSV führt zu einer Belebung der Aktivität, da ist mehr los. Wenn sie der gleichen Partei angehören, hat man das Gefühl, die SchülervertreterInnen würden glauben, sie müssten nicht mehr soviel Einsatz zeigen.	Parteipolitisches Verhältnis BSV-Ministerium
C-8	Es war Wunsch des Ministeriums, dass Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert und abgesprochen werden.	Öffentlichkeitsarbeit
D-19	Gegen Ende des Jahres wird die Arbeit weniger, weil auch im Ministerium nichts mehr passiert.	Jährlicher Arbeitsablauf

Funktionen

Individuelle Interessen

C-1	Der Wechsel von AKS auf Schülerunion war persönlich ein schönes Erlebnis. Es war auch ein sportlicher Ehrgeiz dabei.	Individuelle Interessen
D-25	Ich bin mit 15 Jahren in die SV gekommen. Es ist eine tolle Sache, welche Erfahrungen man machen konnte und dass einem freie Hand gelassen wird.	Individuelle Interessen

Dienstleistungen

A-26	Die BSV hat eine Ausbildungs- und Beratungsfunktion für SchülervertreterInnen.	Dienstleistung
A-40	Der wichtigste Aspekt ist der Ausbildungsaspekt für zukünftig politisch aktive Menschen. Was man in der BSV lernen kann, ist sonst für sechzehn-siebzehnjährige kaum möglich. Man macht viele Fehler von denen man viel lernen kann. Das liegt auch in der kurzen Amtsperiode begründet, in der wenig Arbeit möglich ist.	Dienstleistung, Individuelle Interessen
A-41	Die BSV ist für SchülerInnen direkt nutzlos.	Dienstleistungen, Aggregation
B-35	Es wurde eine Wandzeitung zur Vorstellung, ein inhaltliche Wandzeitung und eine BS-Wandzeitung mit einer Broschüre erstellt und verschickt. Die Homepage war das gescheiterte Projekt, da einerseits Personen und andererseits Inhalte vorgestellt werden sollten. Aber auch eine „unpolitische“ Homepage wurde bis zum Schluss boykottiert.	Vermittlungsfunktion, Dienstleistung

Vermittlung und Selektion

Dok-J-3	Die Interessenvertretung der SchülerInnen geschieht durch Beratung und Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen sowie durch das Vorbringen von Anregungen und Beschwerden.	Vermittlungsfunktion, Selektionsfunktion
B-4	Die BSV ist eine Mittlerin, obwohl sie aufgrund der fehlenden Legitimation schwer zu den SchülerInnen mitteln kann. Am ehesten kann sie noch den ExpertInnen-Status wahrnehmen, wenn von Medien und anderen Institutionen befragt wird.	Vermittlungs- und Selektionsfunktion
B-36	Es gab auch ein bisschen Lobbying, weil die BSV vor dem Verfassungskonvent zum Thema Grundrechte gesprochen hat und versucht wurde die Kampagne in die Zukunftskommission zu tragen. In den Sitzungen mit dem Ministerium wurde versucht die SchülerInnenparlament gesetzlich zu verankern.	Vermittlungsfunktion, Selektionsfunktion
C-5	Die BSV kann nicht irgendwelche Schulreformen umsetzen oder Gesetze verankern. Sie kann Ideenbringer und beratende Stelle des Ministeriums sein. Sie kann Schwächen, Vorschläge, Verbesserungen und Wünsche von Seiten der SchülerInnen aufzeigen. Eine Dienstleistung wie die Schule muss laufend darauf schauen, was ein Dienstleistungsnehmer will.	Vermittlungsfunktion
D-40	Die BSV kann Probleme in den Schulen, die SchülerInnen direkt betreffen aufzeigen. Wenn etwas in die falsche Richtung läuft, merken es als Erstes die SchülerInnen. Die Besten Ideen entstehen auch im Klassenzimmer. Die SchülerInnen bringen frischen Wind in die Schule. In einer LSV ist es schwierig große inhaltliche Themen zu bearbeiten, die BSV ist da stärker. Es ist die Verantwortung der BSV diese Ideen weiterzutragen und dahinter zu stehen.	Vermittlungsfunktion und Partizipation

Aggregation

A-13	Die BSV wäre gerne eine Interessensvertretung gewesen, selbstkritisch muss man jedoch sagen, dass sie ein Beirat war. Eine Interessensvertretung bräuchte mehr Ressourcen, Autonomie, Professionalisierung und einen höheren Bekanntheitsgrad. Interessensvertretung lebt von Kontinuität und von einem direkten Auftrag. Für die Interessensvertretung spricht, dass versucht wurde eigenen Themen zu setzen, mit bescheidenem Erfolg.	Aggregation, Artikulation und Indikation
------	---	--

B-1	Die BSV ist die offizielle Stimme der Schülerinnen und Schüler	Aggregationsfunktion
D-6	Ideen von SchülerInnen haben nur Schlagkraft wenn sie von einer möglichst breiten Masse unterstützt werden.	Aggregationsfunktion

Artikulation und Indikation

A-42	Durch die BSV sind SchülerInneninteressen in der SPÖ wichtiger geworden. Das sieht man auch an der Position der SPÖ für Direktwahlen. Man kann der AKS und der BSV vielleicht einen kleinen Beitrag zuschreiben, dass die Gesamtschule wieder zur offensiv vertretenen Position der SPÖ gemacht wurde.	Artikulation und Indikation
A-43	In den Arbeitsgruppen des Ministeriums war es ev. möglich Einfluss zwischen den Zeilen oder in einem Halbsatz zu nehmen. Das waren kleine Detailbereiche, die nicht hochpolitisch waren.	Artikulation und Indikation

Legitimation

B-33	Bei gemeinsamen Auftritten mit dem Ministerium gibt es immer ein größeres Interesse der Politik die eigenen Standpunkte zu legitimieren. Man kann dann leicht behaupten die SchülerInnen sehen das auch so und man würde in ihrem Interesse handeln. Inwieweit es dabei ein Interesse gibt die SchülerInnen anzuhören und deren Standpunkte zu vertreten, kann ich nicht sagen.	Legitimationsfunktion
C-17	Die BSV ist ein zusätzliches Sprachrohr für die Organisation.	Legitimationsfunktion
F-32	Bei der Planung für Workshops im Rahmen einer Veranstaltung im Parlament wurden zwei Gruppen von SchülerunionistInnen geleitet, zwei Gruppen von AKSlerInnen und die fünfte Gruppe sollte vom „unabhängigen“ Bundesschulsprecher von der Schülerunion geleitet werden.	Legitimationsfunktion

Partizipation, Kommunikation, Integration und Rekrutierung

B-18	Die Schwäche der BSV ist eine gesellschaftliche Frage, da SchülerInnen nicht volljährig sowie unerfahren sind und entsprechend behandelt werden. Die ungenutzte Chance ist, dass sie noch nicht so gut in das System eingelebt sind und dementsprechend Visionen und Ideen haben, die über die Grenzen der Ältern hinaus gehen.	Partizipations-, Kommunikations-, Integrationsfunktion, Selektionsfunktion
D-5	Die direkte Wahl von UnterstufenschulsprecherInnen würde das Demokratiebewusstsein schon früh stärken.	Partizipations-, Kommunikations-, Integrationsfunktion
F-29	Funktion der BSV für das Ministerium ist die Beratung und die Einbeziehung der Betroffenen. Also die Betroffenen zur Beteiligten zu machen. Das ist eine Funktion die hoffentlich nicht nur auf dem Papier besteht, sondern zunehmend wirklich passiert. Die BSV ist auch eine Zeichen der Demokratisierung von Schulentwicklungsprozessen.	Partizipations-, Kommunikations-, Integrationsfunktion
F-30	Die Rekrutierung ist eine Vorstufe dessen, was in der ÖH passiert. Die BSV ist schon ein Rekrutierungsfeld, das für spätere politische Betätigungen eine Rolle spielt, da man sich dort die ersten Sporen verdienen kann.	Rekrutierungsfunktion
B-49	Die BSV hat eine Rekrutierungsfunktion. Sie ist aber weder das Hauptrekrutierungsfeld noch ist es ihre Hauptaufgaben.	Rekrutierungsfunktion
D-43	Wenn man sich so stark in der SV engagiert, sammelt man Erfahrungen die man immer brauchen kann und entwickelt Interesse für Politik. Da gibt es natürlich viele dann als FunktionärIn für Parteien weitermachen. Aber die BSV ist sicher nicht dazu da, FunktionärInnen auszubilden.	Rekrutierungsfunktion
D-34	Die BSV hat eine eindeutige Personalrekrutierungsfunktion, viele ehem. Mitglieder der BSV sind MinistersektretärInnen oder parlamentarische MitarbeiterInnen geworden. Wobei das eher bei der Schülerunion zu beobachten war, die SPÖ, die Grünen oder die FPÖ haben die SchülervertreterInnen nie so stark wahrgenommen, beobachtet und gefördert.	Rekrutierungsfunktion

Freiheitssichernde Funktion

B-47	In der Bildungspolitik gibt es zu viele AkteurlInnen und Wogen gehen viel zu schnell hoch. Die BSV kann hier kein Bewusstsein oder eine Bewegung schaffen. Dafür ist sie zu schwach.	Freiheitssichernde Funktion, Aggregation
B-48	In der BSV lernt man alle Facetten der Demokratie, die guten wie die schlechten. Für Organisationen ist es sehr wichtig auch die begangenen Fehler zu bereuen. Die Mitglieder der BSV sind durch eine harte Schule gegangen, daher ist die BSV für die Zivilgesellschaft und die Organisationen sehr interessant.	Freiheitssichernde Funktion

ANHANG E – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
AKS	Aktion kritischer SchülerInnen
BAKIP	Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
BG	Bundesgymnasium
BGBL	Bundesgesetzblatt
BJVG	Bundesjugendvertretungsgesetz
BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
BORG	Bundesoberstufenrealgymnasium
BRG	Bundesrealgymnasium
BS	Berufsschulen
BSV	BundesschülerInnenvertretung
GPA-DJP	Gewerkschaft der Privatangestellten - Druck, Journalismus, Papier
HAK	Handelsakademie
HASCH	Handelsschule
HLW	Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
BS	Berufsschulen
HTL	Höhere technische Lehranstalt
JVP	Junge Volkspartei
LSR	Landesschulrat
LSV	LandeschülerInnenvertretung
MKV	Mittelschüler-Kartell-Verband
NGO	Non-Governmental Organization
OBESSU	Organizing bureau of school student unions
ÖGJ	Österreichische Gewerkschaftsjugend
ÖH	Österreichische HochschülerInnenschaft
ÖVP	Österreichische Volkspartei
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchVG	Schülervertretungsgesetz
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
SMG	SchülerInnenmitgestaltung
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
SV	SchülerInnenvertretung
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VSM	Verband sozialistischer Mittelschüler
WRG	Wirtschaftskundliches Realgymnasium

ABSTRACT

In der vorliegenden Arbeit wird erstmals der Versuch unternommen sich der bundesweiten Vertretung der SchülerInnen in Österreich aus der politikwissenschaftlichen Perspektive zu nähern. Im Zuge einer „thick description“ wird die BundesschülerInnenvertretung (BSV) aus der Perspektive der Verbändeforschung betrachtet. Im Zentrum der Untersuchung steht dabei die Frage, ob die BundesschülerInnenvertretung als Interessenverband betrachtet werden kann und wie sie bezüglich ihrer formalen Vorgaben aber auch ihrer praktischen Ausgestaltung beschrieben werden kann. Die Beschreibung der BSV orientiert sich dabei an ihrer Genese, Struktur, Strategie und Funktion im politischen Feld der Bildungspolitik. Um Daten für diese Beschreibung zu erheben, wurden einerseits Dokumente der BSV ausgewertet und gleichzeitig ExpertInnen-Interviews ua. mit ehem. BundesschulsprecherInnen geführt.

Als Ergebnis der Arbeit lässt sich festhalten, dass die BSV als Interessenverband im Sinne der Verbändeforschung verstanden werden kann, wenngleich sie durch die fehlende Rechtspersönlichkeit und die fehlende explizite Mitgliedschaft der SchülerInnen besonderen Einschränkungen unterliegt. Darüber hinaus konnten drei wichtige Faktoren für die Ausgestaltung der Interessenvertretung durch die BSV aus der Beschreibung destilliert werden:

1. Die unterschiedlichen Konzeptionen im Sinne der Theorien von Verbänden bei der rechtlichen und praktischen Ausgestaltung der BSV.
2. Die strukturellen Schwächen der BSV und die damit verbundene Rolle der parteipolitischen SchülerInnenorganisationen für die BSV.
3. Das parteipolitische Verhältnis zwischen der BSV und dem Bildungsministerium.

Zum Abschluss der Arbeit werden außerdem einzelne Diskussionsfelder dargelegt, die eine Ausprägung als Interessenverband verstärken und der BSV mehr Möglichkeiten zur Interessenvertretung der SchülerInnen ermöglichen würden.

LEBENS LAUF

Persönliche Daten

Name Andreas Kastner
geboren am 28. September 1982 in Steyr, OÖ

Ausbildung

1989 - 1993 Volksschule Plenkelberg, Steyr
1993 - 1997 Hauptschule Punzerstraße, Steyr
1997 - 2002 HBLA für Kultur- und Kongressmanagement, Steyr
2002 - 2011 Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien

Berufliche und sonstige Tätigkeiten

Juni 1999 – Juni 2000 Praktikum in der Kunsthalle.tmp.steyr
August 2000 Praktikum in der Initiative Wirtschaft für Kunst, Wien
August 2001 SNF, Presswerk
Schuljahr 2001/02 Landesschulsprecher der BMHS in Oberösterreich und
 Stell. Bundesschulsprecher

August 2005 MAN Steyr AG, Nachbau
Juli 2005 – Sep 2006 Referent für Öffentlichkeitsarbeit ÖH Bundesvertretung
Aug/Sep 2006 MAN Steyr AG, Fahrerhausrohbau
Nov 2006 – Dez 2006 Sachbearbeiter der ÖH Bundesvertretung
SoSe 2009 Tutor bei Prof. Rathkolb – KU politische Bildung
Mai 2007 – heute Referent in der bildungspolitischen Abteilung der
 Arbeiterkammer Wien